Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Mitteilungsvorlage **Stabsstelle Kreisentwicklung** Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0292 Status: öffentlich Datum: 18.11.2022
Termin	Beratungsfolge:	
29.11.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Stellungnahme des Landkreises im Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Stromleitung Stade-Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum - Verden

Sachverhalt:

Der Ersatz der vorhandenen 220-kV-Leitung Stade-Landesbergen durch eine 380-kV-Leitung gehört zu den wichtigsten Netzausbaumaßnahmen im Rahmen der Energiewende. Für das Vorhaben der Firma Tennet wurde in den Jahren 2017 und 2018 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Seit 2019 führt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abschnittsweise die Planfeststellungsverfahren durch. Für die den Landkreis Rotenburg betreffenden Abschnitte 2 (Dollern-Elsdorf) und 3 (Elsdorf-Sottrum) wurden die Pläne mittlerweile festgestellt.

Für den Abschnitt 4 (Sottrum-Verden) hat die Planfeststellungsbehörde am 12.09.2022 das Verfahren eingeleitet und den Landkreis um Stellungnahme bis zum 11.11.2022 gebeten. Auf meinen Antrag wurde eine Fristverlängerung bis zum 09.12.2022 gewährt.

Die von Tennet beantragte Vorzugsvariante (Variante 1) beginnt am Umspannwerk Sottrum und verläuft als Freileitung zunächst in nordöstliche Richtung, wobei Hassendorf an der Nord- und Ostseite der Ortschaft umgangen wird. Die Leitung verläuft dann in südlicher Richtung und quert die Wümme bei den Wochenendhäusern „Vor der Wümme“. Anschließend biegt der Leitungsverlauf nach Südwesten ab und verläuft östlich und südlich von Hellwege. An der Standortschießanlage der Bundeswehr bei Haberloh biegt die Leitung wieder in südliche Richtung und verläuft in Richtung der Stadt Verden.

Zu den Varianten im Bereich Hassendorf/Wümmequerung zählt die von der Bürgerinitiative „Hassendorf unter Strom“ entwickelte „Hassendorfer Alternative“ (Variante 5). Diese verläuft im engen Bogen um Hassendorf bis südlich der Wümme ausschließlich als Erdkabel. Von Tennet wird diese Lösung abgelehnt. Ausschlaggebend sind die wirtschaftlichen Belange. So betragen die Investitionskosten bei der Vorzugsvariante von Tennet 27 Mio. Euro, bei der Hassendorfer Alternative 130 bis 138 Mio. Euro.

Karten der verschiedenen Varianten sind beigefügt. Die gesamten Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens können im Umweltportal Niedersachsen unter der Adresse http://uvp.niedersachsen.de (Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen) eingesehen werden.

Zur Information des Ausschusses ist die vorgesehene Stellungnahme des Landkreises beigefügt.

Prietz

Entwurf, Stand: 09.11.2022

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum-Verden
hier: Anhörungsverfahren, Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB)

Regionalplanerische Stellungnahme:

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen Bedenken gegen das Ergebnis der Betrachtung kleinräumiger Varianten (Abschnitt 3.5.3.2 Erläuterungsbericht) sowie der den Planfeststellungsunterlagen beigefügten „Variantenuntersuchung Sottrum".

Insgesamt wurden 5 Varianten im Raum Hassendorf/Wümmequerung vom Vorhabenträger näher geprüft. Dazu gehört auch die sogenannte „Hassendorfer Alternative" (Variante 5). Diese verläuft östlich von Hassendorf bis südlich der Wümmeniederung als Erdkabel. Favorisiert wird jedoch die Variante 1, die als Freileitung Hassendorf weiträumig umgeht und die Wümme bei den Wochenendhäusern „Vor der Wümme" quert. Ausschlaggebend sind laut Planunterlagen die technischen und wirtschaftlichen Belange. So betragen die Investitionskosten bei Variante 1 ca. 27 Mio. Euro, bei Variante 5 ca. 130 bis 138 Mio. Euro.

Aus meiner Sicht wurde die Variante 5 nicht ausreichend in die Abwägung einbezogen. Die Landschaft, die von der geplanten Stromleitung betroffen ist, ist in meinem RROP 2020 zu einem großen Anteil als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen (Jeermoor, Hassendorfer Weiden, Reithbachniederung). Durch die unterirdisch verlegte Hassendorfer Alternative und die Trassierung durch vorhandene Waldlichtungen könnten Betroffenheiten umfassend vermindert werden. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft „Jeermoor südwestlich Bötersen" würde gar nicht beansprucht werden. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass diese Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Stellungnahme:

Zum obengenannten Planfeststellungsverfahren kann ein Einvernehmen erst nach Klärung der folgenden Sachverhalte erteilt werden:

1. In 01_Anl_01_Erlaeuterungsbericht wird für die 6 qualifizierten Gewässerkreuzungen eine Erlaubnis beantragt. Bei einer Gewässerkreuzung ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, jedoch eine Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG.

2. Es fehlt die Beantragung für die temporären Gewässerkreuzungen (Verrohrungen/Überfahrten) für die Gewässer II. Ordnung und III. Ordnung. Für die temporären Überfahrten/Verrohrungen ist ebenfalls eine Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG notwendig.

Stellungnahme aus Sicht der Kreisarchäologie:

Wie in der Umweltstudie (Materialband) unter 2.16 „Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ dargestellt, wurden Bodendenkmale 2015 beim NLD abgefragt und kartiert. Da es regelmäßig Zuwächse gibt, sollte die mindestens sieben Jahre alte Datengrundlage dringend aktualisiert werden.

Auf Seite 376 der Umweltstudie (Materialband) wird dargestellt, dass 11 Kulturdenkmale weder der NDK noch der Fundstellenkartei zugeordnet werden konnten. Hier muss geprüft werden, ob die Zuordnung fehlerhaft ist oder noch nicht erfolgte. Zumindest müssen sie auch im weiteren Planungsprozess berücksichtigt und dargestellt werden.

Die Aussage unter 2.16.3, dass „eine (gesonderte) Bewertung“ nicht erforderlich ist, ist nicht nachvollziehbar. Sie ist vielmehr dringend geboten. Die Bodendenkmale müssen in Bezug auf die geplanten Maßnahmen bewertet und geeignete Konfliktminimierungen gefunden werden. Ebenso scheint die Kartierung der Bodendenkmale im Anhang 12-05 Karte 10 unzureichend, da dort nur wenige Flächen erfasst sind. Dies liegt vermutlich daran, dass die Daten vom NLD unbearbeitet übernommen wurden (worauf wohl auch Fehler in der Zeichensatzkodierung in Tabelle 112 zurückzuführen sind). Bodendenkmale sind in der Regel flächig mit unbekannter Ausdehnung, wurden aber oftmals nur als Punkt erfasst. Die Kartierung für die Maßnahme sollte aber als Fläche mit Puffer erfolgen. Zur besseren Planungssicherheit sollte der Vorhabenträger eine archäologische Potentialermittlung erstellen, die die Grundlage der denkmalrechtlichen Bewertung und eines Maßnahmenkatalogs bildet.

Bei der Kartierung der Konfliktanalyse wurde das „Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht dargestellt, hier ist aber mit Konflikt zu rechnen (s.o.).

In der Anlage 12 (Umweltstudie mit UVP-Bericht) fehlt auf S. 80 unter Punkt 4.4.1 eine Aussage darüber, ob die Baustellenflächen ebenfalls – wie die Baustraßen – in provisorischer Bauweise errichtet werden sollen. Falls hier der Oberboden entfernt werden sollte, muss auch an diesen Stellen ggf. der Bodenabtrag unter archäologischer Beobachtung erfolgen.

Gefährdete Bodendenkmale müssen auf Kosten des Veranlassers fachgerecht ausgegraben werden (§6 Abs. 3 NDSchG). Diese Ausgrabungen haben im Vorfeld der Baumaßnahmen durch eine archäologische Fachfirma zu geschehen. Weiterhin sind baubegleitende archäologische Untersuchungen in Verdachts- oder Potentialflächen durch den Veranlasser notwendig.

Es ist abgesehen von den verzeichneten Bodendenkmalen mit einer nicht sicher zu benennenden Anzahl von noch nicht entdeckten archäologischen Fundstellen zu rechnen, bei denen es sich ebenso um Bodendenkmale handelt. Diese sind baubegleitend durch eine vom Veranlasser zu beauftragende archäologische Fachfirma zu untersuchen.

Wie bei landkreisübergreifenden Planungen üblich, sollten die archäologischen Maßnahmen nach den in linearen archäologischen Großprojekten bewährten Methoden erfolgen. Das bedeutet, dass ein Koordinationsteam beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Kommunalarchäologie die archäologischen Maßnahmen (Prospektionen und Ausgrabungen) organisieren sollte, die dann durch Fachfirmen auf Kosten des Verursachers (§6 Abs. 3 NDSchG)

durchgeführt werden. Weiterhin sollte das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (Regionalreferat Lüneburg) bei der Planung bzw. Antragsverfahren in Kenntnis gesetzt werden.

Stellungnahme aus naturschutzfachlicher und waldrechtlicher Sicht:

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Antragsunterlagen wie vorgelegt (Vorzugsvariante). Eine detaillierte naturschutzfachliche Betrachtung der sonstigen Varianten Hassendorf/Wümmequerung war zum einen zeitbedingt nicht möglich (426 Seiten UVS/LBP + 305 Seiten Artenschutzfachbeitrag + 159 Seiten FFH-Prüfung + 58 Seiten Forstgutachten + 54 Seiten Befreiungsantrag + 218 Seiten Erläuterungsbericht + 177 Seiten Variantenvergleich waren zu prüfen), zum anderen auch weil es keine Daten zur FFH-Verträglichkeit anderer Querungspunkte des Naturschutzgebiets Wümmeniederung in den Unterlagen gibt.

Ganz allgemein ist eine Lösung mit Erdkabel aus naturschutzfachlicher Sicht natürlich nicht auszuschließen. Variante 5, aber auch Var. 3 und in geringerem Umfang Var. 4 hätten durchaus naturschutzfachliche Vorteile. Allerdings ist davon auszugehen, dass auch diese Bauart erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen wird und nicht von vornherein umweltverträglicher ist. Diese Beeinträchtigungen werden voraussichtlich nur anderer Art sein, u.a. weniger dauerhafte Eingriffe in das Landschaftsbild, aber mehr Eingriffe in den Boden bei offener Kabel-Verlegung (plus Tunnelbauwerk) bzw. statt Masten andere technische oberirdische Bauwerke wie Konverterstationen. Für die Wümmeniederung (und bei geschlossener Querung auch für die nördlichen Waldbereiche) würde allerdings im Punkt Landschaftsbild ein ganz erheblicher Vorteil entstehen. Fraglich wäre, wie bei Erdverkabelung die Maßgabe aus der Landesplanerischen Festsetzung umgesetzt werden könnte, die spätere Umverlegung der bisherigen 380kV-Leitung Dollern-Landesbergen mit zu bedenken. Dies wäre m.E. insb. bei dem Tunnelbauwerk unter der Wümme ein wichtiger Punkt zur Vermeidung (kann das Tunnelbauwerk gleich so gebaut werden, dass es „Leerrohre“ mit aufnimmt und wo wäre dann der günstigste Querungspunkt?).

Bedingung für eine Variante mit Erdverkabelung wäre aus naturschutzrechtlicher Sicht, dass die Wümmeniederung (NATURA2000-Gebiet, Naturschutzgebiet Wümme) komplett geschlossen/ grabenlos gequert würde. Nötige technische Voraussetzungen wie Tunnel mit Start- und Zielgruben inkl. Bauwasserhaltung sowie die dafür nötigen Baustelleneinrichtungsflächen könnten theoretisch baubedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets auslösen; ob diese stärker oder dauerhafter als bei der Vorzugsvariante sein würden, kann ohne Daten von hier nicht beurteilt werden (insb. fehlen Erfahrungen mit Tunnelbauwerken). In der FFH-VP der Unterlagen wurde nur die Vorzugsvariante Freileitung geprüft.

Waldrechtliche Stellungnahme

Aus Sicht der Waldbehörde ist das Forstgutachten fachlich nachvollziehbar. Es bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, da eine Waldumwandlung der betroffenen Bestände dem erheblichen öffentlichen Interesse entspricht und somit die Grundvoraussetzung gegeben ist.

Die Ergebnisse aus dem forstfachlichen Gutachten der Sweco GmbH bezüglich der Berechnung des Kompensationsbedarfs aufgrund von Waldumwandlungen durch das im Betreff genannte Vorhaben

sind nicht ganz nachzuvollziehen. Es ist zu kritisieren, dass die Erholungsfunktion, die wie im Gutachten selbst angeführt gleichranging neben der Nutz- und Schutzfunktion in den Kompensationsfaktor einfließen soll, grundsätzlich mit dem Faktor 2 (durchschnittlich) bewertet wurde.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) verlaufen die sogenannten „Nordpfade“. Dies ist ein Wegenetz, welches vom Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V. regelmäßig gepflegt und beschildert wird. Ihnen kommt im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgrund ihrer Beliebtheit und Frequentierung große Bedeutung zu. Mindestens einer dieser Wege verläuft entlang der Wümme durch den Wald, wird von dem Vorhaben gequert und somit erheblich beeinträchtigt. Er ermöglicht auch die Sicht auf das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung“. Auch weist das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) hier ein Vorbehaltsgebiet für Erholung aus.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört zu den Landkreisen in Niedersachsen mit den geringsten Waldanteilen. Besonders hier kommt der Erholungsfunktion eine besondere Bedeutung zu. Die Einstufung des Erholungsfaktors ist nach Meinung der Waldbehörde nicht ausreichend abgearbeitet worden und führt somit dazu, dass der Faktor zu gering ausfällt.

Zu bemängeln ist ebenfalls, dass in den Tabellen Flurstücksangaben fehlen, was die Prüfung unnötig erschwert.

Zudem geht aus dem Gutachten nicht hervor, wer den Kompensationsfaktor festgelegt hat. Dazu sind nach NWaldLG lediglich die Waldbehörden befugt.

Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsstudie

Eine Stellungnahme kann nur unter der Prämisse abgegeben werden, dass die berechneten Absenktrichter der Bauwasserhaltung korrekt berechnet wurden und sich in der Bauausführung nicht mehr ausweiten. Sollten sich Absenktrichter, über die jetzige Planung hinaus, in Bereiche mit FFH-Lebensraumtypen bzw. Lebensräumen von maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausdehnen, wäre somit eine erneute Prüfung der Verträglichkeit mit dem entsprechenden FFH-Gebiet erforderlich. Die folgenden Aussagen gelten daher nur für den Fall, dass die Bauwasserhaltung inklusive der berechneten Absenktrichter nicht ausgeweitet wird.

Die für die Planfeststellung des o. g. Vorhabens erforderliche FFH-Verträglichkeitsstudie, erstellt von der SWECO GmbH und der Planungsgemeinschaft LaReG GbR (01.07.2022), liegt vor und wurde geprüft. Betroffen ist das FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung".

In der FFH-Verträglichkeitsstudie wird der bereits seit Anfang 2020 vorliegende Managementplan nicht berücksichtigt (siehe Kapitel 3.1.3). Die im Zuge der Aufstellung des Managementplans erstellte Aktualisierungskartierung diente allerdings als Grundlage für die Verträglichkeitsstudie, weshalb nur die geplante Entwicklung des LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ auf einer Fläche zwischen den Neubaumasten 2019 und 2020 nicht einbezogen wurde. Da die Fläche weder im Absenkungsbereich einer bauzeitlichen Wasserhaltung liegt noch durch bauzeitliche Arbeitsflächen betroffen ist, ist eine erhebliche Betroffenheit auszuschließen und bedarf keiner weitergehenden Prüfung. Aus diesem Grund wird auf die Forderung einer Ergänzung der Unterlagen verzichtet.

Gemäß der im Zuge der Managementplanung aufgestellten Kartierung des LRT 6510 am Neubaumast 2019 handelt es sich bei den vom Absenktrichter betroffenen Biotoptypen um GEA, GMS und GNR. Da der Biotoptyp GEA eine mittlere Empfindlichkeit und der Biotoptyp GNR eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung aufweisen, ist das geförderte Wasser nach Aufbereitung auf den Flächen ganz oder teilweise zu verrieseln.

Die Prüfung ist ansonsten vollständig und nachvollziehbar. Die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung für die entsprechenden FFH-LRT und Arten auszuschließen.

Folgende Auflagen bitte ich, in die Planfeststellung zu übernehmen bzw. in den Antragsunterlagen zu ergänzen:

1. Unter der Maßgabe der Maßnahmenblätter und des Maßnahmenplans der im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen V 2, V 8, V 10, V 13 sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A 1 und unter den unten angeführten Bedingungen und Auflagen erteile ich meine Zustimmung zu den in Anlage 17 beantragten Befreiungen und Ausnahmen von den Verboten für das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung“ sowie der noch nicht gelöschten Restflächen des alten Landschaftsschutzgebietes „Wümmeniederung“ (nur Leitungs-Rückbau), für eine Wallhecke und ein nach §30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (520m² Biotoptyp GEA) für temporäre, baubedingte bzw. im Fall der Wallhecke für betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Wuchshöhenbeschränkung).

Wo die in Tab. 2 mit „Ersatz“ gekennzeichneten Anteile von zwei weiteren gesetzlich geschützten Biotope (100m² BNG, 7.965m² GNA) konkret ersetzt werden, lässt sich für mich den Antragsunterlagen nicht entnehmen. Beide Biotoptypen werden in den Maßnahmenblättern nicht als Zielbiotope aufgeführt. **Diesbezügliche Angaben benötige ich noch, um die benötigte Befreiung prüfen zu können.** Auch Befreiungen können mit Nebenbestimmungen in Form einer Ersatzmaßnahme versehen werden. Insbesondere bei dem nicht unerheblichen Verlust von Nassgrünland (7.965m² GNA) halte ich das für erforderlich. Ob ein entspr. Ersatz z.B. mit der Maßnahme A4 erreicht werden könnte, wäre näher zu erläutern.

a) Die Wiederherrichtung in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

b) Die ökologische Baubegleitung hat die Naturschutzbehörde über die Bauarbeiten in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft regelmäßig schriftlich zu unterrichten.

c) Die Masthöhen sind gemäß Antragsunterlagen so zu wählen, dass keine Wuchshöhenbeschränkungen von unter 35 m in dem FFH-Lebensraumtyp 9190 bzw. von unter 25 m in dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 bestehen (Maßnahmenblatt V 10).

d) Die Art und Weise, wie die Leiterseile zwischen Mast 2019 und 2020 (Naturschutzgebiet) eingebracht werden, ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen (z.B. welche Fahrzeuge bei Seilzug, Betretenserlaubnis für das Naturschutzgebiet erforderlich). Sowohl die FFH-Prüfung als auch die Anlage 17 lassen diese Frage offen. Aufgrund des FFH-Lebensraumtyps in der Mitte der Strecke und des trennenden, breiten Wümme-Flusslaufs, erscheint aus

naturschutzfachlicher Sicht ein Hubschrauber-Einsatz am umweltverträglichsten. Dasselbe gilt für den Rückbau der Leiterseile bei Fährhof.

e) Zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen 9190 und 6510 (abweichend von den Antragsunterlagen) am Neubaumast 2019 durch Grundwasserabsenkungen infolge der Bauwasserhaltung ist gemäß Antragsunterlagen das geförderte Wasser nach Aufbereitung ganz oder teilweise in den betroffenen Lebensraumtypflächen zu verrieseln (Maßnahmenblatt V 13 und V 2).

f) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Lebensraums der Anhang II-Arten Groppe, Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge und Schlammpeitzger sowie der Grünen Keiljungfer ist das Bauhaltungswasser vor Einleitung in den Vorfluter gemäß Vermeidungsmaßnahme V 2 der Antragsunterlagen aufzubereiten.

g) Zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Anhang II-Arten Fischotter und Biber ist die Vermeidungsmaßnahme V 8 vorzunehmen.

h) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 6510 sind Maßnahmen gemäß Maßnahmenblatt V 8 (Bodenplatten) und Maßnahmenblatt V 11 (Bau der Zuwegung und Kurzhalten der Vegetation vor Brutzeit der Schafsstelze) vorzunehmen.

i) Zur Vermeidung von Verlusten von Höhlenbäumen mit Quartiereignung für Teichfledermaus und Bechsteinfledermaus sind die Maßnahmen gemäß Maßnahmenblatt V 10 einzuhalten.

2. Die Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 12 (inklusive der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) sind fachgerecht entsprechend der Maßnahmenblätter und der Karte 12 unter der Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Abweichend vom Maßnahmenblatt V 9 ist das Anbringen von Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume nicht zulässig, da dies die Gesundheit der Bäume unnötig beeinträchtigt. Der Naturschutzbehörde sind die Kontaktdaten der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen und es ist ihr nach Ende der Bauarbeiten eine Kopie des Berichts der Baubegleitung schriftlich zur Verfügung zu stellen.

3. Die Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 5 sowie die Ersatzmaßnahmen E 1-E 12, E 16 sowie das Ökologische Trassenmanagement (ÖTM) E 20.1-E 20.2 sind fachgerecht entsprechend der Maßnahmenblätter und der Darstellungen in Karte 12 bis 14 herzustellen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Für die Aufforstungen ist mit der Naturschutz- und Waldbehörde einvernehmlich ein forstfachliches Konzept abzustimmen, sofern noch nicht durch Erstaufforstungsgenehmigung geschehen (s. Maßnahmenblätter). Eine Ausführungsplanung für die ÖTM-Maßnahmen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Für die Maßnahmen A 1, A 5, E 2, E 7, E 8, E 9, E 12 sowie E 20.1-E 20.2 sind nur standortgerechte, heimische und regionaltypische Laubgehölze zulässig. Die Pflanzmaßnahmen von trassenfernen Maßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode (Nov.-April) nach Baubeginn, von Maßnahmen in der Trasse spätestens in der auf die Inbetriebnahme der 380kV-Leitung folgenden Pflanzperiode fertig zu stellen. Die Sicherung hat mit rehwild- und kaninchensicherem Wildschutzzaun – Knotengittergeflecht 160cm hoch – zu erfolgen, der nach frühestens 5 und spätestens 8 Jahren abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Ausfälle über 10% sind zu

ersetzen. Bei Ersatzmaßnahmen, die Wald i.S. des NWaldLG darstellen, ist der Unterhaltungszeitraum i.S. §15 Abs. 4 BNatSchG unbegrenzt.

5. Für Ersatzmaßnahmen auf Privateigentum innerhalb des Landkreises Rotenburg ist i.S. §15 Abs. 4 BNatSchG eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit an erster Stelle (und keiner geringeren, da sonst nicht konkurssicher) im Grundbuch zugunsten des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder des Landes Niedersachsen einzutragen. Ich weise darauf hin, dass bei sogenannten „Ökokonten" gesetzlich weiterhin der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibt. Die Verantwortung kann nicht auf den Betreiber eines Ökokontos verschoben werden.

6. In den Maßnahmenblättern vermisse ich Angaben über den Durchführenden (insb. bei „Ökokonten", also Dritte), die rechtliche Sicherung der Fläche und die Dauer der Unterhaltung i.S. §15 Abs. 4 BNatSchG.

7. Bezüglich der berechneten „negativen" Ersatzzahlung weise ich darauf hin, dass der Rückbau der 220kV-Leitung im Landkreis Rotenburg nicht zu wesentlichen Verbesserungen des Landschaftsbildes führt, weil **zwei** weitere Freileitungen an Ort und Stelle verbleiben (380kV und 110kV), die die bisherige 220kV-Leitung in der Mitte einschließen (so dass beim Rückbau fast kein landschaftlicher Effekt nach außen auftritt), und gleichzeitig durch die in einem Abstand von einem Kilometer abgesetzte Neutrassierung (ohne Bündelung) mit ca. 10 Kilometer Länge eine erhebliche Beeinträchtigung in teilweise sehr hochwertigen Landschaftsbildeinheiten, insb. in der Wümmeniederung, entsteht. Das Ergebnis für den Landkreis Rotenburg erscheint mir daher absolut nicht verständlich und sachgerecht, insb. wenn ich den Fall mit den Planfeststellungs-Abschnitten 2 und 3 vergleiche, in denen ja auch in Bündelung gebaut und in kleinen Abschnitten neu trassiert wurde, und trotzdem eine (positive) Ersatzzahlung errechnet wurde. Dieser konkrete Fall erscheint auch nicht einem der Beispielfälle in Kap. 3.3 des Materialbands zu entsprechen; am nächsten kommt noch Abb. 125; selbst hier wären aber 75% Ersatzzahlung des Richtwerts anzusetzen!

Da nach §7 Abs. 4 NNatG die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird, ist auch die Berechnung in Bezug auf den Zuständigkeitsbereich vorzunehmen. Dies scheint hier nicht geschehen zu sein. Leider ist die Berechnung konkret in den Unterlagen nicht nachzuvollziehen. Ich bitte um die Rohdaten, um die Berechnung in Bezug auf den Landkreis Rotenburg selbst prüfen zu können.

(Außerdem weise ich bzgl. S. 309 der Umweltstudie darauf hin, dass nach Rechtsprechung des Nds. OVG eine spätere Nachkalkulation der Investitionskosten und damit der Ersatzzahlung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, s. OVG Lüneburg, Az. 4 LC 197/15, vom 10.01.2017).

8. Laut Fußnote 16 der Umweltstudie könnte eine dauerhafte Befestigung aufgrund von schwerem Wegeausbau verbleiben. Ich weise darauf hin, dass für so einen Fall nicht nur eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfangs erforderlich wäre, sondern zunächst einmal geprüft werden müsste, ob ein dauerhafter Wegeausbau überhaupt genehmigungsfähig wäre. Wegeausbauten können über eine Versiegelung hinaus erhebliche Beeinträchtigungen durch Verlagerung von Verkehren (Entstehung eines „Schleichwegs") und Erschließung bisher ruhiger Bereiche von Natur und Landschaft verursachen, so dass neben Beunruhigung der Tierwelt und

des Landschaftserlebens auch eine landwirtschaftliche Intensivierung von bisher schlecht nutzbaren Flächen eintritt.

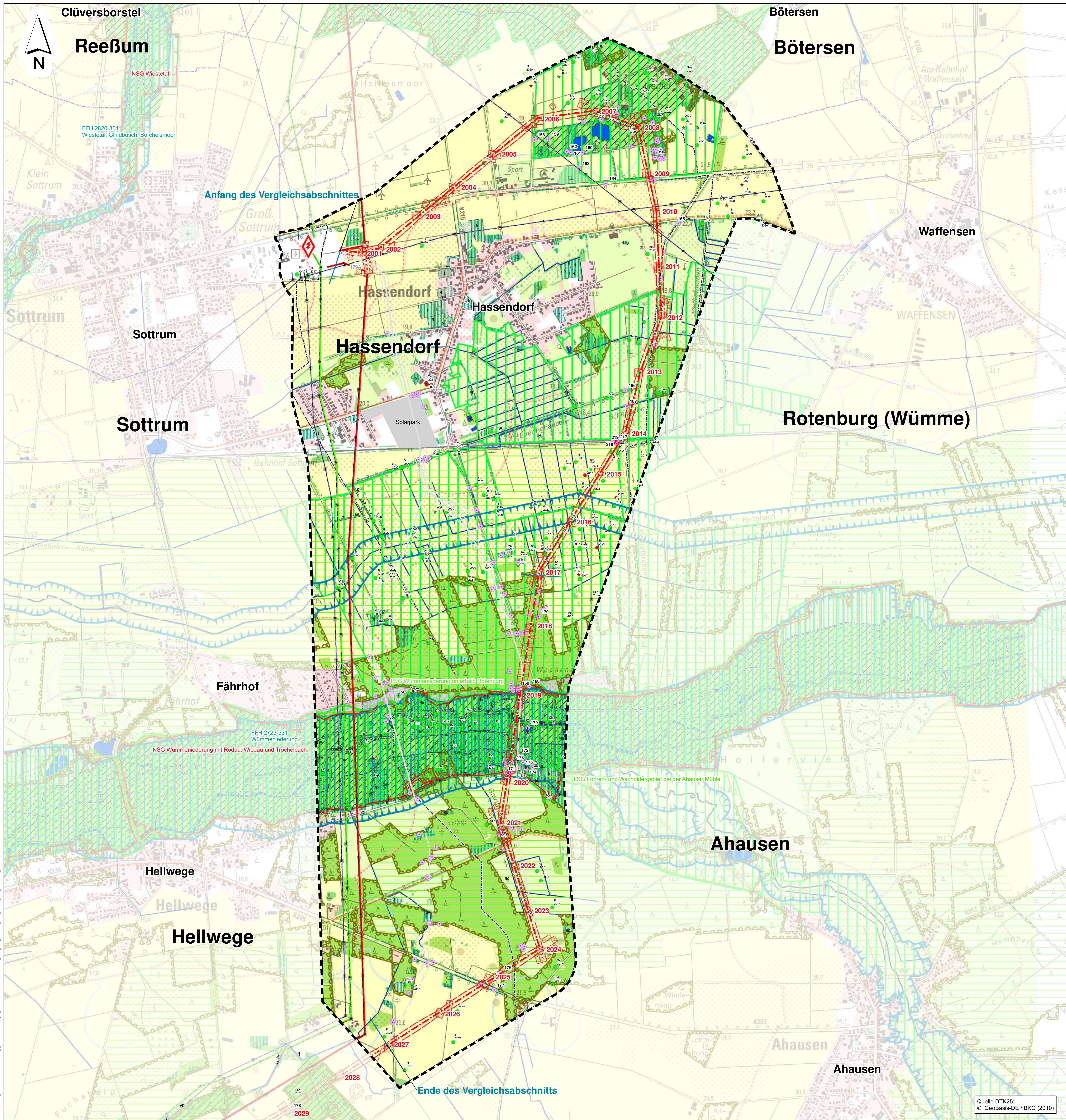

Legende

Untersuchungsgebiet Variantenvergleich

Vergleichsabschnittsgrenze

Variante 1

Freileitungsabschnitt

Schutzgut Menschen - Wohnfunktion

Vorhandenes Wohnsiedlungsgebiet

400-m-Abstandspuffer zu den Wohngebäuden im Innenbereich gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6-8 des LROP 2017

200-m-Abstandspuffer zu den Wohngebäuden im Außenbereich gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 13 des LROP 2017

Schutzgut Menschen - Freizeit- und Erholungsfunktion

Siedlungsfreifläche

Wochenendhausgebiet

Regionalbedeutsamer Rad- und Wanderweg
F = Radfahren, W = Wandern

Schutzgut Tiere - Fledermäuse

Höhlenbaum

Schutzgut Tiere - Brutvögel

Brut-/Revierpaarvorkommen einer streng geschützten Vogelart

Vogelart (streng geschützt) mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Vogelart (streng geschützt) ohne erhöhte Empfindlichkeit

Brut-/Revierpaarvorkommen einer besonders geschützten Vogelart

Vogelart (besonders geschützt) mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Vogelart (besonders geschützt) ohne erhöhte Empfindlichkeit

Vorkommen eines Nahrungsgastes

Nahrungsgast (streng geschützte Vogelart)

Nahrungsgast (besonders geschützte Vogelart)

Erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel in Anlehnung an BERNOTAT et al., 2021

Vogelart mit erhöhtem Kollisionsrisiko

Vogelart ohne erhöhtes Kollisionsrisiko

Name der Vogelart

Be	Bekassine	Ks	Kleinspecht
Bk	Braunkehlchen	Ku	Kuckuck
Ev	Eisvogel	M	Mehlschwalbe
Fl	Feldlerche	Mb	Mäusebussard
Fs	Feldschwirl	Nt	Neuntöter
Gr	Gartenrotschwanz	P	Pirol
Gs	Grauschnäpper	Rm	Rotmilan
Gue	Grünspecht	Sr	Schilfrohrsänger
Ha	Habicht	Ssp	Schwarzspecht
Hä	Bluthänfling	T	Teichrohrsänger
Hei	Heidelerche	Tf	Turmfalke
Kch	Kranich	W	Wiesenpieper
Ki	Kiebitz	Ws	Weißstorch
Kra	Kolkrabe	Wz	Waldkauz

Schutzgut Pflanzen - Biotope

Wälder

Gebüsche und Kleingehölze

Wichtige Einzelbiotope (Wertstufe 4 und 5)

Schutzgut Landschaft

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

Hohe Bedeutung

Mittlere Bedeutung

Geringe Bedeutung

Schutzgut Boden

schutzwürdige Böden und empfindliche Böden

Schutzgut Wasser

Gewässer

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bereich mit hohem Maß an kulturhistorischer Eigenart (erhaltene Kulturlandschaft)

Raumstrukturelle Belange

Vorranggebiet Biotopverbund

Vorranggebiet Natur und Landschaft

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung

Vorbehaltsgebiet Wald

Solarpark Sottrum

Schutzgebietssystem Natura 2000

FFH-Gebiet

Schutzgebiete gemäß BNatSchG i.V.m. NAGBNatSchG

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Geschützte Biotope (§ 30)

Grenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze

Vorhandene Freileitungen

Bestandsleitung 220 kV (Stade-Landesbergen)

Bestandsleitung 380 kV (Dollern-Landesbergen)

Sonstige Freileitung (110 kV, 220 kV, 380 kV)

Umspannwerk

Datenquellen: siehe Angaben in den Themenkarten Mensch, Brutvögel, Biotope, Schutzgebiete, Böden, Landschaft

Blattübersicht

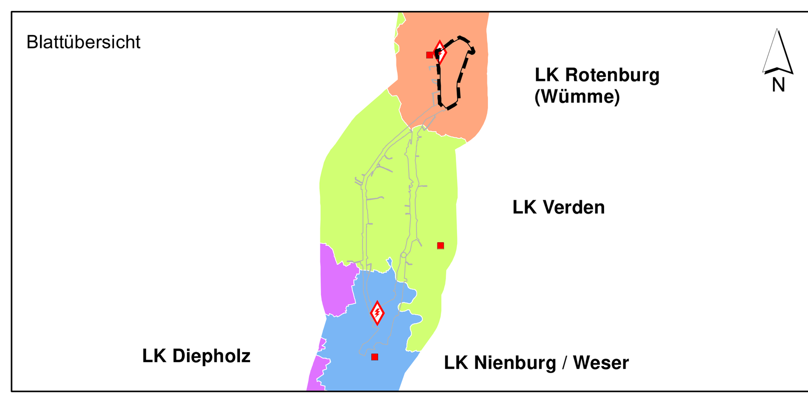

f				
e				
d				
c				
b				
a				
	Datum	gez.	gepr.	Änderung

Auftraggeber

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Projekt

380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
BBPl-Projekt Nr. 7 / NEP-Maßnahme 72
Abschnitt 4: Sottrum - Verden
LH-10-3038

Zeichnungsinhalt

Variantenuntersuchung Sottrum
Variante 01

	Datum	Name		Kennzeichnung	Maßstab: 1:10000 (0 – 300 Meter)
PL	02.07.2021	Siebert	Projekt-Nr.	0311-15-028	
gez.	01.07.2022	NAWD	Datei-Name	Variante_01.mxd	Karte: 01
gepr.	01.07.2022	SWK	Ploteinstellung		Blätter: 05
Blattgröße: DIN A0 118,9 x 84,1					Blatt-Nr.: 01

Sweco GmbH
Postfach 34 70 17
28339 Bremen
Karl-Ferdinand-Braun-Str. 9
28359 Bremen
Telefon +49 0421 2032-6
Telefax +49 0421 2032-747

Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG
Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree, Landschaftsarchitektin
Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt, Dipl. Biologe
Helmstedter Straße 55A, 38126 Braunschweig
Telefon 0531-707156-00, Telefax 0531-707156-15
Internet www.lareg.de, E-Mail info@lareg.de

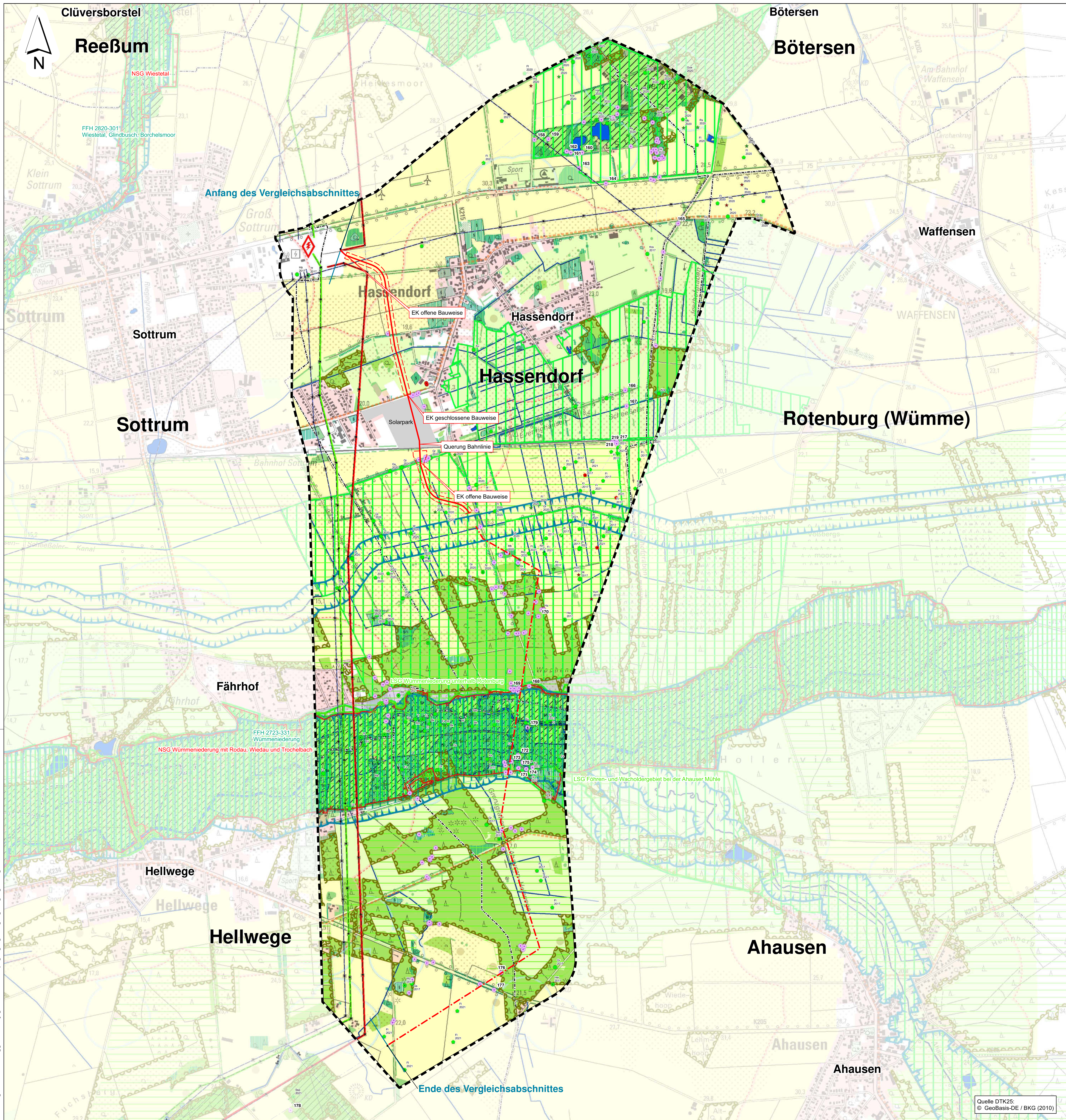

Legende

Untersuchungsgebiet Variantenvergleich

Vergleichsabschnittsgrenze

Variante 2

Freileitungsabschnitt

Erdkabelabschnitt mit Arbeitsstreifen

Standort Kabelübergangsanlage

Schutzgut Menschen - Wohnfunktion

Vorhandenes Wohnsiedlungsgebiet

400-m-Abstandspuffer zu den Wohngebäuden im Innenbereich gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6-8 des LROP 2017

200-m-Abstandspuffer zu den Wohngebäuden im Außenbereich gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 13 des LROP 2017

Schutzgut Menschen - Freizeit- und Erholungsfunktion

Siedlungsfreifläche

Wochenendhausgebiet

Regionalbedeutsamer Rad- und Wanderweg
F = Radfahren, W = Wandern

Schutzgut Tiere - Fledermäuse

Höhlenbaum

Schutzgut Tiere - Brutvögel

Brut-/Revierpaarvorkommen einer streng geschützten Vogelart

Vogelart (streng geschützt) mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Vogelart (streng geschützt) ohne erhöhte Empfindlichkeit

Brut-/Revierpaarvorkommen einer besonders geschützten Vogelart

Vogelart (besonders geschützt) mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Vogelart (besonders geschützt) ohne erhöhte Empfindlichkeit

Vorkommen eines Nahrungsgastes

Nahrungsgast (streng geschützte Vogelart)

Nahrungsgast (besonders geschützte Vogelart)

Erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel in Anlehnung an BERNOTAT et al., 2021

Vogelart mit erhöhtem Kollisionsrisiko

Vogelart ohne erhöhtes Kollisionsrisiko

Name der Vogelart

Be	Bekassine	Ks	Kleinspecht
Bk	Braunkehlchen	Ku	Kuckuck
Ev	Eisvogel	M	Mehlschwalbe
Fl	Feldlerche	Mb	Mäusebussard
Fs	Feldschwirl	Nt	Neuntöter
Gr	Gartenrotschwanz	P	Pirol
Gs	Grauschnäpper	Rm	Rotmilan
Gue	Grünspecht	Sr	Schilfrohrsänger
Ha	Habicht	Ssp	Schwarzspecht
Hä	Bluthänfling	T	Teichrohrsänger
Hei	Heidelerche	Tf	Turmfalke
Kch	Kranich	W	Wiesenpieper
Ki	Kiebitz	Ws	Weißstorch
Kra	Kolkrabe	Wz	Waldkauz

Schutzgut Pflanzen - Biotope

Wälder

Gebüsche und Kleingehölze

Wichtige Einzelbiotope (Wertstufe 4 und 5)

Schutzgut Landschaft

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

Hohe Bedeutung

Mittlere Bedeutung

Geringe Bedeutung

Schutzgut Boden

schutzwürdige Böden und empfindliche Böden

Schutzgut Wasser

Gewässer

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bereich mit hohem Maß an kulturhistorischer Eigenart (erhaltene Kulturlandschaft)

Raumstrukturelle Belange

Vorranggebiet Biotopverbund

Vorranggebiet Natur und Landschaft

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung

Vorbehaltsgebiet Wald

Solarpark Sottrum

Schutzgebietssystem Natura 2000

FFH-Gebiet

Schutzgebiete gemäß BNatSchG i.V.m. NAGBNatSchG

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Geschützte Biotope (§ 30)

Grenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze

Vorhandene Freileitungen

Bestandsleitung 220 kV (Stade-Landesbergen)

Bestandsleitung 380 kV (Dollern-Landesbergen)

Sonstige Freileitung (110 kV, 220 kV, 380 kV)

Umspannwerk

Datenquellen: siehe Angaben in den Themenkarten Mensch, Brutvögel, Biotope, Schutzgebiete, Böden, Landschaft

Blattübersicht

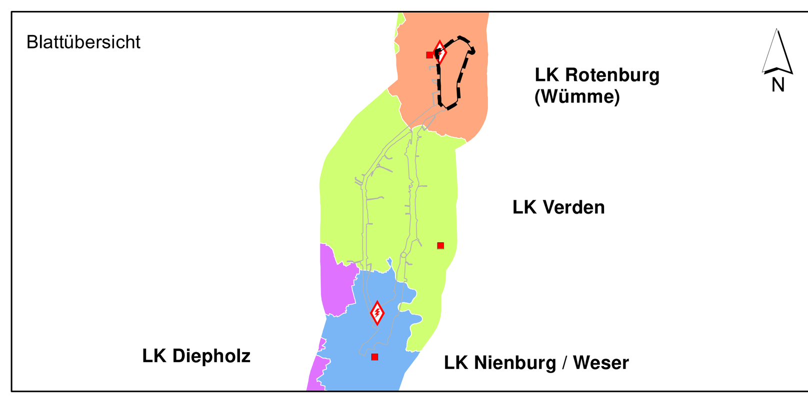

f				
e				
d				
c				
b				
a				
	Datum	gez.	gepr.	Änderung

Auftraggeber

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Projekt

380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
BBPl-Projekt Nr. 7 / NEP-Maßnahme 72
Abschnitt 4: Sottrum - Verden
LH-10-3038

Zeichnungsinhalt

Variantenuntersuchung Sottrum
Variante 02

	Datum	Name		Kennzeichnung	Maßstab: 1:10000
PL	02.07.2021	Siebert	Projekt-Nr.	0311-15-028	0 300 Meter
gez.	01.07.2022	NAWD	Datei-Name	Variante_02.mxd	Karte: 01
gepr.	01.07.2022	SWK	Ploteinstellung		Blätter: 05
Blattgröße: DIN A0 118,9 x 84,1					Blatt-Nr.: 02

Sweco GmbH
Postfach 34 70 17
28339 Bremen
Karl-Ferdinand-Braun-Str. 9
28359 Bremen
Telefon +49 0421 2032-6
Telefax +49 0421 2032-747

Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG
Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung
Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree, Landschaftsarchitektin
Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt, Dipl. Biologe
Helmstedter Straße 55A
38126 Braunschweig
Telefon 0531-707156-00
Telefax 0531-707156-15
Internet www.lareg.de
E-Mail info@lareg.de

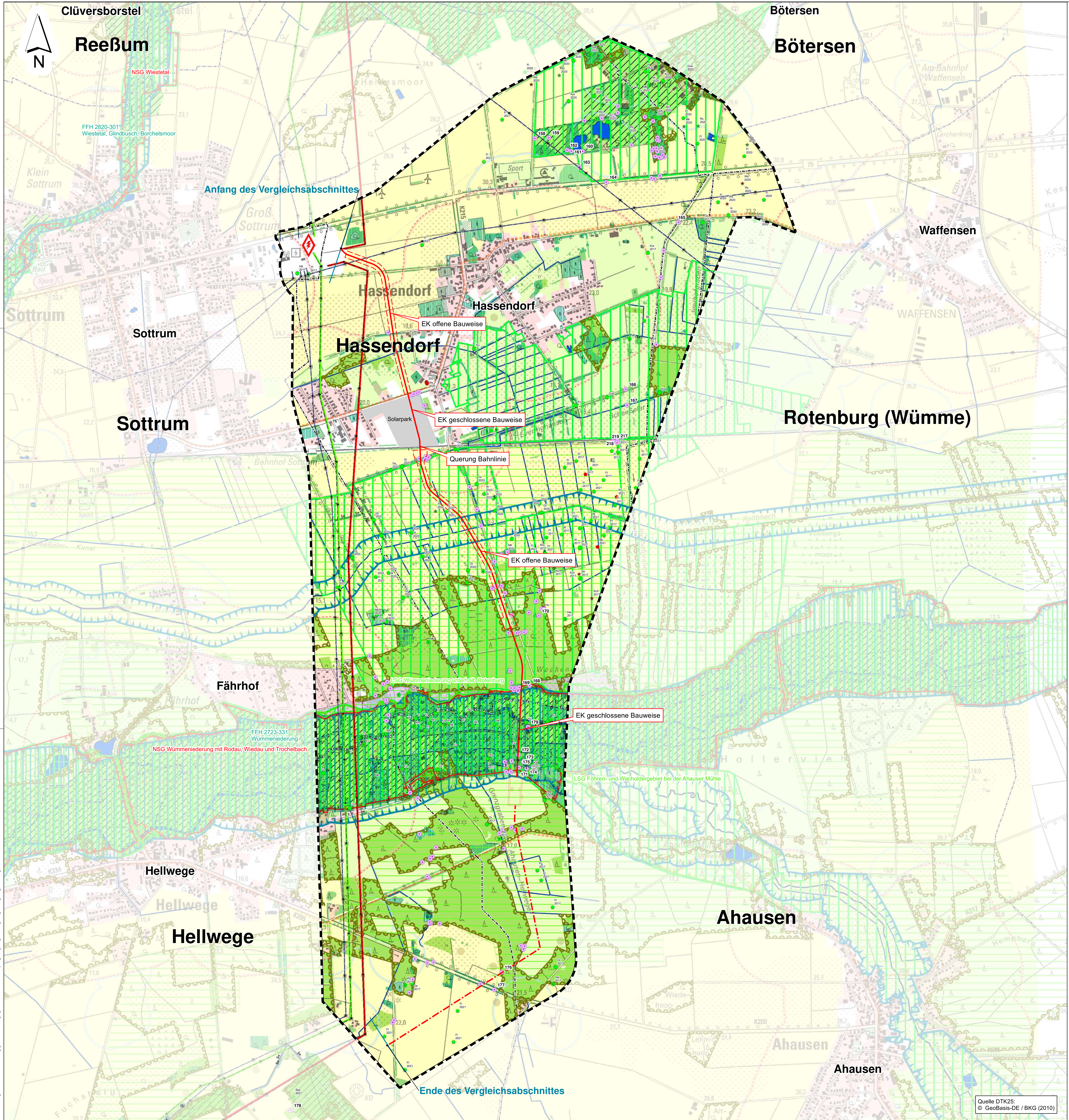

Legende

Untersuchungsgebiet Variantenvergleich

Vergleichsabschnittsgrenze

Variante 3

Freileitungsabschnitt

Erdkabelabschnitt mit Arbeitsstreifen

Standort Kabelübergangsanlage

Schutzgut Menschen - Wohnfunktion

Vorhandenes Wohnsiedlungsgebiet

400-m-Abstandspuffer zu den Wohngebäuden im Innenbereich gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6-8 des LROP 2017

200-m-Abstandspuffer zu den Wohngebäuden im Außenbereich gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 13 des LROP 2017

Schutzgut Menschen - Freizeit- und Erholungsfunktion

Siedlungsfreifläche

Wochenendhausgebiet

Regionalbedeutsamer Rad- und Wanderweg
F = Radfahren, W = Wandern

Schutzgut Tiere - Fledermäuse

Höhlenbaum

Schutzgut Tiere - Brutvögel

Brut-/Revierpaarvorkommen einer streng geschützten Vogelart

Vogelart (streng geschützt) mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Vogelart (streng geschützt) ohne erhöhte Empfindlichkeit

Brut-/Revierpaarvorkommen einer besonders geschützten Vogelart

Vogelart (besonders geschützt) mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Vogelart (besonders geschützt) ohne erhöhte Empfindlichkeit

Vorkommen eines Nahrungsgastes

Nahrungsgast (streng geschützte Vogelart)

Nahrungsgast (besonders geschützte Vogelart)

Erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel in Anlehnung an BERNOTAT et al., 2021

Vogelart mit erhöhtem Kollisionsrisiko

Vogelart ohne erhöhtes Kollisionsrisiko

Name der Vogelart

Be	Bekassine	Ks	Kleinspecht
Bk	Braunkehlchen	Ku	Kuckuck
Ev	Eisvogel	M	Mehlschwalbe
Fl	Feldlerche	Mb	Mäusebussard
Fs	Feldschwirl	Nt	Neuntöter
Gr	Gartenrotschwanz	P	Pirol
Gs	Grauschnäpper	Rm	Rotmilan
Gue	Grünspecht	Sr	Schilfrohrsänger
Ha	Habicht	Ssp	Schwarzspecht
Hä	Bluthänfling	T	Teichrohrsänger
Hei	Heidelerche	Tf	Turmfalke
Kch	Kranich	W	Wiesenpieper
Ki	Kiebitz	Ws	Weißstorch
Kra	Kolkrabe	Wz	Waldkauz

Schutzgut Pflanzen - Biotope

Wälder

Gebüsche und Kleingehölze

Wichtige Einzelbiotope (Wertstufe 4 und 5)

Schutzgut Landschaft

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

Hohe Bedeutung

Mittlere Bedeutung

Geringe Bedeutung

Schutzgut Boden

schutzwürdige Böden und empfindliche Böden

Schutzgut Wasser

Gewässer

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bereich mit hohem Maß an kulturhistorischer Eigenart (erhaltene Kulturlandschaft)

Raumstrukturelle Belange

Vorranggebiet Biotopverbund

Vorranggebiet Natur und Landschaft

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung

Vorbehaltsgebiet Wald

Solarpark Sottrum

Schutzgebietssystem Natura 2000

FFH-Gebiet

Schutzgebiete gemäß BNatSchG i.V.m. NAGBNatSchG

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Geschützte Biotope (§ 30)

Grenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze

Vorhandene Freileitungen

Bestandsleitung 220 kV (Stade-Landesbergen)

Bestandsleitung 380 kV (Dollern-Landesbergen)

Sonstige Freileitung (110 kV, 220 kV, 380 kV)

Umspannwerk

Datenquellen: siehe Angaben in den Themenkarten Mensch, Brutvögel, Biotope, Schutzgebiete, Böden

Blattübersicht

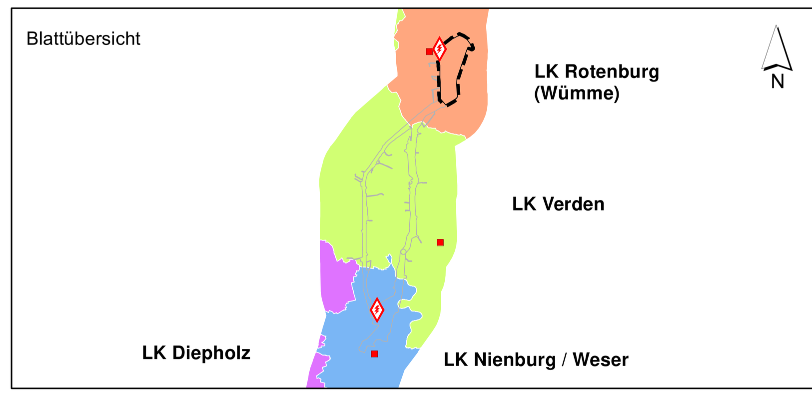

f				
e				
d				
c				
b				
a				
	Datum	gez.	gepr.	Änderung

Auftraggeber

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Projekt

380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
BBPl-Projekt Nr. 7 / NEP-Maßnahme 72
Abschnitt 4: Sottrum - Verden
LH-10-3038

Zeichnungsinhalt

Variantenuntersuchung Sottrum
Variante 03

	Datum	Name		Kennzeichnung	Maßstab: 1:10000
PL	02.07.2021	Siebert	Projekt-Nr.	0311-15-028	0 300 Meter
gez.	01.07.2022	NAWD	Datei-Name	Variante_03.mxd	Karte: 01
gepr.	01.07.2022	SWK	Ploteinstellung		Blätter: 05
Blattgröße: DIN A0 118,9 x 84,1					Blatt-Nr.: 03

SWECO
Sweco GmbH
Postfach 34 70 17
28339 Bremen
Karl-Ferdinand-Braun-Str. 9
28359 Bremen
Telefon +49 0421 2032-6
Telefax +49 0421 2032-747

Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree, Landschaftsarchitektin
Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt, Dipl. Biologe
Helmstedter Straße 55A
38126 Braunschweig
Telefon 0531-707156-00
Telefax 0531-707156-15
Internet www.lareg.de
E-Mail info@lareg.de

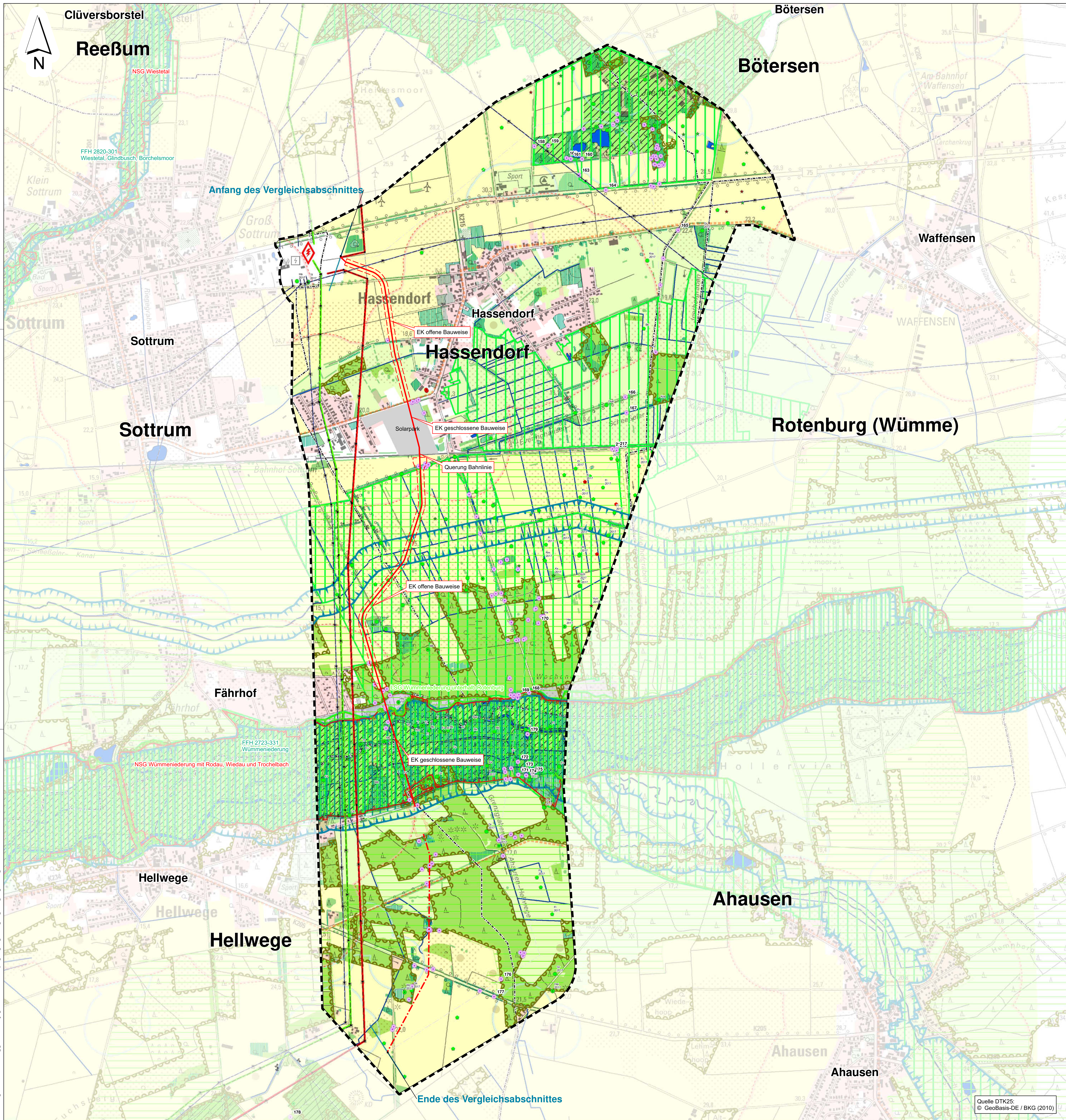

Legende

Untersuchungsgebiet Variantenvergleich

Vergleichsabschnittsgrenze

Variante 4

Freileitungsabschnitt

Erdkabelabschnitt mit Arbeitsstreifen

Standort Kabelübergangsanlage

Schutzgut Menschen - Wohnfunktion

Vorhandenes Wohnsiedlungsgebiet

400-m-Abstandspuffer zu den Wohngebäuden im Innenbereich gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6-8 des LROP 2017

200-m-Abstandspuffer zu den Wohngebäuden im Außenbereich gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 13 des LROP 2017

Schutzgut Menschen - Freizeit- und Erholungsfunktion

Siedlungsfreifläche

Wochenendhausgebiet

Regionalbedeutsamer Rad- und Wanderweg
F = Radfahren, W = Wandern

Schutzgut Tiere - Fledermäuse

Höhlenbaum

Schutzgut Tiere - Brutvögel

Brut-/Revierpaarvorkommen einer streng geschützten Vogelart

Vogelart (streng geschützt) mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Vogelart (streng geschützt) ohne erhöhte Empfindlichkeit

Brut-/Revierpaarvorkommen einer besonders geschützten Vogelart

Vogelart (besonders geschützt) mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Vogelart (besonders geschützt) ohne erhöhte Empfindlichkeit

Vorkommen eines Nahrungsgastes

Nahrungsgast (streng geschützte Vogelart)

Nahrungsgast (besonders geschützte Vogelart)

Erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel in Anlehnung an BERNOTAT et al., 2021

Vogelart mit erhöhtem Kollisionsrisiko

Vogelart ohne erhöhtes Kollisionsrisiko

Name der Vogelart

Be	Bekassine	Ks	Kleinspecht
Bk	Braunkehlchen	Ku	Kuckuck
Ev	Eisvogel	M	Mehlschwalbe
Fl	Feldlerche	Mb	Mäusebussard
Fs	Feldschwirl	Nt	Neuntöter
Gr	Gartenrotschwanz	P	Pirol
Gs	Grauschnäpper	Rm	Rotmilan
Gue	Grünspecht	Sr	Schilfrohrsänger
Ha	Habicht	Ssp	Schwarzspecht
Hä	Bluthänfling	T	Teichrohrsänger
Hei	Heidelerche	Tf	Turmfalke
Kch	Kranich	W	Wiesenpieper
Ki	Kiebitz	Ws	Weißstorch
Kra	Kolkrabe	Wz	Waldkauz

Schutzgut Pflanzen - Biotope

Wälder

Gebüsche und Kleingehölze

Wichtige Einzelbiotope (Wertstufe 4 und 5)

Schutzgut Landschaft

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

Hohe Bedeutung

Mittlere Bedeutung

Geringe Bedeutung

Schutzgut Boden

schutzwürdige Böden und empfindliche Böden

Schutzgut Wasser

Gewässer

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bereich mit hohem Maß an kulturhistorischer Eigenart (erhaltene Kulturlandschaft)

Raumstrukturelle Belange

Vorranggebiet Biotopverbund

Vorranggebiet Natur und Landschaft

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung

Vorbehaltsgebiet Wald

Solarpark Sottrum

Schutzgebietssystem Natura 2000

FFH-Gebiet

Schutzgebiete gemäß BNatSchG i.V.m. NAGBNatSchG

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Geschützte Biotope (§ 30)

Grenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze

Vorhandene Freileitungen

Bestandsleitung 220 kV (Stade-Landesbergen)

Bestandsleitung 380 kV (Dollern-Landesbergen)

Sonstige Freileitung (110 kV, 220 kV, 380 kV)

Umspannwerk

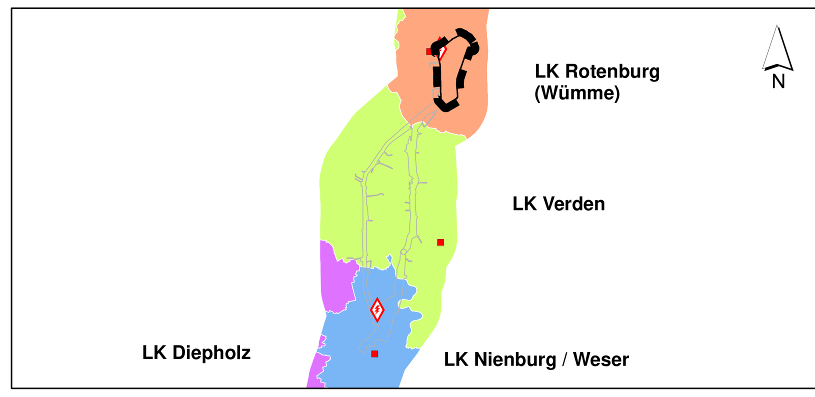

	Datum	gez.	gepr.	Änderung
f				
e				
d				
c				
b				
a				

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Projekt

380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
BBPl-Projekt Nr. 7 / NEP-Maßnahme 72
Abschnitt 4: Sottrum - Verden
LH-10-3038

Zeichnungsinhalt

Variantenuntersuchung Sottrum
Variante 04

	Datum	Name		Kennzeichnung	Maßstab: 1:10000 (0 – 300 Meter)
PL	02.07.2021	Siebert	Projekt-Nr.	0311-15-028	
gez.	01.07.2022	NAWD	Datei-Name	Variante_04.mxd	Karte: 01
gepr.	01.07.2022	SWK	Ploteinstellung		Blätter: 05
Blattgröße: DIN A0 118,9 x 84,1					Blatt-Nr.: 04

Sweco GmbH
Postfach 34 70 17
28339 Bremen
Karl-Ferdinand-Braun-Str. 9
28359 Bremen
Telefon +49 0421 2032-6
Telefax +49 0421 2032-747

Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG
Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree, Landschaftsarchitektin
Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt, Dipl. Biologe
Helmstedter Straße 55A, 38126 Braunschweig
Telefon 0531-707156-00
Telefax 0531-707156-15
Internet www.lareg.de
E-Mail info@lareg.de

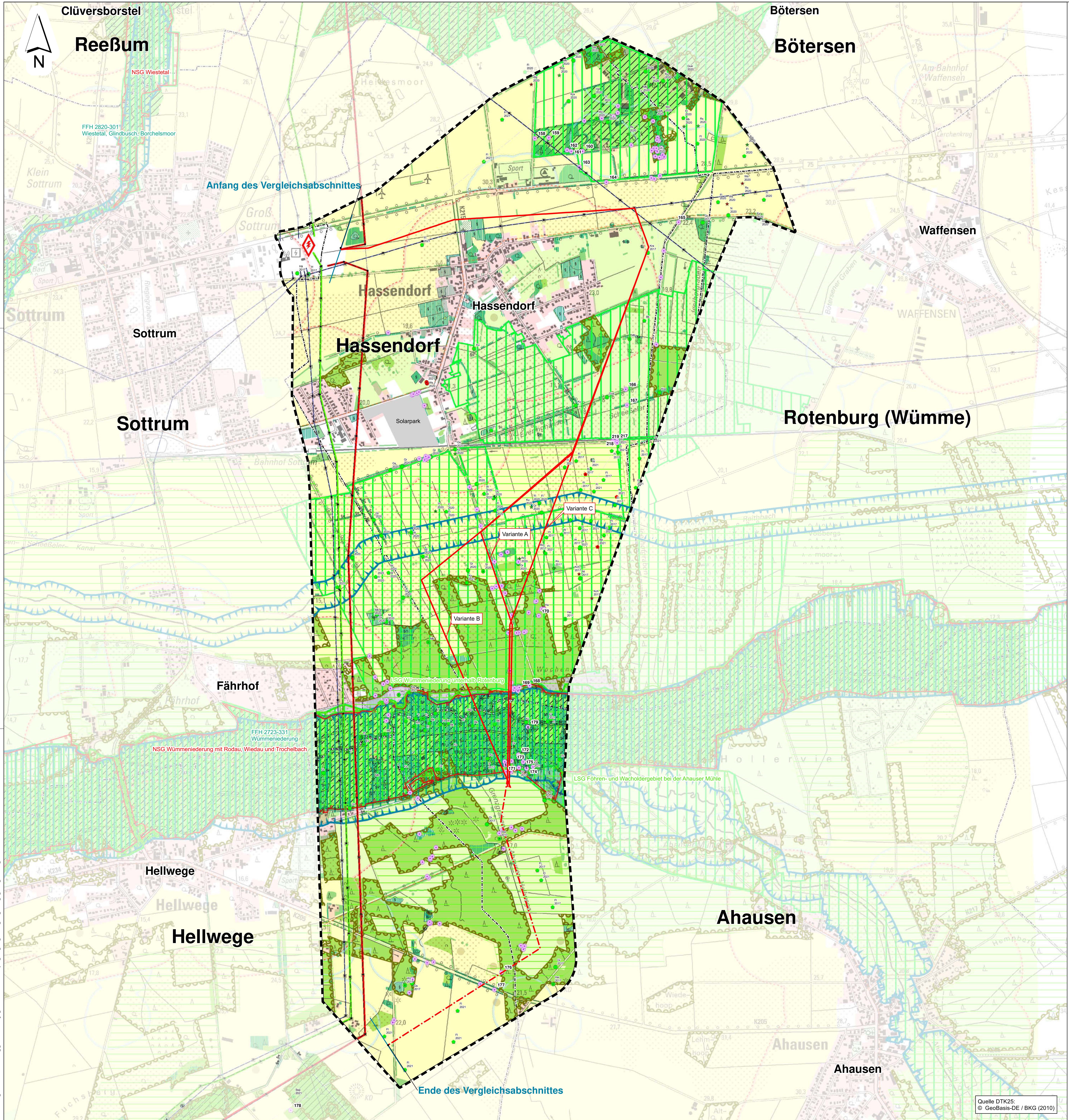

Legende

Untersuchungsgebiet Variantenvergleich

Vergleichsabschnittsgrenze

Variante 5

Erdkabelabschnitt mit Untervarianten A,B und C

Freileitungsabschnitt

Schutzgut Menschen - Wohnfunktion

Vorhandenes Wohnsiedlungsgebiet

400-m-Abstandspuffer zu den Wohngebäuden im Innenbereich gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6-8 des LROP 2017

200-m-Abstandspuffer zu den Wohngebäuden im Außenbereich gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 13 des LROP 2017

Schutzgut Menschen - Freizeit- und Erholungsfunktion

Siedlungsfreifläche

Wochenendhausgebiet

Regionalbedeutsamer Rad- und Wanderweg
F = Radfahren, W = Wandern

Schutzgut Tiere - Fledermäuse

Höhlenbaum

Schutzgut Tiere - Brutvögel

Brut-/Revierpaarvorkommen einer streng geschützten Vogelart

Vogelart (streng geschützt) mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Vogelart (streng geschützt) ohne erhöhte Empfindlichkeit

Brut-/Revierpaarvorkommen einer besonders geschützten Vogelart

Vogelart (besonders geschützt) mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Vogelart (besonders geschützt) ohne erhöhte Empfindlichkeit

Vorkommen eines Nahrungsgastes

Nahrungsgast (streng geschützte Vogelart)

Nahrungsgast (besonders geschützte Vogelart)

Erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel in Anlehnung an BERNOTAT et al., 2021

Vogelart mit erhöhtem Kollisionsrisiko

Vogelart ohne erhöhtes Kollisionsrisiko

Name der Vogelart

Be	Bekassine	Ks	Kleinspecht
Bk	Braunkehlchen	Ku	Kuckuck
Ev	Eisvogel	M	Mehlschwalbe
Fl	Feldlerche	Mb	Mäusebussard
Fs	Feldschwirl	Nt	Neuntöter
Gr	Gartenrotschwanz	P	Pirol
Gs	Grauschnäpper	Rm	Rotmilan
Gue	Grünspecht	Sr	Schilfrohrsänger
Ha	Habicht	Ssp	Schwarzspecht
Hä	Bluthänfling	T	Teichrohrsänger
Hei	Heidelerche	Tf	Turmfalke
Kch	Kranich	W	Wiesenpieper
Ki	Kiebitz	Ws	Weißstorch
Kra	Kolkrabe	Wz	Waldkauz

Schutzgut Pflanzen - Biotope

Wälder

Gebüsche und Kleingehölze

Wichtige Einzelbiotope (Wertstufe 4 und 5)

Schutzgut Landschaft

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

Hohe Bedeutung

Mittlere Bedeutung

Geringe Bedeutung

Schutzgut Boden

schutzwürdige Böden und empfindliche Böden

Schutzgut Wasser

Gewässer

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bereich mit hohem Maß an kulturhistorischer Eigenart (erhaltene Kulturlandschaft)

Raumstrukturelle Belange

Vorranggebiet Biotopverbund

Vorranggebiet Natur und Landschaft

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung

Vorbehaltsgebiet Wald

Solarpark Sottrum

Schutzgebietssystem Natura 2000

FFH-Gebiet

Schutzgebiete gemäß BNatSchG i.V.m. NAGBNatSchG

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Geschützte Biotope (§ 30)

Grenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze

Vorhandene Freileitungen

Bestandsleitung 220 kV (Stade-Landesbergen)

Bestandsleitung 380 kV (Dollern-Landesbergen)

Sonstige Freileitung (110 kV, 220 kV, 380 kV)

Umspannwerk

Datenquellen: siehe Angaben in den Themenkarten Mensch, Brutvögel, Biotope, Schutzgebiete, Böden

Blattübersicht

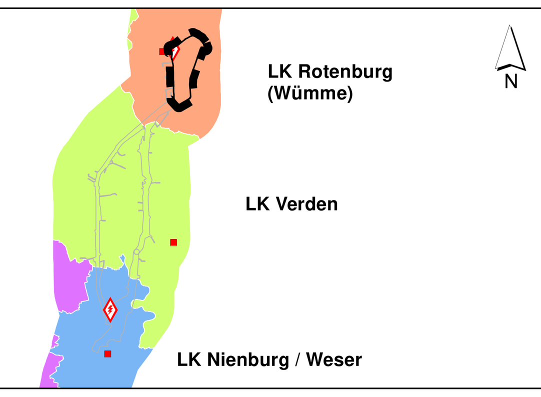

f				
e				
d				
c				
b				
a				
	Datum	gez.	gepr.	Änderung

Auftraggeber

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Projekt

380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
BBPl-Projekt Nr. 7 / NEP-Maßnahme 72
Abschnitt 4: Sottrum - Verden
LH-10-3038

Zeichnungsinhalt

Variantenuntersuchung Sottrum
Varianten 5 mit Untervarianten A,B und C

	Datum	Name		Kennzeichnung	Maßstab: 1:10000 (0 – 300 Meter)
PL	02.07.2021	Siebert	Projekt-Nr.	0311-15-028	
gez.	01.07.2022	NAWD	Datei-Name	Variante_05_ABC.mxd	Karte: 01
gepr.	01.07.2022	SWK	Ploteinstellung		Blätter: 05
Blattgröße: DIN A0 118,9 x 84,1					Blatt-Nr.: 05

Sweco GmbH
Postfach 34 70 17
28339 Bremen
Karl-Ferdinand-Braun-Str. 9
28359 Bremen
Telefon +49 0421 2032-6
Telefax +49 0421 2032-747

Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG
Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree, Landschaftsarchitektin
Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt, Dipl. Biologe
Helmstedter Straße 55A, 38126 Braunschweig
Telefon 0531-707156-00, Telefax 0531-707156-15
Internet www.lareg.de, E-Mail info@lareg.de

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Naturschutz und Landschaftspflege** Tagesordnungspunkt: 6	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0301 Status: öffentlich Datum: 18.11.2022

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
08.12.2022	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Vorschlag zur Anpassung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Ostetal

Sachverhalt:

Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ sind die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962), über das Landschaftsschutzgebiet "Untere Bade und Geest" vom 18.05.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11 vom 25.05.1976), über das Landschaftsschutzgebiet "Gut und Forst Kuhmühlen" vom 11.06.1940 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk zu Stade, Stück 24 vom 15.06.1940) im Geltungsbereich des Naturschutzgebietsverordnung des NSG "Ostetal mit Nebenbächen" aufgehoben worden. Gleichzeitig ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Borm" (Quellteich) mit Waldumgebung bei Twistenbostel vom 13.07.1937 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 31 vom 31.07.1937) außer Kraft getreten.

Der Großteil der verbleibenden Restflächen des LSG Ostetal ist für sich betrachtet nicht mehr schutzwürdig und es wird vorgeschlagen, für diese Restflächen die LSG-Verordnung vollständig aufzuheben (siehe Anlage 1). Ausgenommen sind zwei Teilbereiche, die aufgrund der Ausprägung und Größe für sich betrachtet auch weiterhin schutzwürdig sind (siehe Anlage 2). Die Bereiche sind geprägt durch strukturreiche Waldkomplexe bestehend aus Nadel- und Laubwaldbestandteilen.

Das Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ endet am Ostewehr in Bremervörde. Das LSG hingegen geht flussabwärts über das Ostewehr hinaus bis zum Elmer Berg. Der Elmer Berg ist geprägt von vielen FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen (u. a. Heide und Magerrasen). Tidebeeinflusst haben sich zwischen der Stadtgrenze von Bremervörde und dem Elmer Berg viele gesetzlich geschützte und naturnahe Grünlandbereiche entwickelt. Insgesamt erfüllt das Gebiet nach dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet. Ein erheblicher Flächenanteil befindet sich zudem im östlichen Bereich im Eigentum der öffentlichen Hand. Daher erscheint in dem als naturschutzgebietswürdig eingestuften Teilbereich die Ausweisung als Naturschutzgebiet (siehe Anlage 3) sachgerecht. Hierbei würden die Ackerflächen in jedem Fall von der Ausweisung ausgenommen.
Zur Verdeutlichung sind der Vorlage ein Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan, eine Übersicht

der im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen sowie die Luftbildinterpretation beigefügt.

In den drei auszuweisenden Teilbereichen ist im Frühjahr 2023 eine flächendeckende Kartierung vorgesehen. Anhand der Kartierergebnisse wird jeweils der konkrete Abgrenzungsvorschlag samt jeweiligem Verordnungsentwurf erarbeitet.

Beschlussvorschlag:

1. Für die in Anlage 2 dargestellten Teilgebiete des Landschaftsschutzgebietes „Ostetal“ wird jeweils ein Verfahren zur Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes eingeleitet.

2. Es wird ein Verfahren eingeleitet, um den Bereich des Landschaftsschutzgebietes nördlich der FFH-Gebietsgrenze (Anlage 3) teilweise als Naturschutzgebiet auszuweisen.

3. Im Zuge der Neuausweisung der drei Teilbereiche ist die Aufhebung der übrigen Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostetal“ vorgesehen.

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Naturschutz und Landschaftspflege** Tagesordnungspunkt: 7	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0279 Status: öffentlich Datum: 18.11.2022

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
08.12.2022	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen Nr. 62 „Erbbegräbnisstätte beim Gut Burgsittensen“ und Nr. 72 „Gut und Forst Burgsittensen“

Sachverhalt:

Das Klostergut Burgsittensen ist eines der bedeutendsten Baudenkmale im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es steht im Eigentum des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, vertreten durch die Klosterkammer Hannover. Deren Aufgabe ist der Erhalt des Gutes und seiner Bausubstanz sowie der Parkanlage. Um das Vermögen des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds zu erhalten, ist in diesem Rahmen eine wirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Seit 2014 ist das Gut Burgsittensen mit seinen landwirtschaftlichen Flächen an die aktuellen Bewirtschafter verpachtet. Neben der klassischen landwirtschaftlichen Nutzung, die sukzessive extensiviert wird, bestehen verschiedene Umweltbildungsangebote. Weiterhin werden ein Hofcafé und ein Mietgarten betrieben. In gewissen Abständen werden auch Veranstaltungen für die örtliche Bevölkerung (z. B. Burgleuchten) angeboten.

Seit mehreren Jahren wird mit den Eigentümern, Pächtern und weiteren Akteuren über die Fortentwicklung des Gutes Burgsittensen beraten. Zukünftig ist unter anderem eine Kooperation mit den Rotenburger Werken geplant, um eine geschützte Arbeits- und Wohnstätte anzubieten. Voraussetzung hierfür ist die Durchführung einer Bauleitplanung.

Die Bauleitplanung kann nur erfolgen, wenn die Landschaftsschutzgebiete, soweit sie der Planung entgegenstehen, aufgehoben werden. Die Samtgemeinde Sittensen hat mit anliegendem Schreiben vom 02.08.2022 beantragt, die beiden oben genannten Landschaftsschutzgebiete vollständig aufzuheben.

In Zusammenarbeit mit dem Klostergut Burgsittensen wurde deutlich, dass durch das Denkmalschutzrecht der Erhalt der Gebäude und Parkanlage in der ursprünglichen Gestalt sichergestellt ist. Ebenfalls besteht Boden- sowie Baudenkmalschutz für die Erbbegräbnisstätte, die am Standort der alten Burg errichtet wurde.

Es ist davon auszugehen, dass Gut und Erbbegräbnisstätte im Jahre 1940 bzw. 1937 unter Landschaftsschutz gestellt wurden, da es damals keine andere Schutzkategorie (Gartendenkmal o.ä.) gab. Ähnliche Sachverhalte lagen der im Zuge der Ausweisung von Naturdenkmalen aufgehobenen Landschaftsschutzgebiete zur Sicherung der Hügelgräber zu Grunde.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-ROW 72 erstreckt sich jedoch über eine größere Fläche als das Gebiet des geplanten Bebauungsplans. Im Falle einer vollständigen Aufhebung wären die außerhalb befindlichen Flächen nicht mehr geschützt. Daher wurden die Flächen vor Ort überprüft. Zum einen ist ein ca. 7.000 m² großer Laubmischwald als Teilbereich eines weitaus größeren Waldes auf dem Flurstück 40/3, der Flur 9 in der Gemarkung Tiste betroffen, der sich im Eigentum der Anstalt Landesforsten befindet. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht erkennbar, da die Fläche in forstwirtschaftlich typischer Weise angelegt wurde und über keine naturnahe Krautschicht verfügt.

Weiterhin ist ein linearer Fortsatz betroffen, der entlang der „Waldstraße“ verläuft und auf Höhe der Hausnummer 4 endet. Hiermit soll die Eichenallee, die die westliche Hofzufahrt säumte, geschützt werden. Diese ist aufgrund ihrer noch gut erhaltenen Struktur, ihres Alters und ihrer Bedeutung für die Landeskunde schützenswert. Es erscheint sachgerecht, sie im nächsten Ausweisungsverfahren von Alleen und Baumreihen als Naturdenkmal auszuweisen. Um den Schutzumfang zu erhalten, soll das Landschaftsschutzgebiet bis zur Ausweisung als Allee bestehen bleiben.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist daher eine teilweise Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes vertretbar, sofern ergänzend auf Ebene der Bauleitplanung verbindliche Vorgaben aufgenommen werden, um den Baumbestand zu erhalten und eine erhebliche Erhöhung der Nutzungsintensität auszuschließen. Insbesondere sind Vorgaben zu Art, Umfang und Häufigkeit der Veranstaltungen vorzusehen.

Damit kein weiterer Zeitverzug eintritt, sollte das Verfahren zur teilweisen Aufhebung der Landschaftsschutzgebiete parallel zur Bauleitplanung erfolgen. Um Unsicherheiten vorzubeugen, ist beabsichtigt, den Kreistagsbeschluss zur teilweisen Aufhebung der Landschaftsschutzgebiete zeitlich nach dem Satzungsbeschluss der Gemeinde Tiste zu fassen. Die Veröffentlichung beider Rechtsakte soll im gleichen Amtsblatt erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen Nr. 62 „Erbbegräbnisstätte beim Gut Burgsittensen“ und Nr. 72 „Gut und Forst Burgsittensen“ wird eingeleitet.

Prietz

Samtgemeinde Sittensen

Der Samtgemeindebürgermeister

Mitgliedsgemeinden:
Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden, Wohnste

Samtgemeinde Sittensen - Postfach 1208 - 27414 Sittensen

Landkreis Rotenburg (Wümme)
z. Hd. Herrn Kundler
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Rathaus, Am Markt 11
27419 Sittensen

Telefon (04282) 9300-1600
E-Mail: Info@SG.Sittensen.de

Sachbearbeiter: **Katharina Freimuth**
Tel.-Durchwahl: **(04282) 9300-1640**
Aktenzeichen: 61 26 07 - 9
Telefax (04282) 9300-1611
E-Mail: Katharina.Freimuth@sg.sittensen.de

Öffnungszeiten:
Montag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten Termine nach Vereinbarung

Vorab per Mail an: Christoph.Kundler@lk-row.de

Ihr Zeichen	*Ihre Nachricht vom*	*Datum*
		02.08.2022

Antrag auf Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten - hier: Landschaftsschutzgebiet ROW 620,91 Erbbegräbnisstätte beim Gut Burgsittensen aus dem Jahr 1983 und ROW 72 10,36 Gut und Forst Burgsittensen vom 11.06.1940

Sehr geehrter Herr Kundler,

die Abteilung Liegenschaften der Klosterkammer Hannover ist an die Samtgemeinde Sittensen mit einem Antrag auf Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten herangetreten. Bereits im Jahr 2019 hat die Klosterkammer einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans gestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeinde Tiste gefasst. Ziele und Zwecke der Planung sind die dauerhafte Unterhaltung und Pflege des Klosterguts Burgsittensen.

Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 mehrheitliche beschlossen, den Antrag auf Aufhebung der o.g. Landschaftschutzgebiet zu stellen. Die Begründung zur Aufhebung der Landschaftsschutzgebiete durch die Klosterkammer lautet wie folgt:

„Die Errichtung des Landschaftsschutzgebietes erfolgte zu einer Zeit, als es noch keinen gesetzlich normierten Denkmalschutz für Gartendenkmale in Deutschland gab. Ziel der Verordnung war der Schutz des Kulturgutes und namentlich der historischen Parkanlage, Gut und Forst Burgsittensen.

Das Schloss, die historische Parkanlage, sowie die im Original erhaltene Kopfsteinpflasterallee sind mittlerweile als Denkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz nachinventarisiert. Die Nachinventarisierung der Guts- und Parkanlage basiert auf einem in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege entwickelten Parkpflegewerkes. Das Parkpflegewerk bildet als Grundlage der Inventarisierung den rechtlich bindenden Rahmen für die

weitere Pflege des Denkmals. Dieser Rechtsrahmen ermöglicht heute eine verbesserte Detaillierung der ursprünglichen Ziele der Schutzgebietsausweisung. Letztere Ausweisung ist mithin zu einer inhaltsleeren Hülle geworden, gleichwohl die Ziele und der Schutzgedanke durch andere Instrumente weiterhin gesichert sind.
Das gesamte Ensemble ist gemäß § 3 Abs 3 NDSchG als Gruppe baulicher Anlagen unter der Kennziffer 357048Gr0001 als „Gutsanlage Burgsittensen" unter Denkmalschutz gestellt. Einige Gebäudeteile erfüllen für sich genommen die Denkmaleigenschaft nicht, andere Teile sind ausdrücklich unter weiteren Schutz als Einzeldenkmal gestellt.
Das Herrenhaus mit der alleeartigen Zufahrt ist Einzeldenkmal gem. § 3.2 NDSchG in einer Gruppe baulicher Anlagen (Objektkennziffer 357048.00002; DGK 5/H Nummer: 2723/7/1).
Das Erbbegräbnis ist ebenfalls Einzeldenkmal nach obiger Vorschrift unter der Objektkennziffer 357048.00004 mit der DGK5/H Nummer:2723/7/3.
Die Parkanlage wurde als konstituierender Bestandteil einer baulichen Gruppe gem 3.3 NDSchG ausgewiesen und ist unter der Kennziffer 357048.00017 erfasst. Gleicher Status gilt für die Doppelgraft (Kennziffer 357048,00018) und den Kuhstall (Kennziffer:357048.00010).

Der Schutzzweck der ursprünglichen Verordnung ist daher nach hiesiger Auffassung entfallen. Für den Bereich ist derzeit eine Bauleitplanung anhängig. Die Erfordernisse einer sich wandelnden Struktur landwirtschaftlicher Betriebe und das vorfindliche Denkmal erfordern heute Schutzmaßnahmen, die in der damaligen LSG-VO nicht berücksichtigt werden konnten. Für diese Belange von Natur- und Denkmalschutzes, die über den bisherigen Schutzzweck in der LSG-VO hinausgehen, sollen im Rahmen der Bauleitplanung Festsetzungen getroffen werden."

Ich möchte Sie bitten die Aufhebung der Landschaftsschutzgebiete zu prüfen, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten und die Samtgemeinde über das Ergebnis zu informieren. Sollten Ihnen noch Unterlagen fehlen, melden Sie sich gern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag .

Freimuth

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Naturschutz und Landschaftspflege** Tagesordnungspunkt: 8	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0281 Status: öffentlich Datum: 18.11.2022

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
08.12.2022	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Maßnahmenblätter inkl. Karte für das Gebiet „Wedeholz“ sowie Managementplan „Franzhorn“

Sachverhalt:

Der Landkreis ist verpflichtet, die gebietsspezifisch notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Schutzgüter der FFH-Gebiete (also FFH-Lebensraumtypen und -Arten) festzulegen.

Für das im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teilgebiet des Naturschutzgebiets „Wedeholz“ wurde aufgrund der geringen Größe bzw. des geringen Vorkommens von FFH-Lebensraumtypen und -Arten kein umfangreicher Managementplan aufgestellt. Die erforderlichen Maßnahmen werden lediglich mit Hilfe von Maßnahmenblättern und einer zugehörigen Maßnahmenkarte festgelegt. Die Maßnahmenblätter wurden bereits im November 2021 dem NLWKN übermittelt. Aufgrund der Stellungnahme der Aktion Fischotterschutz wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Für das Gebiet „Franzhorn“ wurde ein Managementplan erstellt. Die Maßnahmenblätter und der Managementplan umfassen v.a. die EU-rechtskonforme Festlegung der erforderlichen Zielgrößen und Zustände der FFH-Lebensraumtypen und –Arten, basierend auf der Basiserfassung und die für den Erhalt oder Wiederherstellung erforderlichen Maßnahmen.

Eingehende Stellungnahmen aus der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und der Landvolkverbände sind beigefügt.

Beschlussvorschlag:

> Den Maßnahmenblättern inkl. Karte für das Gebiet „Wedeholz“ sowie dem Managementplan „Franzhorn“ wird als Grundlage zur Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Plangebiet zugestimmt.

Prietz

Vorspann

1. Datenbasis

Für das gesamte FFH-Teilgebiet im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgte eine FFH-Basiserfassung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Jahr 2018 (NLWKN, 2018). Die FFH-Basiserfassung bildet den Referenzzustand für diese Planung ab, es sei denn, es haben sich in der Zwischenzeit LRT-Flächen vergrößert oder Erhaltungsgrade verbessert, dann bilden diese besseren Zustände die Referenz.

Aus mehreren Datenquellen liegen Nachweise zu Arten für das FFH-Teilgebiet vor. Hierzu wurden folgende Quellen herangezogen: Daten aus der Fledermauskundlichen Kartierung innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen (MYOTIS, 2016). Aktuell wird ein Bechsteinfledermaus-Monitoring im FFH Gebiet „Wedeholz“ zur Ermittlung von Quartierbäume durchgeführt. Erste Zwischenergebnisse aus dem Monitoring von DENESE & LORENZ (2021) werden hier berücksichtigt.

2. Ausgangssituation

Bei dem FFH-Gebiet „Wedeholz“ handelt es sich um einen welligen Geesthügel, der von Drahtschmielen-Buchenwald, Eichen-Birken- und Buchen-Eichenmischwald eingenommen wird. Das Waldgebiet zeichnet sich im Landkreis Verden durch einen hohen Anteil an Höhlenbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz aus. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsstätte für 13 Fledermausarten. Insbesondere sollen die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die stark an den Wald gebunden ist, und das Große Mausohr (*Myotis myotis*), das das Waldgebiet als Jagdrevier nutzt, durch die Unterschutzstellung in ihren Populationen geschützt werden. Bei beiden handelt es sich um Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Im ca. 14 ha großen Teilgebiet „LK ROW“ kommt lediglich der FFH-LRT „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ als signifikantes Vorkommen vor (LRT 9190 Rep. B), der insgesamt mit 2,3 ha rund 16 % der FFH-Teilgebietsfläche einnimmt. Bei den restlichen Waldflächen handelt es sich um Kiefern- und Fichtenforsten.

Im Teilgebiet „LK ROW“ sind zwei Waldparzellen als bodensaurer „Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes“ (WQL) mit Zuordnung zum LRT 9190 ausgebildet. Die lebensraumtypischen Habitatstrukturen weisen eine mittlere bis schlechte Ausprägung (C) auf. Grund hierfür ist v. a. das geringe Bestandesalter (geringes bis mittleres Baumholz) bzw. der geringe Anteil von Altholz sowie das Fehlen von Habitatbäumen und Totholz in entsprechenden Dimensionen. Das lebensraumtypische Arteninventar ist weitgehend vorhanden (B). Die Baumschicht besteht aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*). In der Strauchschicht kommen Faulbaum (*Frangula alnus*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) vor. Das lebensraumtypische Arteninventar der Krautschicht besteht aus Draht-Schmiele (Deschampsia flexuosa), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und Kleinem Pfeifengras (*Molinia caerulea*). In westlicher Waldrandlage kommt zudem vereinzelt Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) vor. Die Beeinträchtigungen werden aufgrund Beimischung gebietsfremder Baumarten (hier Fichte (*Picea abies*) z.T. mit flächiger Verjüngung) als „stark“ (C) eingestuft. Vor allem aufgrund struktureller Defizite der noch relativ jungen Waldbestände wird der Erhaltungsgrad als „durchschnittlich bis schlecht“ (C) bewertet.

Das FFH-Teilgebiet befindet sich vollständig im Privateigentum.

Rechtliche Ausgangssituation: Das FFH-Teilgebiet ist mit der NSG-VO über das „Wedeholz“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden und in der Gemeinde Westerwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 Abs. 1 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgenden Link abgerufen werden: Verordnung zum Naturschutzgebiet "Wedeholz"

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Der bodensaure und nährstoffarme Eichenmischwald am Rande eines welligen Geesthügels im FFH-Gebiet „Wedeholz“ (Teilgebiet „Landkreis Rotenburg (Wümme)“) zeichnet sich durch die weitgehende Vollständigkeit

der lebensraumtypischen Habitatstrukturen sowie des lebensraumtypischen Arteninventars aus, insbesondere auch als Lebensraum von Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

Nr. 255	**„Wedeholz“, Teilgebiet „LK ROW“**	**Nov. 2021**

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte
2,3	E 9190

Maßnahme: FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung (LRT 9190)

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile

LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.
9190	B	2,3	C	0/0/100	2,3	C	0/0/100

Aktuelle Daten: Keine
Referenzdaten (Ref.): FFH-Baiserfassung (NLWKN, 2018)
*: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad (EHG) A, B und C
Hinweis: Der LRT 9190 im Teilgebiet weist Strukturdefizite (nur in Teilen vorhandene Raumstruktur, Fehlen von Habitatbäumen und Totholz) auf, was v.a. auf das noch relativ junge Bestandesalter zurückzuführen ist. Das lebensraumtypische Arteninventar ist weitgehend vorhanden.

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

- …
- …

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ …
nachrichtlich
☒ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☐ UNB
☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen
☒ Eigentümer

Partnerschaften für die Umsetzung

- …

Priorität

☒ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ kostenneutral
☐ …
nachrichtlich
☒ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Strukturelle Defizite: Fehlen von Waldentwicklungsphasen (Raumstruktur), Mangel an Habitatbäumen, Fehlen von Totholz (es handelt sich um relativ junge Wälder)
- Beeinträchtigung: Beimischung gebietsfremder Baumarten Vorkommen von Fichte im Unterstand

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zielgröße und Erhaltungsgrad insgesamt: 2,3 ha im durchschnittlich bis schlechten (C) Gesamterhaltungsgrad.

Erhaltung

- des Lebensraumtyps auf mindestens 2,3 ha Fläche sowie
- in einem durchschnittlich bis schlechten (C) Erhaltungsgrad auf 2,3 ha Fläche.

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung

- naturnaher, strukturreicher Eichenmischwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- eines hinreichenden Anteils von Habitatbäumen, insbesondere der bekannten Habitatbäume (z.B. Höhlen- und Horstbäume),
- der für den Lebensraumtyp typischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und
- der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Bestandssicherung

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

- …

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

Bestandssicherungsmaßnahmen im Zuge einer FFH-verträglichen Waldbewirtschaftung
Die Nutzung des LRT 9190 im Erhaltungsgrad C erfolgt im Teilgebiet „Landkreis Rotenburg (Wümme)“ gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der NSG-VO bzw. dem sogenannten „Unterschutzstellungserlass“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300). D.h. es gelten folgende Vorgaben:

- Kahlschläge sind zu unterlassen und die Holzentnahme erfolgt nur einzelstammweise oder durch Femel- und Lochhieb,
- auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen sind Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern einzuhalten,
- eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen erfolgt in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- eine Düngung ist zu unterlassen,
- eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- eine Bodenschutzkalkung ist zu untertlassen,
- ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter;
- ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- Entwässerungsmaßnahmen erfolgen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege:

- Erhaltung/ Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der LRT-Fläche,
- je Hektar Markierung und Belassen von mindestens 3 lebenden Altholzbäumen (als Habitatbäume) bzw. Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen auf 5% Fläche ab dritter Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- je Hektar Belassen von mind. 2 Stück stehendes/ liegendes starkes Totholz,
- auf mind. 80 % Fläche Erhalt/ Entwicklung LRT-typische Baumarten, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.

Bei künstlicher Verjüngung:

- Anpflanzung oder Ansaat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten LRT-Fläche.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Literatur

DENESE & LORENZ (2021): Bechsteinfledermäuse im FFH-Gebiet „Wedeholz“ (DE-2921-332, landesinterne Nummer 255) – Bestimmung des Erhaltungszustandes des Bechsteinfledermaus-Vorkommens im Rahmen der Berichterstattungspflicht (FFH-Monitoring) – Zwischenbericht. Dense & Lorenz, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Osnabrück. Im Auftrag des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2018): NATURA 2000-Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“. - Kartierung der Biotop- und Lebensraumtypen sowie Pflanzenartenerfassung.

LANDKREIS ROTENBUR (WÜMME) (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" in der Samtgemeinde Selsingen und in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14.06.2018. Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 29 v. 30.09.2018 S. 336.

MYOTIS, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2016): Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen im Jahr 2016. Endbericht, im Auftrag des NLWKN.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

NLWKN (2020): Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen. FFH 032: Bullensee, Hemelsmoor. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Stand: Juli 2020.

Vorspann

1. Datenbasis

Für das gesamte FFH-Teilgebiet im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgte eine FFH-Basiserfassung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Jahr 2018 (NLWKN, 2018). Die FFH-Basiserfassung bildet den Referenzzustand für diese Planung ab, es sei denn, es haben sich in der Zwischenzeit LRT-Flächen vergrößert oder Erhaltungsgrade verbessert, dann bilden diese besseren Zustände die Referenz.

Aus mehreren Datenquellen liegen Nachweise zu Arten für das FFH-Teilgebiet vor. Hierzu wurden folgende Quellen herangezogen: Daten aus der Fledermauskundlichen Kartierung innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen (MYOTIS, 2016). Aktuell wird ein Bechsteinfledermaus-Monitoring im FFH Gebiet „Wedeholz“ zur Ermittlung von Quartierbäume durchgeführt. Erste Zwischenergebnisse aus dem Monitoring von DENESE & LORENZ (2021) werden hier berücksichtigt.

2. Ausgangssituation

Bei dem FFH-Gebiet „Wedeholz“ handelt es sich um einen welligen Geesthügel, der von Drahtschmielen-Buchenwald, Eichen-Birken- und Buchen-Eichenmischwald eingenommen wird. Das Waldgebiet zeichnet sich im Landkreis Verden durch einen hohen Anteil an Höhlenbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz aus. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsstätte für 13 Fledermausarten. Insbesondere sollen die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die stark an den Wald gebunden ist, und das Große Mausohr (*Myotis myotis*), das das Waldgebiet als Jagdrevier nutzt, durch die Unterschutzstellung in ihren Populationen geschützt werden. Bei beiden handelt es sich um Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Im ca. 14 ha großen FFH-Teilgebiet „LK ROW“ konnten durch DENESE & LORENZ (2021) keine Quartierbäume von *Myotis bechsteinii* ermittelt werden. Das nächst gelegene Quartier wurde in einer alten Spechthöhle in einer abgestorbenen Fichte (*Picea abies*) in der Nähe des Teilgebiets verortet. Nach derzeitigen Kenntnisstand nutzt die Art bzw. die nördlich Kolonie das Teilgebiet „LK ROW“ als Jagdrevier. Gemäß Standarddatenbogen (SDB) mit Stand März 2020 wird für die Art im FFH-Gebiet ein guter Erhaltungsgrad (B) und eine Populationsgröße von 34 bis 60 Individuen angenommen. Vor Ort konnten keine Besonderheiten oder Beeinträchtigungen speziell im Hinblick auf die Fledermausfauna lokalisiert werden. Laut SDB werden Nährstoffeinträge sowie teilweise ein hoher Anteil standortfremder Baumarten als Beeinträchtigung angegeben.

Das FFH-Teilgebiet befindet sich vollständig im Privateigentum.

Rechtliche Ausgangssituation: Das FFH-Teilgebiet ist mit der NSG-VO über das „Wedeholz“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden und in der Gemeinde Westerwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 Abs. 1 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgenden Link abgerufen werden: Verordnung zum Naturschutzgebiet "Wedeholz"

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Der bodensaure und nährstoffarme Eichenmischwald am Rande eines welligen Geesthügels im FFH-Gebiet „Wedeholz“ (Teilgebiet „Landkreis Rotenburg (Wümme)“) zeichnet sich durch die weitgehende Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen sowie des lebensraumtypischen Arteninventars aus, insbesondere auch als Lebensraum von Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

Nr. 255	**„Wdeholz“, Teilgebiet „LK ROW“**	**Nov. 2021**

Flächengröße (ha)	**Kürzel in Karte**	**Maßnahme: Bestandssicherungsmaßnahmen im Zuge einer FFH-verträglichen Waldbewirtschaftung Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**
14	E MYOTBECH	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 1:5.000 -1:10.000 Bestand sowie Anhang)

Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	EHG (SDB)	Pop.größe SDB	Referenz
Bechsteinfleder-maus (Myotis bechsteinii)	1	B	34 bis 60 Individuen	mind. SDB

Aktuelle Daten: Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen, (MYOTIS, 2016); Bechsteinfledermäuse im FFH-Gebiet „Wedeholz“ (DE-2921-332) – Monitoring 2021, (DENESE & LORENZ, 2021)
Referenzdaten (Ref.): gemäß SDB (2017)

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

- …
- …

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig

☐ mittelfristig bis 2030

☐ langfristig nach 2030

☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten

☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwick.maßnahme

☐ Vertragsnaturschutz

☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung

☐ …

nachrichtlich

☒ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☐ UNB

☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen

☒ Privateigentümer

Partnerschaften für die Umsetzung

- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Priorität

☒ 1= sehr hoch

☐ 2= hoch

☐ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Förderprogramme

☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

☐ kostenneutral

☐ …

nachrichtlich

☒ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Beeinträchtigungen: Vor Ort konnten keine Besonderheiten oder Beeinträchtigungen speziell im Hinblick auf die Fledermausfauna lokalisiert werden. Laut SDB werden Nährstoffeinträge sowie teilweise ein hoher Anteil standortfremder Baumarten als Beeinträchtigung angegeben.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Erhaltung

- der Art mit einer Populationsgröße, die der Habitatkapazität des Teilgebiets entspricht und
- in einem guten (B) Erhaltungsgrad.

Erhaltung

- aller Bechsteinfledermaus-Wochenstuben als störungsarme Fortpflanzungsquartiere sowie deren weitgehend ungestörte Erreichbarkeit,
- reich strukturierter Laubwälder bzw. Buchen- und Eichenmischwälder einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik

- einer gut entwickelten Krautschicht und von Waldinnensäumen in den entsprechenden Wäldern,
- eines hohen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- von störungsarmen Überwinterungsquartieren und
- von Jagdgebieten im Wald mit insektenreichen Nahrungsflächen.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Bestandsicherung

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

- …

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

Bestandssicherungsmaßnahmen im Zuge einer FFH-verträglichen Waldbewirtschaftung
Die Nutzung der Waldflächen, die keinen wertbestimmenden Wald-LRT aufweisen, erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 der NSG-VO, d. h. es gelten folgende Vorgaben:

- Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde
- Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens 1 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche bis zu dessen natürlichem Zerfall
- Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Kein Umbau von Waldbeständen aus lebensraumtypischen Arten in Bestände aus nicht lebensraumtypischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald
- Keine aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt
- Kein Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bzw. von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist

Die Nutzung der wertbestimmenden Wald-LRT (hier LRT 9190) im Erhaltungsgrad B od. C erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der NSG-VO bzw. dem sogenannten „Unterschutzstellungserlass“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300), d.h. es gelten folgende Vorgaben:

- Holzentnahme und Pflege im Zeitraum vom 01.08.-28.02. unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; übrige Zeit nur im Einzelfall zulässig, 5 Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzeigen; bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen einzelstammweise Entfernung ohne Anzeige zulässig, aber im Anschluss schriftlich unter Angabe der Flurstücksbezeichnung anzuzeigen
- Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen nur vom 01.03.-31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Ohne Kahlschlag; nur einzelstammweise oder durch Femel-/ Lochhieb
- Auf befahrungsempfindlichen Standorten/ Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit Mindestabstand der Gassenmitten von 40m
- Bodenbearbeitung nur mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; außer bei Einleitung einer natürlichen Verjüngung mithilfe einer plätzeweise Bodenverwundung
- Keine Befahrung außerhalb der Wege und Feinerschließungslinien, außer Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung
- Ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden
- Bodenschutzkalkung einen Monat im Voraus der Naturschutzbehörde anzeigen
- Keine Düngungsmaßnahmen
- Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten
- Erhalt/Entwicklung von mind. 20 % Altholzanteil
- Je Hektar Markierung und Belassen von mindestens 3 lebenden Altholzbäumen (als Habitatbäume) bzw. Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen auf 5% Fläche ab dritter Durchforstung

- Je Hektar Belassen von mind. 2 Stück stehendes/ liegendes starkes Totholz
- Auf mind. 80 % Fläche Erhalt/Entwicklung LRT-typische Baumarten

Die Nutzung von Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (hier Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)) erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 der NSG-VO, d.h. abweichend gelten folgenden Vorgaben:

- Erhalt/Entwicklung von mind. 20 % Altholzanteil
- Je Hektar Markierung und Belassen von mindestens 6 lebenden Altholzbäumen (als Habitatbäume) bzw. Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen auf 5% Fläche ab dritter Durchforstung
- Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen nur vom 01.03.-31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Literatur

DENESE & LORENZ (2021): Bechsteinfledermäuse im FFH-Gebiet „Wedeholz“ (DE-2921-332, landesinterne Nummer 255) – Bestimmung des Erhaltungszustandes des Bechsteinfledermaus-Vorkommens im Rahmen der Berichterstattungspflicht (FFH-Monitoring) – Zwischenbericht. Dense & Lorenz, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Osnabrück. Im Auftrag des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2018): NATURA 2000-Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“. - Kartierung der Biotop- und Lebensraumtypen sowie Pflanzenartenerfassung.

LANDKREIS ROTENBUR (WÜMME) (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" in der Samtgemeinde Selsingen und in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14.06.2018. Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 29 v. 30.09.2018 S. 336.

MYOTIS, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2016): Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen im Jahr 2016. Endbericht, im Auftrag des NLWKN.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

NLWKN (2020): Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen. FFH 032: Bullensee, Hemelsmoor. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Stand: Juli 2020.

Vorspann

1. Datenbasis

Für das gesamte FFH-Teilgebiet im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgte eine FFH-Basiserfassung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Jahr 2018 (NLWKN, 2018). Die FFH-Basiserfassung bildet den Referenzzustand für diese Planung ab, es sei denn, es haben sich in der Zwischenzeit LRT-Flächen vergrößert oder Erhaltungsgrade verbessert, dann bilden diese besseren Zustände die Referenz.

Aus mehreren Datenquellen liegen Nachweise zu Arten für das FFH-Teilgebiet vor. Hierzu wurden folgende Quellen herangezogen: Daten aus der Fledermauskundlichen Kartierung innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen (MYOTIS, 2016). Aktuell wird ein Bechsteinfledermaus-Monitoring im FFH Gebiet „Wedeholz“ zur Ermittlung von Quartierbäume durchgeführt. Erste Zwischenergebnisse aus dem Monitoring von DENESE & LORENZ (2021) werden hier berücksichtigt.

2. Ausgangssituation

Bei dem FFH-Gebiet „Wedeholz“ handelt es sich um einen welligen Geesthügel, der von Drahtschmielen-Buchenwald, Eichen-Birkenwald und Buchen-Eichenwald eingenommen. Das Waldgebiet zeichnet sich im Landkreis Verden durch einen hohen Anteil an Höhlenbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz aus. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsstätte für 13 Fledermausarten. Insbesondere sollen die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die stark an den Wald gebunden ist, und das Große Mausohr (*Myotis myotis*), das das Waldgebiet als Jagdrevier nutzt, durch die Unterschutzstellung in ihren Populationen geschützt werden. Bei beiden handelt es sich um Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Das rund 14 ha große FFH-Teilgebiet „LK ROW“ wurde durch MYOTIS (2016) nicht näher untersucht. Die Erfassung beschränkte ich auf die angrenzenden NLF-Flächen im Landkreis Verden. Gemäß Standarddatenbogen (SDB) mit Stand März 2020 wird für die Art im FFH-Gebiet ein guter Erhaltungsgrad (B) und eine Populationsgröße von 251 bis 500 Individuen angenommen. Laut SDB werden Nährstoffeinträge sowie teilweise ein hoher Anteil standortfremder Baumarten als Beeinträchtigung angegeben.

Das FFH-Teilgebiet befindet sich vollständig im Privateigentum.

Rechtliche Ausgangssituation: Das FFH-Teilgebiet ist mit der NSG-VO über das „Wedeholz“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden und in der Gemeinde Westerwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 Abs. 1 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgenden Link abgerufen werden: Verordnung zum Naturschutzgebiet "Wedeholz"

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Der bodensaure und nährstoffarme Eichenmischwald am Rande eines welligen Geesthügels im FFH-Gebiet „Wedeholz“ (Teilgebiet „Landkreis Rotenburg (Wümme)“) zeichnet sich durch die weitgehende Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen sowie des lebensraumtypischen Arteninventars aus, insbesondere auch als Lebensraum von Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

Nr. 255	**„Wedeholz“, Teilgebiet „LK ROW“**	**Nov. 2021**

Flächengröße (ha)	**Kürzel in Karte**	**Maßnahme: Bestandssicherungsmaßnahmen im Zuge einer FFH-verträglichen Waldbewirtschaftung Großes Mausohr *(Myotis myotis)***
14	**NE MYOTMYOT**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile

Art Anh. II	**Rel. Größe D (SDB)**	**EHG (SDB)**	**Pop.größe SDB**	**Referenz**
Großes Mausohr (Myotis myotis)	1	B	251 bis 500 Individuen	mind. SDB

Aktuelle Daten: Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen, (MYOTIS, 2016)
Referenzdaten (Ref.): gemäß SDB (2003)

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

- …
- …

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwick.maßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ …

nachrichtlich
☒ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☐ UNB
☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen
☒ Privateigentümer

Partnerschaften für die Umsetzung

- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Priorität

☒ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ kostenneutral
☐ …

nachrichtlich
☒ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Beeinträchtigungen: Vor Ort konnten keine Besonderheiten oder Beeinträchtigungen speziell im Hinblick auf die Fledermausfauna lokalisiert werden. Laut SDB werden Nährstoffeinträge sowie teilweise ein hoher Anteil standortfremder Baumarten als Beeinträchtigung angegeben

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Erhaltung

- der Art (v.a. als Nahrungsgast) mit einer Populationsgröße, die der Habitatkapazität des Teilgebiets entspricht und
- in einem guten (B) Erhaltungsgrad.

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung

- von Jagdgebieten im Wald mit parkartigen (zumindest teilweise unterwuchsfreien und -armen Bereichen) Bereichen mit insektenreichen Nahrungsflächen, darüber hinaus auch mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden bzw. Mähweiden als Nahrungshabitate,

- ausgedehnter, lichter Laubwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen, abschnittsweise freiem Flugraum über dem Waldboden und strukturreichen Wald(innen)säumen und
- eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume (v.a. Rotbuchen).

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Bestandsicherung

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

- …

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

Bestandssicherungsmaßnahmen im Zuge einer FFH-verträglichen Waldbewirtschaftung
Die Nutzung der Waldflächen, die keinen wertbestimmenden Wald-LRT aufweisen, erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 der NSG-VO, d. h. es gelten folgende Vorgaben:

- Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde
- Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens 1 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche bis zu dessen natürlichem Zerfall
- Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Kein Umbau von Waldbeständen aus lebensraumtypischen Arten in Bestände aus nicht lebensraumtypischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald
- Keine aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt
- Kein Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bzw. von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist

Die Nutzung der wertbestimmenden Wald-LRT (hier LRT 9190) im Erhaltungsgrad B od. C erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der NSG-VO bzw. dem sogenannten „Unterschutzstellungserlass“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300), d.h. es gelten folgende Vorgaben:

- Holzentnahme und Pflege im Zeitraum vom 01.08.-28.02. unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; übrige Zeit nur im Einzelfall zulässig, 5 Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzeigen; bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen einzelstammweise Entfernung ohne Anzeige zulässig, aber im Anschluss schriftlich unter Angabe der Flurstücksbezeichnung anzuzeigen
- Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen nur vom 01.03.-31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Ohne Kahlschlag; nur einzelstammweise oder durch Femel-/ Lochhieb
- Auf befahrungsempfindlichen Standorten/ Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit Mindestabstand der Gassenmitten von 40m
- Bodenbearbeitung nur mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; außer bei Einleitung einer natürlichen Verjüngung mithilfe einer plätzeweise Bodenverwundung
- Keine Befahrung außerhalb der Wege und Feinerschließungslinien, außer Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung
- Ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden
- Bodenschutzkalkung einen Monat im Voraus der Naturschutzbehörde anzeigen
- Keine Düngungsmaßnahmen
- Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten
- Erhalt/Entwicklung von mind. 20 % Altholzanteil
- Je Hektar Markierung und Belassen von mindestens 3 lebenden Altholzbäumen (als Habitatbäume) bzw. Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen auf 5% Fläche ab dritter Durchforstung
- Je Hektar Belassen von mind. 2 Stück stehendes/ liegendes starkes Totholz
- Auf mind. 80 % Fläche Erhalt/Entwicklung LRT-typische Baumarten

Die Nutzung von Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (hier das Große Mausohr (*Myotis myotis*)) erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 der NSG-VO, d.h. abweichend gelten folgenden Vorgaben:

- Erhalt/Entwicklung von mind. 20 % Altholzanteil
- Je Hektar Markierung und Belassen von mindestens 6 lebenden Altholzbäumen (als Habitatbäume) bzw. Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen auf 5% Fläche ab dritter Durchforstung
- Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen nur vom 01.03.-31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Literatur

DENESE & LORENZ (2021): Bechsteinfledermäuse im FFH-Gebiet „Wedeholz“ (DE-2921-332, landesinterne Nummer 255) – Bestimmung des Erhaltungszustandes des Bechsteinfledermaus-Vorkommens im Rahmen der Berichterstattungspflicht (FFH-Monitoring) – Zwischenbericht. Dense & Lorenz, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Osnabrück. Im Auftrag des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2018): NATURA 2000-Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“. - Kartierung der Biotop- und Lebensraumtypen sowie Pflanzenartenerfassung.

LANDKREIS ROTENBUR (WÜMME) (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" in der Samtgemeinde Selsingen und in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14.06.2018. Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 29 v. 30.09.2018 S. 336.

MYOTIS, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2016): Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen im Jahr 2016. Endbericht, im Auftrag des NLWKN.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

NLWKN (2020): Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen. FFH 032: Bullensee, Hemelsmoor. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Stand: Juli 2020.

LK ROW

LK Verden

Auf dem Winterkamp

Wedeholz

Vor der Hausstelle

110 kV

Maßnahmen

E MYOTBECH, E MYOTMYOT

E 9190

Naturschutzgebiet

FFH-Gebiet

Grenze Landkreis ROW

Maßnahmenkarte

DE-2921-332 „Wedeholz"“
Naturschutzgebiet "Wedeholz" (Teilgebiet ROW)

Die Maßnahmen sind den zugehörigen Maßnahmenblättern zu entnehmen.

NATURA 2000

N W E S

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Maßstab: 1 : 5.000

Stand: 11.10.2022

Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kartengrundlage: AK5, ©LGLN

fachlich: T. Volk

kartogr./GIS: R. Schuldt

Aktion Fischotterschutz e.V.
OTTER-ZENTRUM
29386 Hankensbüttel

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Ronja Schuldt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Tel. 0 58 32-98 08-0
Fax 0 58 32-98 08-51
E-Mail: afs@otterzentrum.de
Internet: www.otterzentrum.de

Hankensbüttel, 03.11.2022

Betr.: Beteiligung zu den Entwürfen der Maßnahmenblätter für den im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Teil des NSG "Wedeholz"

Sehr geehrte Frau Schuldt,

zu den von Ihnen versendeten Unterlagen nehmen wir im Rahmen der Verbändeanhörung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sollte unseres Erachtens nach ein einheitliches Gesamtmaßnahmenkonzept für das als NSG gesicherte FFH-Gebiet "Wedeholz" sowohl für den im Landkreis Rotenburg/Wümme befindlichen Teil des Gebietes, als auch für den Teil, so weit er sich im Landkreis Verden befindet, erstellt werden. Dies wäre ein ganzheitliches Konzept, um Natur und natürliche Entwicklungen auch über die Landkreisgrenze hinaus nachhaltig zu unterstützen. Insofern halten wir ein einheitliches Konzept für unabdingbar.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen halten wir für nicht ausreichend, da diese ausschließlich auf Freiwilligkeit der betroffenen Grundeigentümer abzielen. Ergänzend zu möglichen Erschwernisausgleichsleistungen wäre ein entsprechender langfristiger Vertragsnaturschutz unter Umständen hilfreich bei der Zielführung.
Insbesondere die Autoren Markus Dietz, Carsten Morkel, Oliver Wild und Ruth Petermann haben sich in "Waldfledermausschutz in Deutschland: Sichern FFH-Gebiete und Alt- und Totholzkonzepte den Erhaltungszustand geschützter Fledermausarten" (Natur und Landschaft 95. Jahrgang 2020, Heft 4, S. 162 – 171) mit der Problematik befasst, und geben dazu wertvolle Handlungsempfehlungen, die hier genutzt werden sollten. Darüber kommt sicherlich auch dem Bodenschutz eine vorrangige Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang sollte der Einsatz von Harvestern etc. auf empfindlichen Standorten ausgeschlossen werden.

Aktion Fischotterschutz e.V.
OTTER-ZENTRUM
29386 Hankensbüttel

Im Maßnahmenblatt zum Großen Mausohr (*Myotis myotis*) werden unter wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdung als Beeinträchtigungen: "hoher Anteil nicht ottergerecht ausgebauter Kreuzungsbauwerke" angeführt. Dies macht im Bezug zur FFH-Art Großes Mausohr keinen Sinn.
Weitere Anmerkungen bestehen unsererseits nicht, bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Baumgärtner
(Vorstand Aktion Fischotterschutz e.V.)

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BLZ 269 513 11 • Kto. 016 310 500
BIC NOLADE21GFW • IBAN DE13 2695 1311 0016 3105 00

Landkreis Rotenburg
(Wümme)

Managementplan

für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-2519-332 „Franzhorn“

Inhalt

0. Vorbemerkungen 3

1. Grundlagen 3

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen 3

1.2. Verbindlichkeit 5

2. Gebietscharakteristik 5

2.1. Gebietsbeschreibung 5

2.2. Einflüsse und Nutzungen 7

2.3. Eigentumsverhältnisse 8

2.4. Regionales Umfeld 8

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen 8

3. Erhaltungsgegenstand mit Bestandsdarstellung und Bewertung 8

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie 8

4. Analyse und Bewertung 10

5. Zielkonzept 11

5.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand und Oberziel 11

5.2. Gebietsbezogene operative Erhaltungsziele 12

5.2.1. LRT 9110 12

5.2.2. LRT 9160 14

5.2.3. LRT 91E0* 16

5.3. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen 18

5.4. Synergien und Konflikte 19

6. Handlungs- und Maßnahmenkonzept 19

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen 19

6.2. Notwendige Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen 19

6.3. Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen 19

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 20

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien 20

6.6. Verantwortlichkeiten 21

6.7. Kosten und Finanzierung 21

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen 22

8. Anhang 22

0. Vorbemerkungen

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie[1] vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die FFH-Lebensraumtypen (LRT) und FFH-Arten durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen. Hierfür sind die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gem. Art 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie festzulegen. Diese können gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG[2] in Bewirtschaftungs-(Management-) Plänen dargestellt werden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist zuständig für die Erstellung von Maßnahmen- bzw. Managementplänen der im Landkreis liegenden FFH-Gebiete. Für FFH-Gebiete, die sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) befinden, sind die NLF selbstständig für die Erstellung der Pläne zuständig. Das FFH-Gebiet "Franzhorn" befindet sich vorrangig im Eigentum der NLF, sodass der vorliegende Managementplan sich nur auf die restlichen Flächen bezieht. Er dient ausschließlich der Entwicklung des Ziel- und Maßnahmenkonzepts zur Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands signifikanter LRT und Arten auf Privatflächen im FFH-Gebiet "Franzhorn". Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf die außerhalb des Eigentums der NLF gelegenen Flächen des FFH-Gebiets. Der Managementplan ist nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das FFH-Gebiet "Franzhorn" (Code-Nr. DE-2519-332; Landesinterne Nr.: 196) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2005 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Die Meldung des Gebiets erfolgte vorrangig zur Verbesserung der Repräsentanz von Hainsimsen-Buchenwäldern (LRT 9110), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9160), Auenwäldern mit Erle und Esche (LRT 91E0*) und von Bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190), die teilweise zu den bedeutendsten Vorkommen dieser Lebensraumtypen im Naturraum "Stader Geest" (D27) zählen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) "Franzhorn" vom 26. September 2018 (Landkreis Rotenburg (Wümme)), Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 42.

---

[1] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

[2] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

Jahrgang, Nr. 31 vom 31.10.2018, S. 399ff erfolgte die rechtliche Sicherung als besonderes Erhaltungsgebiet. Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationale gesetzliche Grundlage zur Aufstellung dieses Plans ergibt sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Insbesondere die vorkommenden LRT sollen durch die Richtlinie bzw. die Naturschutzgebietsverordnung geschützt werden. Diese sind zunächst in dem Standarddatenbogen (SDB) genannt worden. Eine genauere Untersuchung der vorkommenden LRT wurde im Zuge der Basiserfassung 2013[3] durchgeführt, welche als Grundlage für den Managementplan dient. Ziel des Managementplans ist es, die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um den Erhaltungszustand der LRT zum Zeitpunkt der Basiserfassung sichern und ggf. zu verbessern oder LRT zu entwickeln. Darüber hinaus werden zusätzliche Maßnahmen genannt, die zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands führen oder sich auf Schutzgüter in dem Gebiet beziehen, die nicht als LRT eingestuft worden sind.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplans zugrunde:

- Standarddatenbogen in der Fassung vom Mai 2018 (NLWKN 2021b)
- Gebietsabgrenzungen in den Maßstäben 1:25.000 und 1:10.000 (Karte 1a – Überblick; Karte 1b – Überblick) gem. Anlage 3 und 4
- Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsb. Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 31 v. 31.10.2018, verfügbar unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/verordnung-zum-naturschutzgebiet-franzhorn-171054.html
- Quantifizierung der verpflichtenden Erhaltungsziele (Stand Oktober 2021) gem. Anlage 2
- Biotop- und Lebensraumtypenkartierung durch NLWKN von 2013, korrigiert 2017, Kartierjahr 2013 und 2017 (NLWKN 2017a) (Karte 3 – Biotoptypen, Karte 4 - Lebensraumtypen)
- Daten aus dem Tier- und Pflanzenartenerfassungsprogramm des NLWKN (NLWKN 2017b)
- Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 196 (hier: ohne NLF) (NLWKN 2021a)
- Vollzugshinweise für Lebensraumtypen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz
- Maßnahmenkonzepte für Lebensraumtypen in der atlantischen Region des BfN (ACKERMANN, W., STREITBERGER, M., LEHRKE, S. 2016)
- Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete (NWLKN 2016)
- Landschaftsrahmenplan

[3] NLWKN (2013) Basiserfassung im nicht NLF-Teil des FFH-Gebiets 196 'Franzhorn', Stand 2017

1.2. Verbindlichkeit

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Kap. 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen im Regelfall keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Lediglich Wiederherstellungsmaßnahmen von aktiv beseitigten FFH-Lebensraumtypen sind verpflichtend von den Eigentümern/Bewirtschaftern umzusetzen. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Kap. 6.2) erzielt werden können, ist das Land Niedersachsen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i.V. mit § 39 NAGBNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Franzhorn“ umfasst eine Größe von 143,55 ha und ist nordöstlich der Ortschaft Brillit (Gemeinde Gnarrenburg) im Landkreis Rotenburg gelegen. Das gleichnamige Naturschutzgebiet verfügt über eine Flächengröße von 183 ha, da einige Flächen außerhalb des FFH-Gebietes mit einbezogen wurden. Etwa 130,2 ha des gesamten FFH-Gebietes sind Flächen der NLF. Dementsprechend bezieht sich der Geltungsbereich des vorliegenden Managementplans auf die übrigen 13,3 ha der FFH-Fläche.

Das FFH-Gebiet „Franzhorn" liegt nordöstlich der Ortschaft Brillit (Gemeinde Gnarrenburg) im Landkreis Rotenburg (Wümme). Naturräumlich betrachtet ist Franzhorn der Einheit "Wesermünder Geest" zuzuordnen und befindet sich somit im Naturraum „Stader Geest“. Ferner gehört das Gebiet zum Norddeutschen Tiefland und ist somit Teil der atlantischen biogeographischen Region der FFH-Richtlinie.

Das Gebiet Franzhorn stellt einen bewegten Osthang am Rande der Geest zu einer großen Moorniederung dar und besitzt quellige Talbereiche. Der Waldkomplex verfügt vorrangig über altersheterogenen Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwald, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald. Sickernasse Hangmulden sind durch Erlenbruch- und Erlen-Eschenwald gekennzeichnet. Der Großteil des vollständigen Areals (91%) sind durch Laubwaldkomplexe geprägt. Darüber hinaus sind über das Gesamtgebiet eingestreute Nadelwaldkomplexen (5%) vorhanden. Außerdem sind im Gebiet zu jeweils 2% Grünlandkomplexe mittlerer Standorte und Niedermoorkomplexe auf organischen Böden vertreten. Bodenkundlich betrachtet vereinen sich in diesem historisch alten Waldstandort Geschiebelehmstandorte, Sandstandorte und Standorte die durch Lauenburger Ton-Vorkommen geprägt sind.

Franzhorn ist einer der zwei nutzungsfreien Naturwälder im Landkreis Rotenburg (Wümme) und verfügt über Baumbestände, welche bis zu 160 Jahre alt sind. Der überwiegende Teil des Waldbestandes innerhalb des Geltungsbereiches des Managementplanes besteht aus historisch altem Wald (Abbildung 1).

Abbildung 1 Kurhannoversche Landesaufnahme (1877-1912) mit königlichem Forst Franzhorn[4].

Die im Geltungsbereich gelegenen Privatflächen werden überwiegend extensiv bewirtschaftet und weisen die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9160 "Feuchte Eichen- und Haibuchen-Mischwälder" und 91E0* "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" auf. Die Bestände der eben genannten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet

[4] https://www.geolife.de/link-landesaufnahme-500376-5919131-1.html abgerufen am 26.11.2021

„Franzhorn" gehören teilweise zum bedeutendsten Vorkommen dieser LRT im Naturraum „Stader Geest".

Der Geltungsbereich des Managementplanes verteilt sich auf zwei Flächenkomplexe, die im Nordwesten und Süden an die Flächen der NLF angrenzen. Der im Nordwesten gelegene Teil des Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 8,58 ha. Der südlich gelegene Teil mit einer Gesamtfläche von 6,4 ha, setzt sich aus etwa 4 ha großen mageren Nassgrünlandfläche und einem randlich an die Fläche der NFL grenzenden Waldbestand zusammen. Bodenkundlich betrachtet ist der nördlich gelegene Bereich vollständig durch den Bodentyp Pseudogely charakterisiert. Im südlichen Bereich hingegen sind zu Teil auch Pseudogley-Braunerden vorhanden.

Im Geltungsbereich des vorliegenden Managementplanes, welcher leicht von den FFH-Grenzen abweicht und insgesamt knapp 15 ha groß ist, befinden sich zum Großteil naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. 92,1 % der Fläche können demzufolge entweder FFH-Lebensraumtypen oder gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zugeordnet werden. In diesem Fall handelt es sich mit dem LRT 9160 und LRT 9110 um FFH-Lebensraumtypen, deren prägende Biotoptypen in Deutschland nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sodass lediglich 42,5 % der Fläche § 30 Biotope darstellen. Bei dem restlichen Teil (7,9%) des Geltungsbereiches handelt es sich fast ausschließlich um Fichtenforst. Die Fichtenforstflächen verteilen sich auf fünf vereinzelte Teilflächen, welche in beiden Privatbereichen angesiedelt sind. Eine Übersicht der FFH- und NSG-Grenzen ist in Karte 1a - Übersicht und Karte 1b - Übersicht gemäß Anlage 3 und 4 dargestellt.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Im SDB werden Angaben zu den für das Gebiet wichtigsten Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten zusammengestellt. Einen durchschnittlichen negativen Einfluss auf das Gebiet haben laut SDB Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen (Code B02.01.02), atmogener Stickstoffeintrag (Code H04.02), anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse (Code J02) und anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung und Fragmentierung von Habitaten (Code J03.02). Einen geringen Einfluss hat zudem saurer Regen (Code H04.01). Als positive Einflüsse und Nutzungen mit jeweils durchschnittlichem Einfluss werden Wiederaufforstung mit einheimischen Gehölzen (Code B02.01.01) und extensive Holzproduktion (Belassen von Tot- und Altholz im Bestand) (Code B02.05) genannt. Die Waldbestände mit FFH-Lebensraumtypen im Geltungsbereich sind fast ausschließlich in einem guten Zustand (Erhaltungsgrad B).

Es treten lediglich Defizite hinsichtlich des Faktors Struktur und Funktion auf. Demzufolge ist der Anteil von Alt- und Totholz aus der forstlichen Bewirtschaftungsweise als zu gering einzustufen und die Strauch- und Baumartenzusammensetzung weist Potenzial zu Verbesserung auf.

Bei der Kartierung wurde nur auf zwei Flächen eine Entwässerung als weiteres Beeinträchtigungsfeld genannt.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Ca. 90 % der FFH-Gebietsfläche befindet sich im Eigentum der NLF. Die Waldflächen im Geltungsbereich des Managementplans befinden sich in Privateigentum von mehreren Eigentümern. Die Eigentumsverhältnisse sind in der Karte 2 – Eigentum gemäß Anlage 5 dargestellt.

2.4. Regionales Umfeld

Das FFH-Gebiet ist von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben, wobei sich die forstwirtschaftlichen Flächen vor allem auf den Norden und Nordosten sowie teilweise auf den Süden konzentrieren. Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich vorrangig um Grünland, teilweise aber auch um größere Ackerkomplexe. Ausgehend vom FFH-Gebiet ist in westlicher Richtung, abgesehen von einem ca. 11 ha großen Waldbestand, die Landschaft von vereinzelten kleinere Waldbeständen bzw. Feldgehölzen, durchsetzt. Südlich gelegen ist die Ortschaft Brillit. Im Westen grenzen direkt an das FFH-Gebiet ehemalige Bodenabbauflächen an.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Malse" befindet sich in ca. 4,3 km Entfernung in nordwestlicher Richtung im Landkreis Cuxhaven. Das Gebiet wurde aufgrund bedeutender Vorkommen von feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern und Auenwäldern mit Erle und Esche in der Stader Geest gemeldet und weist damit vergleichbare Waldbestandteile, wie das FFH-Gebiet "Franzhorn" auf. In ca. 5,7 km Entfernung im Nordosten liegt das FFH-Gebiet "Spreckenser Moor" und in ca. 6,5 km in südöstliche Richtung liegt das FFH-Gebiet "Huvenhoopsmoor". Bei beiden Gebieten handelt es sich um Areale, die vor allem aufgrund ihrer Bedeutung für Moorlebensraumtypen ausgewiesen wurden.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Plangebiet ist seit 2018 als Naturschutzgebiet "Franzhorn" ausgewiesen. Das FFH-Gebiet "Franzhorn" stellt laut Landschaftsrahmenplan eine Kernfläche des Biotopverbundschwerpunkts Wälder dar.

3. Erhaltungsgegenstand mit Bestandsdarstellung und Bewertung

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen der Basiserfassung des Planungsgebiets durch den NLWKN aus dem Jahr 2013. Die im Standarddatenbogen (SDB) erhobenen Daten beziehen sich auf das Gesamtgebiet Franzhorn und betreffen somit die Flächen der NLF und die Privatflächen. Dementsprechend beziehen sich die Daten des SDB nicht alleinig auf den Geltungsbereich des Managementplans. Die SDB werden regelmäßig aktualisiert und der Europäischen Union in wiederkehrenden Zeitabständen zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Falls nicht anders angegeben basieren die folgenden Angaben auf der Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung im FFH-Gebiet „Franzhorn“ auf der Kartierung des NLWKN 2013 (korrigiert 2017). Die Ersterfassung stellt die so genannte FFH-Basiserfassung dar. Die Ergebnisse wurden entsprechend im SDB dokumentiert.

Tab. 1: Übersicht der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie die im Standarddatenbogen in der aktuellen Fassung vom August 2017 gelistet sind.

Code	Name	Fläche Plangebiet		Erhaltungs-zustand[1)]
		ha	%	
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	0,78	5,2	B
9160	Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder	8,16	54,5	B
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche und Weide	4,31	28,8	B
1) A: sehr gut; B: gut; C: mittel bis schlecht				

LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

Nach aktuellem FFH-Bericht (2019) befinden sich die Hainsimsen-Buchenwälder in der atlantischen Region in einem ungünstig-unzureichendem Zustand (U1) mit einem Trend zur Verbesserung. Sowohl das Verbreitungsgebiet als auch die Fläche sind als günstig (FV) bewertet, Defizite bestehen bei Strukturen und Funktionen (U1).

Gemäß Standarddatenbogen (Stand Oktober 2021, letzte Aktualisierung September 2021) kommt der LRT im gesamten FFH-Gebiet auf 25,2 ha vor und hat die Repräsentativität A. Aufgrund des Netzzusammenhangs würde grundsätzlich eine Verbesserung der Strukturen und Funktionen erforderlich sein. Da mit 0,78 ha jedoch nur 3% des Vorkommens außerhalb des Landeswaldes liegen und diese Fläche noch in drei Teilvorkommen fragmentiert ist, wird nur für die Landesforsten ggf. eine verpflichtende Verbesserung der Strukturen und Funktionen abgeleitet. Zudem ist der Zustand aller Teilflächen im Privatwald bereits gut (EHZ B). Eine Übersicht über die Lebensraumtypen ist in der Karte 4 – Lebensraumtypen gemäß Anlage 7 dargestellt.

LRT 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Laut des aktuellen FFH-Berichts (2019) sind die feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder in der atlantischen Region in einem ungünstig-unzureichendem Zustand (U1) mit einem Trend zur Verschlechterung. Das Verbreitungsgebiet ist dabei günstig (FV), während sowohl Fläche als auch Strukturen und Funktionen als ungünstig-unzureichend (U1) eingestuft werden.

Entsprechend des Standarddatenbogen (Stand Oktober 2021, letzte Aktualisierung September 2021) kommt der LRT im gesamten FFH-Gebiet auf 66,3 ha vor und hat die Repräsentativität A. Da lediglich 8,16 ha (ca. 12,3% der Gesamt-LRT-Fläche) im Plangebiet liegen, liegt die Hauptverantwortlichkeit für die Erreichung des bestmöglichen Beitrags zum Netzzusammenhang bei den Landesforsten. Aufgrund des Netzzusammenhangs wäre grundsätzlich eine Verbesserung der Fläche und der Strukturen und Funktionen erforderlich.

Auf einer Waldfläche im Planungsgebiet besteht potenziell die Möglichkeit, durch einen Waldumbau eines um den LRT 9160 gelagerten Fichtenforstes eine Flächenvergrößerung von ca. 0,1 ha zu erreichen. Bei dieser Fläche handelt es sich allerdings um eine Privatfläche, welche nicht als LRT-Entwicklungsfläche kartiert wurde. Aufgrund dessen ist die Maßnahme

nicht verpflichtend und wird lediglich als zusätzliche Maßnahme aufgenommen. Eine Übersicht über die Lebensraumtypen ist in der Karte 4 – Lebensraumtypen gemäß Anlage 7 dargestellt.

LRT 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Laut aktuellem FFH-Bericht (2019) befinden sich die Auwälder mit Erle, Esche und Weide in der atlantischen Region in einem ungünstig-schlechten Zustand (U2) mit einem stabilen Trend. Während das Verbreitungsgebiet als günstig eingestuft wird (FV), ist die Fläche als ungünstig-unzureichend (U1) und die Strukturen und Funktionen als ungünstig-schlecht (U2) bewertet.

Gemäß Standarddatenbogen (Stand Oktober 2021, letzte Aktualisierung September 2021) sind 7,3 ha der Gesamtfläche dem LRT 91E0* zuzuordnen. Dieser LRT besitzt die Repräsentativität A. Aufgrund des Netzzusammenhangs wäre grundsätzlich eine Verbesserung der Fläche und der Strukturen und Funktionen erforderlich. Mit 4,31 ha der Fläche liegt 59% der Fläche des LRT und damit die Hauptverantwortlichkeit für den LRT im Plangebiet.

Auch hier steht, für eine Flächenvergrößerung nur eine direkt an den LRT angrenzende Fichtenforstfläche (mit einer Größe von 0,9 ha), welche nicht als Entwicklungsfläche kartiert wurden, zur Verfügung. Die LRT-Vergrößerung wird ebenfalls als zusätzliche Maßnahme festgelegt. Alle Flächen befinden sich bereits in einem guten Zustand (EHZ B), sodass keine weitere Verbesserung bezüglich Strukturen und Funktionen durch Reduktion von C-Flächen möglich ist. Eine Übersicht über die Lebensraumtypen ist in der Karte 4 – Lebensraumtypen gemäß Anlage 7 dargestellt.

4. Analyse und Bewertung

Um den Vorgaben der EU und des Bundes zu entsprechen, sind die signifikant vorkommenden LRT in dem Gebiet zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen. Aufgrund des bestehenden Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs.1 BNatSchG), ist der Erhaltungszustand der LRT bei einer Verschlechterung wiederherzustellen und es sind Maßnahmen festzulegen, welche eine Verschlechterung verhindern bzw. welche den Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt wiederherstellen. Darüber hinaus können Ziele festgelegt werden, die zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der LRT oder der Kohärenz des Natura 2000-Netzes beitragen. Weitere Ziele sind außerdem von der vorhandenen Schutzgebietsverordnung abzuleiten und sollten die Biodiversität bewahren und fördern. Des Weiteren sollten Ziele zur Förderung der vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten festgelegt werden.

Um notwendige Maßnahmen und zusätzliche Maßnahmen von den Zielen abzuleiten, werden zwei Zielkategorien gebildet. Vorrangig sind Erhaltungsziele, die dem Erhalt der in der Basiserfassung erfassten LRT in Bezug auf Größe des Vorkommens und Zustand der LRT dienen. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele ist verpflichtend und zur Erreichung werden

notwendige Maßnahmen festgelegt. Darüber hinaus werden Ziele formuliert, die sich auf die Verbesserung der Erhaltungszustände im Vergleich zum Referenzzustand und auf sonstige Schutzgegenstände beziehen und zur weiteren Entwicklung des Gebiets beitragen. Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind nicht verpflichtend umzusetzen.

Gegebenenfalls ist es erforderlich, dass bei bestimmten LRT das Gebiet zu einer Verbesserung des EHZ in der atlantischen Region beizutragen hat. So sind für LRT mit Repräsentativität A und B, die sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand befinden, notwendige Maßnahmen festzulegen, um diese in einen günstigen Zustand zu entwickeln oder um die Flächen zu vergrößern. Die folgende Auswertung leitet eine ggf. bestehende Notwendigkeit verpflichtende Entwicklungsziele aufgrund des Netzzusammenhangs in der atlantischen biogeographischen Region festzulegen her.

Ein Großteil der Waldflächen innerhalb des FFH-Gebiets sind bereits verschiedenen FFH-LRT zuzuordnen. Zur Entwicklung von weiteren FFH-LRT-Flächen stehen nur noch kleinere Fichtenbestände (WZF), jeweils im Bereich der bereits vorhandenen FFH-LRT-Flächen zur Verfügung. Diese befinden sich jedoch in Privatbesitz, sodass keine verpflichtende Vergrößerung der FFH-LRT angestrebt wird, sondern die Maßnahme als zusätzliche Entwicklungsmaßnahme festgelegt wird.

5. Zielkonzept

Das Zielkonzept stellt die Basis für das umsetzungsorientierte Handlungs- und Maßnahmenkonzept dar. Es bezieht sich in erster Linie auf das FFH-Gebiet „Franzhorn" sowie deren maßgeblichen Bestandteile. Die in der Verordnung über das NSG „Franzhorn" erklärten Erhaltungsziele sind damit Bestandteil dieses Plans und werden im Folgenden berücksichtigt.

Das durch die FFH-Richtlinie 92/43/EWG vorgegebene Ziel, für alle in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführten LRT und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, muss über gebietsbezogene Erhaltungsziele umgesetzt werden, die den für die einzelnen LRT und Arten in den betreffenden Gebieten zu erreichende Erhaltungsgrade vorgeben, um den Beitrag der Gebiete zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes auf nationaler bzw. biogeografischer Ebene zu steigern.

5.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand und Oberziel

Der langfristig angestrebte Gebietszustand für das FFH-Gebiet „Franzhorn" wird durch die Formulierung eines Oberziels festgelegt. Diese übergeordnete Zielsetzung beschreibt einen zu erreichenden bzw. erhaltenden Idealzustand für das Gebiet und kann daher über die tatsächlich mögliche Umsetzung der Ziele hinausgehen.

Das Oberziel lautet wie folgt:

Die Waldbestände auf den Privatflächen sind durch feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder sowie Auwälder mit Erle, Esche und Weide in strukturreicher

Ausprägung mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz sowie einem hohen Angebot an Habitatbäumen geprägt. Kleinräumig kommt auch Hainsimsen-Buchenwald vor. Die Wälder werden naturnah und schonend bewirtschaftet, wobei ein besonderes Augenmerk auf höhlenbewohnende Arten, insbesondere an waldgebundene Fledermausarten gelegt wird. Die Waldlebensraumtypen sind durch ein natürliches hydrologisches Regime gekennzeichnet. Im Süden des FFH-Gebiets befindet sich ein mageres Nassgrünland, welches extensiv bewirtschaftet wird.

5.2. Gebietsbezogene operative Erhaltungsziele

5.2.1. LRT 9110

Aus dem Netzzusammenhang betrachtet sollte für den Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald" eine Entwicklung zum Lebensraumtyp 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechplame" zugelassen werden (NLWKN 2021a). Dieser Lebensraumtyp kommt in den Gebietsteilen, die sich im Eigentum der NLF befinden, bereits vor. Der vorrangige Unterschied zwischen den beiden Lebensraumtypen ist das Vorkommen der Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Eine Entwicklung zu Lebensraumtyp 9120 durch das Auftreten der Stechpalme wird nicht aktiv veranlasst, kann allerdings auf natürliche Weise auftreten.

Hainsimsen-Buchenwald			**9110**
Ziel	Erhalt des LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald" mit dem EHZ B		
Operative Ziele	Erhaltung • von 0,78 ha Lebensraumtyp-Bestandsfläche auf 3 Waldflächen und • des aktuell guten Gesamterhaltungsgrads (B) durch den Erhalt des Anteils an Einzelflächen mit gutem Erhaltungsgrad (B) im Umfang von 0,78 ha. Erhaltung und ggf. Wiederherstellung • naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet, • der natürlichen standortheimischen, autochthonen Baum- und Strauchartenzusammensetzung, • eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz, • eines hinreichenden Anteils von Habitatbäumen, insbesondere der bekannten Habitatbäume (z.B. Höhlen- und Horstbäume), • der Sonderstandorte (z.B. feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen, • der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen sowie • der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.		
Ausgangs-Biotope → Ziel-Biotop	**WLM → WLM**		
Zielgröße	**0,78 ha** vorhanden sind 0,78 ha		
Zielzustand	**B**		
Zielfläche Ist → Soll (ha)	A	**B** **0,78 → 0,78**	C
Waldentwicklungs-phasen/Raumstruktur	Mindestens drei Wald-entwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) > 35 % in guter Verteilung	mindestens zwei Wald-entwicklungsphasen verschiedener Gruppen, Anteil von Altholz 20 – 35 % reine Altholzbestände	Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2 Anteil von Altholz ≤ 20 %

lebende Habitatbäume, **starkes Totholz**	≥ 6 Stück pro ha > 3 liegende und stehende Stämme pro ha	3 – < 6 Stück pro ha > 1 – 3 liegende oder stehende Stämme pro ha	< 3 Stück pro ha ≤ 1 liegende oder stehende Stämme pro ha
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars	**vorhanden**	**weitgehend vorhanden**	**nur in Teilen vorhanden**
Baumarten	Typische Baumartenverteilung: Buchenanteil in der 1. Baumschicht ≥ 50 %, je nach Standort auch Beteiligung von Begleitbaumarten, Kiefernanteil im Tiefland regional bis 10 %, Pionierbaumarten kleinflächig in Lücken und an Rändern Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt ≥ 90 %	geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung, z.B. Pioniergehölze fehlen völlig Kiefernanteil regional bis 30 % Buchen-Eichen-Mischwälder mit Buchenanteil von 25 – < 50 % in der 1. Baumschicht Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 80 – < 90 %	Starke Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung, Kiefern-Anteil im Tiefland regional bis 50 % Buchen-Eichen-Mischwälder mit < 25 % Buchenanteil in der 1. Baumschicht (Buche in B2 dominant) Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 70 – < 80 %
Krautschicht (inklusive Kryptogamen)	Standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig i.d.R. ≥ 5 Arten der Farn- und Blütenpflanzen	Geringe Defizite i.d.R. 3 – 4 Arten der Farn- und Blütenpflanzen	Starke Defizite i.d.R. < 3 Arten der Farn- und Blütenpflanzen
Beeinträchtigungen			
Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge	Keine oder nur kleinflächige Auflichtung (z.B: Femellöcher) Keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitat-bäumen	Mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder Mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen	Starke Auflichtungen, z.B. durch Großschirmschläge oder Kahlschläge und/oder Starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
Gebietsfremde Arten	Anteil an Baumschicht < 5 %	Anteil an der Baumschicht 5 – 10 %	Anteil an der Baumschicht > 10 – 30 %
Neophyten	Anteil von Neophyten in Kraut- oder Strauchschicht < 5 %	Anteil von Neophyten in Kraut- oder Strauchschicht 5 – 10 %	Anteil von Neophyten in Kraut- oder Strauchschicht > 10 %
Eutrophierung	Nährstoffzeiger (z.B. Brennnesseln, Kletten-Labkraut) auf < 10 % der Fläche	Nährstoffzeiger auf 5 – 25 % der Fläche	Nährstoffzeiger auf > 25 % der Fläche
Bodenverdichtung	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf < 5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf 5 -10% der Fläche wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf > 10 % der Fläche zahlreiche Fahrspuren außerhalb von Rückelinien

Sonstige (z. B. Zerschneidung durch Wege, Wildverbiss)	unerheblich	Gering bis mäßig	stark

5.2.2. LRT 9160

Aus dem Netzzusammenhang ergibt sich für den FFH-Lebensraumtyp 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder" eine Wiederherstellungsnotwendigkeit in Form einer Flächenvergrößerung zulasten von Fichtenforsten (WZF) (NLWKN 2021a). Eine Flächenvergrößerung des FFH-Lebensraumtyps ist zunächst nicht als verpflichtendes Ziel vorgesehen worden, da sich sämtliche zur Verfügung stehende Flächen im Privateigentum befinden. Bereits kartierte Entwicklungsflächen für diesen FFH-Lebensraumtyp liegen ebenfalls nicht vor.

Feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder			**9160**
Ziel	Erhalt des LRT 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder" mit dem EHZ B		
Operative Ziele	Erhaltung • von 8,16 ha Lebensraumtyp-Bestandsfläche auf 2 Waldflächen und • des aktuell guten Gesamterhaltungsgrads (B) durch den Erhalt des Anteils an Einzelflächen mit gutem Erhaltungsgrad (B) im Umfang von 8,16 ha. Erhaltung und ggf. Wiederherstellung • naturnaher, strukturreicher Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite auf feuchten bis nassen Standorten im Gebiet, • der natürlichen standortheimischen, autochthonen Baum- und Strauchartenzusammensetzung, • eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz, • eines hinreichenden Anteils von Habitatbäumen, insbesondere der bekannten Habitatbäume (z.B. Höhlen- und Horstbäume), • der Sonderstandorte (feuchte bis nasse Senken) und der charakteristischen Habitatstrukturen, • der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, • der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, ggf. Basengehalt) sowie • der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.		
Ausgangs-Biotope → Ziel-Biotop	**WCA → WCA**		
Zielgröße	**8,16 ha**		
Zielzustand	**B**		
Zielfläche je EHZ Ist → Soll (ha)	A	**B** 8,16 ha → 8,16 ha	C
Waldentwicklungsphasen /Raumstruktur	Mindestens drei Waldentwicklungs-phasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) > 35 % in guter Verteilung	mindestens zwei Waldentwicklungs-phasen aus verschiedenen Gruppen, Anteil von Altholz 20 – 35 %	Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2 Anteil von Altholz ≤ 20 %

lebende Habitatbäume, **starkes Totholz**	≥ 6 Stück pro ha > 3 liegende und stehende Stämme pro ha	3 – < 6 Stück pro ha > 1 – 3 liegende oder stehende Stämme pro ha	< 3 Stück pro ha ≤ 1 liegende oder stehende Stämme pro ha
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars	**vorhanden**	**weitgehend vorhanden**	**nur in Teilen vorhanden**
Baumarten	Typische Baumartenverteilung: Dominanz von Stiel-Eiche und Hainbuche oder eschen- und lindenreiche Mischwälder mit Eichenanteil in der Baumschicht von ≤ 10 % Standorttypische Mischbaumarten zahlreich vorhanden. Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt ≥ 90 %	geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung Anteil der lebensraum-typischen Gehölzarten 80 – < 90 %	Starke Abweichung von der typischen Baumartenverteilung (z.B. Eichenbestände ohne Begleitbaumarten oder Eichenanteil < 5 % [Überschirmungsgrad der Kronen]) Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten 70 – < 80 %
Strauchschicht	Annähernd vollständig (i.d.R > 3 Straucharten zahlreich vorhanden)	geringe Defizite (1 – 3 Straucharten zahlreich vorhanden)	Straucharten fehlen weitgehend
Krautschicht (inkl. Kryptogamen)*	i.d.R > 8 Arten typischer Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten > 12	6 – 8 Arten typischer Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten 8 – 12	i.d.R < 6 Arten typischer Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten < 8
Beeinträchtigungen	**Keine/sehr gering**	**Gering bis mäßig**	**stark**
Beeinträchtigungen durch Holzeinschläge	Keine bis mäßige Auflichtungen (größere ggf. bei Mittel- und Hutewäldern) Kein oder geringe Defizite bei Totholz sowie Habitatbäumen	Stärkere Auflichtung (Verlichtungszeiger dominieren auf größeren Flächen) und/oder Mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen	Starke Auflichtung z.B. durch Großschirmschläge oder Kahlschläge (großflächige Ausbreitung von Verlichtungszeigern) und/oder Starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
Gebietsfremde Arten	Anteil an der Baumschicht < 5 %	Anteil an der Baumschicht 5 – 10 %, Berg-Ahorn 5 – 20 %	Anteil an der Baumschicht 10 – 30 %, Berg-Ahorn 20 – 30 %
Schattenbaumarten	Hochwüchsige Schattenbaumarten (Buche, Berg-Ahorn) < 25 %	Hochwüchsige Schattenbaumarten (Buche, Berg-Ahorn) 25 – 50 %	Hochwüchsige Schattenbaumarten (Buche, Berg-Ahorn) > 50 %
Neophyten	Anteil von Neophyten in Kraut oder Strauchschicht < 5 %	Anteil von Neophyten in Kraut oder Strauchschicht 5 – 10 %	Anteil von Neophyten in Kraut oder Strauchschicht < 10 %

Entwässerung	Wasserhaushalt weitgehend intakt	Geringe bis mäßige Entwässerung	Starke Entwässerung
Eutrophierung	Nährstoffzeiger (Brennnessel, Kletten-Labkraut) auf < 10 % der Fläche	Nährstoffzeiger (Brennnessel, Kletten-Labkraut) auf 10 – 25 % der Fläche	Nährstoffzeiger (Brennnessel, Kletten-Labkraut) auf > 25 % der Fläche
Bodenverdichtung	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht (Fahrspuren) auf < 5 % der Fläche keine Fahrspuren	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht (Fahrspuren) auf 5 – 10 % der Fläche wenige Fahrspuren	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht (Fahrspuren) auf > 10 % der Fläche zahlreiche Fahrspuren
Erholung/ Freizeitnutzung	unerheblich	Gering bis mäßig	stark
Sonstige (z. B. Zerschneidung durch Wege, Wildverbiss)	unerheblich	Gering bis mäßig	stark

5.2.3. LRT 91E0*

Für den FFH-Lebensraumtyp 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" ergibt sich aus dem Netzzusammenhang grundsätzlich eine Wiederherstellungserforderlichkeit in Form einer Reduzierung des mit durchschnittlich bis schlechtem (C) Erhaltungsgrad eingestuften Flächenanteils auf 0% (NLWKN 2021a).

Auenwälder mit Erle, Esche und Weide 91E0	
Ziel	Erhalt des LRT 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche undWeide" mit dem EHZ B
Operative Ziele	Erhaltung • von 4,41 ha Lebensraumtyp-Bestandsfläche auf 3 Einzelflächen und • des aktuell günstigen Gesamterhaltungsgrads (B) durch den Erhalt des Anteils an Einzelflächen mit gutem Erhaltungsgrad (B) auf 2,46 ha (2 Einzelflächen). Wiederherstellung (aufgrund der Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang) • wenn möglich Verbesserung des Erhaltungsgrads von C nach B auf einer Einzelfläche mit 1,95 ha (Reduzierung des C-Anteils auf 0%). Erhaltung und ggf. Wiederherstellung • naturnaher, feuchter bis nasser Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet, • der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. Quellbereiche und Tümpel, • einer ausreichenden Zahl an Höhlen- und Habitatbäume, • eines hinreichenden Anteils von Alt-und Totholz, • der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen sowie • der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.
Ausgangs-Biotope → Ziel-Biotop	WEQ, WARQ(WEQ) → WEQ, WARQ(WEQ)
Zielgröße	**4,41 ha**
Zielzustand	**B**

Zielfläche Ist → Soll (ha)	A	**B** 2,16 ha → 4,41 ha	C 1,95 ha → 0 ha
Waldentwicklungsphasen /Raumstruktur	Mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) > 35 % in guter Verteilung	mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, Anteil von Altholz 20 –35 % reine Altholzbestände	Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2, Anteil von Altholz < 20 %
lebende Habitatbäume, **starkes Totholz**	≥ 6 Stück pro ha > 3 liegende und stehende Stämme pro ha	3 - < 6 Stück pro ha > 1 – 3 liegende oder stehende Stämme pro ha	< 3 Stück pro ha ≤ 1 liegende oder stehende Stämme pro ha
standorttypische Strukturen	Hohe Vielfalt bei den typischen Strukturen der Au- und Quellwälder	Geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen	Geringe Vielfalt bei den typischen Standortstrukturen
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars	**vorhanden**	**weitgehend vorhanden**	**nur in Teilen vorhanden**
Baumarten	Typische Baumartenverteilung Anzahl der lebensraum-typischen Gehölzarten ≥ 90 %	Geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumarten-verteilung (z.B. reine Erlen-Auwälder) Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten 80 - < 90 %	starke Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten 70 – < 80 %
Strauchschicht	> 2 Straucharten zahlreich vorhanden	1 - 2 Straucharten zahlreich vorhanden	Straucharten fehlen weitgehend
Krautschicht (inkl. Kryptogamen)	> 8 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten < 12	6 - 8 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten 8 - 12	< 6 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten < 8
Beeinträchtigungen	**Keine/sehr gering**	**Gering bis mäßig**	**stark**
Beeinträchtigung durch Holzeinschläge	Keine oder nur kleinflächige Auflichtungen (z.B. Femellöcher) Keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen	Mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder Mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen	Starke Auflichtungen z.B. durch Kahlschläge oder Schirmschläge und/oder Starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
Beimischung gebiets-fremder Baumarten (oft Hybridpappel)	Anteil an der Baumschicht < 5 %	Anteil an der Baumschicht 5 – 10 %	Anteil an der Baumschicht > 10 – 30 %
Ausbreitung von Neophyten	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht < 5 %	Anteile in Kraut- und Strauchschicht 5 – 10 %	Anteile in Kraut- und Strauchschicht > 10 %
Wasserhaushalt	Keine (Wasserhaushalt weitgehend intakt: nasse Quellstandorte, naturnahe Bachufer bzw. intakte Auen)	Geringe bis mäßige Entwässerung, z.B. durch einige flache Gräben, geringe Veränderung der Hochwasserdynamik durch Stauwehre	Starke Entwässerung durch tiefe Gräben oder großflächige GW-Absenkung Anteil von

	Entwässerungszeiger (z.B. Brombeere, Adlerfarn, Draht-Schmiele) fehlen weitgehend < 5 %	Anteil von Entwässerungszeigern 5 – 25 %	Entwässerungszeigern > 25 %
Eutrophierung	Deckungsgrad von Nährstoffzeigern (z.B. Brennnesseln, Kletten-Labkraut) < 10 %	Deckungsgrad von Nährstoffzeigern 10 – 25 %	Deckungsgrad von Nährstoffzeigern > 25 %
Bodenverdichtung	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht (Fahrspuren) auf < 5 % der Fläche keine Fahrspuren	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht (Fahrspuren) auf 5 – 10 % der Fläche wenige Fahrspuren	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht (Fahrspuren) auf > 10 % der Fläche zahlreiche Fahrspuren
Sonstige (z.B. Zerschneidung durch Wege, Wildverbiss)	Unerheblich	Gering bis mäßig	Stark

5.3. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Im Jahr 2004 wurden im Rahmen des Projekts "Waldfledermäuse im Landkreis Rotenburg im Franzhorn das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) nachgewiesen. Alle diese Spezies sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und somit nach dem BNatSchG streng geschützt. Sie sind ebenfalls nach der Roten Liste der Säugetiere (HECKENROTH 1993) in Niedersachsen als gefährdet (Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) oder stark gefährdet (Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus) eingestuft. Aufgrund der mangelnden Aufnahmegenauigkeit ist nicht genau feststellbar, ob sich das Fledermausvorkommen auf den Landeswald oder den Privatwald konzentriert. Da die Landeswald- und Privatwaldflächen im FFH-Gebiet sehr ähnliche Ausprägungen der Waldbereiche aufweisen und somit als Lebensraum für Fledermäuse geeignet sind, ist denkbar, dass die verschiedenen Spezies in beiden Waldbereichen vorkommen. Im Privat- und Landeswald sollte daher besonders auf die Lebensräume von Fledermäusen Rücksicht genommen werden. Dies wird durch den in der Naturschutzgebietsverordnung vorgeschriebenen Schutz von Altholz und Habitatbäumen bereits bestärkt.

Für die im FFH-Gebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope der Bruchwälder (WA), Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche (WE) und sonstiges mageres Nassgrünland (GNW) gilt der gesetzliche Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG). Demnach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Soweit Flächen der oben genannten Biotope bestimmten LRT zuzuordnen sind, gelten für diese die weiter spezifizierten Erhaltungsziele.

5.4. Synergien und Konflikte

Synergien bestehen v.a. zwischen der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets, dem Artenschutz der waldbewohnenden Arten und dem gesetzlichen Biotopschutz. Konflikte bestehen v.a. zu der wirtschaftlichen Nutzung der Wald- und Grünlandflächen, die jedoch bereits durch die Naturschutzgebietsverordnung im erforderlichen Maße eingeschränkt sind.

6. Handlungs- und Maßnahmenkonzept

Das Handlungs- und Maßnahmenkonzept enthält die gebietsbezogenen Maßnahmen zur Umsetzung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Im privaten Teil des FFH-Gebiets wurden bisher keine naturschutzfachlichen Projekte durchgeführt. Im Bereich des Naturschutzgebiets außerhalb des FFH-Gebiets wurden durch die Stiftung Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme) verschiedene Naturschutzmaßnahmen durchgeführt. Ziel ist hier eine möglichst ungestörte natürliche Entwicklung der ehemaligen Tonabbaugewässer mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Wasservögel, Amphibien und Insekten wie Libellen zuzulassen.

6.2. Notwendige Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs. 1 BNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei Flächen, die sich in Privatbesitz befinden, ist eine Umsetzung der notwendigen, also verpflichtenden, Maßnahmen nur bei gesicherter Finanzierung und Zustimmung des Eigentümers vorgesehen. Dies gilt nicht für verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen nach einer Verschlechterung von Erhaltungszuständen oder Zerstörung von LRT durch den Eigentümer.

FFH-LRT Code	Maßnahme	Flächengröß	Erhaltungsgrad (EHG)		Maßnahmentyp
			Aktueller EHG	Geplanter EHG	
9110	FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung	0,78 ha	B	B	Notwendige Erhaltungsmaßnahme
9160	FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung	8,16 ha	B	B	Notwendige Erhaltungsmaßnahme
91E0*	FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung	4,41 ha	B (2,16 ha) C (1,95 ha)	B (4,41 ha)	Notwendige Erhaltungsmaßnahme
	A: hervorragend, B: gut, C: durchschnittlich bis schlecht				

6.3. Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1. Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Waldkomplexe – Erhöhung des Anteils lebensraumtypischer Baumarten/ Umbau von Nadelholzbeständen

Die Entwicklung von Waldbeständen mit einem Anteil von mindestens 80% lebensraumtypischen Baumarten durch Waldumbau ist anzustreben. Nicht lebensraumtypische Gehölz-/Baumarten könnten im FFH-Gebiet durch waldbauliche Maßnahmen zurückgedrängt und nicht neu eingebracht werden. Nicht lebensraumtypische Baumartenanteile werden für die Entwicklung eines „guten" Erhaltungsgrades (B) auf maximal 20% in einzel- bis gruppenweiser Mischung begrenzt.

6.3.2. Bestandserfassung Fledermäuse

Die flächendeckende Bestandserfassung der verschiedenen Fledermausarten im Privatwald und ggf. in den Flächen der NLF stellt eine zusätzliche Entwicklungsmaßnahme dar. Infolge dieser Erfassung können Vorschläge für Fledermaus-fördernde Maßnahmen über die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen der Wald-LRT hinaus, generiert werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1. Entwicklung und Aufwertung sonstiger Schutzgüter – Erhalt von magerem Nassgrünland (§ 30)

Die Etablierung einer angepassten Nutzung des nördlich angrenzenden mageren Nassgrünlandes in Abstimmung mit dem Eigentümer/Bewirtschafter stellt eine zusätzliche Entwicklungsmaßnahme dar. Infolge einer angepassten Nutzung kann das vorliegende Magere Nassgrünland (§ 30) erhalten werden. Aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse (quellige Bereiche) ist eine extensive Weidenutzung mit robusten Rinderrassen zielführend. Darüber hinaus ist ein Weidebesatz von zwei Großvieheinheiten pro Hektar aussichtsreich. Darüber hinaus ist eine ein bis zweischürige Mahd als alternative Nutzungsform zu benennen.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das FFH-Gebiet ist als Naturschutzgebiet "Franzhorn" gesichert. Die Naturschutzgebietsverordnung regelt die Einhaltung des Verschlechterungsverbots durch die Vorgabe der Nutzungsbeschränkungen zum Erhalt des Status Quo. Einschränkungen der Forstwirtschaft sowie der Grünlandbewirtschaftung werden durch die jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnungen des Landes Niedersachsen ausgeglichen.

Weitergehende Maßnahmen der Pflege und Entwicklung können durch Vertragsnaturschutz über Förderprogramme des Landes, der EU oder des Landkreises Rotenburg (Wümme) selbst

je nach verfügbaren Haushaltsmitteln gefördert werden (s.a. Kapitel 6.7 Kosten und Finanzierung).

6.6. Verantwortlichkeiten

Der Großteil der Flächen innerhalb des FFH-Gebiets befindet sich im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für den Erhalt bzw. die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets erfolgt hier in eigener Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesforsten. Die weiteren Flächen innerhalb des FFH-Gebiets befinden sich in Privateigentum. Für die Festlegung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist hier die UNB zuständig.

6.7. Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten kann eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Niedersachsen erfolgen. Hierfür kommen u.a. nachfolgende Fördermöglichkeiten in Frage:

- Maßnahmen der Flächensicherung (Flächenkauf und langfristige Pacht)
- Biotopgestaltende Maßnahmen
- Artenschutzmaßnahmen
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (P+E)

Die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie eine inhaltliche Zusammenfassung sind im Internet unter dem Landesportal (Pfad: Fördermöglichkeiten des Naturschutzes in Niedersachsen) dargestellt. Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommen grundsätzlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden etc.), Stiftungen (öffentlich-rechtlich und privatrechtlich) und gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände in Frage. Bei Artenschutzmaßnahmen grundsätzlich und bei Biotopgestaltenden Maßnahmen sind in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts möglich. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vorrangig über den Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt.

Darüber hinaus können auch zwischen dem Flächeneigentümer und dem Land Niedersachsen freiwillige Vereinbarungen mit entsprechenden Endschädigungszahlungen abgeschlossen werden (z.B. Agrarumweltmaßnahmen über NiB-AUM).
Weitere Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER sowie eine forstliche Förderung gem. GAK sind ggf. einsetzbar.
Nachrangig ist auch eine ergänzende Finanzierung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) möglich.
Weitergehende und sonstige Maßnahmen können grundsätzlich auch als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder über Ausgleichsgelder umgesetzt werden, ferner ist eine Umsetzung von Maßnahmen über die Anlage von Ökokonten möglich.
Eine Finanzierung über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.
Eine Spezifizierung der möglichen Finanzierungen erfolgt ggf. in den Maßnahmenblättern.

Die Kosten für die Umsetzung des Managementplans können derzeit nicht konkretisiert werden, da die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft der privaten Flächeneigentümer zur Umsetzung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen den Umfang der durchführbaren Maßnahmen bestimmen.
Die Umsetzung der verpflichtenden Maßnahmen ist grundsätzlich vorbehaltlich der möglichen Finanzierung. Sofern keine ausreichenden Haushaltsmittel des Landes und des Landkreises sowie keine anderweitigen Fördermittel zur Verfügung stehen, besteht keine Verpflichtung die Maßnahmen umzusetzen.
Bei Flächen, die sich im Privateigentum befinden, ist eine Umsetzung der verpflichtenden Verbesserungsmaßnahmen (Aufwertung von oder Herstellung neuer LRT-Flächen bzw. Lebensräume von Natura2000-Arten) nur bei gesicherter Finanzierung und Zustimmung des Eigentümers vorgesehen. Dies gilt nicht für verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen nach einer Verschlechterung von Erhaltungszuständen oder Zerstörung von Flächen durch den Eigentümer.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 11, den Zustand der Schutzobjekte, d.h. im „Franzhorn" die FFH-LRT des Anhang I der FFH-Richtlinie und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Niedersachsen kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u.a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Maßnahmenblätter
Anlage 2: Quantifizierung der verpflichtenden Erhaltungsziele (Stand Oktober 2021)
Anlage 3: Karte 1a – Übersicht
Anlage 4: Karte 1b – Übersicht
Anlage 5: Karte 2 – Eigentum
Anlage 6: Karte 3 – Biotoptypen
Anlage 7: Karte 4 – Lebensraumtypen
Anlage 8: Karte 5 – Maßnahmen

Quellenverzeichnis

ACKERMANN, W., STREITBERGER, M., LEIPRICH, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeographischen Region. Bindesamt für Naturschutz (BfN), Bonn.

BUNDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG (2022). Suche Naturwaldreservate. Online abrufbar unter: https://fgrdeu.genres.de/naturwaldreservate/details/

HECKENROTH, W. (1993): "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - eine Übersicht, 1. Fassung vom 1.1.1991" in Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 13. Jg., Nr. 6, S.221-226, Hannover.

NLWKN (2017a): Erfassung der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 196 „Franzhorn" außerhalb der Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLKWN), Hannover. Nicht veröffentlicht.

NLWKN (2017b): Daten aus dem Tierartenerfassungsprogramm des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). NLWKN, Hannover. Nicht veröffentlicht.

NLWKN (2020): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover. Online abrufbar unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

NLWKN (2021a): Natura 2000 – Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 196 (hier: ohne NLF). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover.

NLWKN (2021b): Standarddatenbogen (SDB)/ vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete in Niedersachsen. FFH 196: Franzhorn. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover. Stand: Oktober 2021.

Vorspann

1. Datenbasis

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist zuständig für die Erstellung von Maßnahmen- bzw. Managementplänen der im Landkreis liegenden FFH-Gebiete. Für FFH-Gebiete, die sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) befinden, sind die NLF selbstständig für die Erstellung der Pläne zuständig. Das FFH-Gebiet "Franzhorn" befindet sich vorrangig im Eigentum der NLF, sodass der vorliegende Managementplan sich nur auf die restlichen Flächen bezieht. Er dient ausschließlich der Entwicklung des Ziel- und Maßnahmenkonzepts zur Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands signifikanter LRT und Arten auf Privatflächen im FFH-Gebiet "Franzhorn". Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf die außerhalb des Eigentums der NLF gelegenen Flächen des FFH-Gebiets.

Für das FFH-Gebiet „Franzhorn“, welches durch das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ rechtlich gesichert ist, erfolgte durch Mitarbeiter des NLWKN eine Basiserfassung der Biotop- und Lebensraumtypen im Jahr 2013, die im Jahr 2017 teilweise noch einmal angepasst wurde (NLWKN 2017a). Diese bildet den Referenzzustand für den Teil des FFH-Gebiets, der sich nicht im Eigentum der NLF befindet.

2. Ausgangssituation

Das FFH-Gebiet 196 „Franzhorn“ dient v.a. dem Schutz von Hainsimsen-Buchenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern, Auenwäldern mit Erle und Esche sowie bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden, die teilweise zu den bedeutendsten Vorkommen dieser FFH-Lebensraumtypen in der Stader Geest gehören.

Im ca. 13,3 ha großen Teilgebiet des FFH-Gebiets außerhalb der NLF-Flächen kommen folgende FFH-LRT vor:
9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“
9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“
91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“.

In der Naturschutzgebietsverordnung „Franzhorn“ vom 26.09.2018 sind der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“, sowie die weiteren FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“, 1960 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet genannt. Außerhalb der Flächen der NLF kommen jedoch nur die FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ sowie 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ vor.

Im Jahr 2004 wurden im Rahmen des Projekts "Waldfledermäuse im Landkreis Rotenburg“ (NLWKN 2017b) im Franzhorn das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) nachgewiesen. Alle diese Arten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und somit nach dem BNatSchG streng geschützt.

Das FFH-Gebiet außerhalb der Flächen im Eigentum der NLF befindet sich vollständig im Privateigentum.

Die Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2021a, siehe Anlage) sehen für die Flächen außerhalb der NLF eine Wiederherstellungsnotwendigkeit in Form einer Flächenvergrößerung des LRT 9160 zu Lasten von WZK zu prüfen, sowie der Zulassung und Förderung der Entwicklung des LRT 9110 zu 9120. Für den LRT 91E0 wird keine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang gesehen. Eine Flächenvergrößerung des LRT 9160 ist zunächst nicht als verpflichtendes Ziel vorgesehen worden, da sich sämtliche zur Verfügung stehende Flächen im Privateigentum befinden.

Rechtliche Ausgangssituation:
Das FFH-Gebiet ist mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26.08.2018 vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 Abs. 1 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgendem Link abgerufen werden: Verordnung zum Naturschutzgebiet "Franzhorn".

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Die Waldbestände auf den Privatflächen werden durch feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder sowie Auwälder mit Erle, Esche und Weide in reich strukturiertem Zustand mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz sowie einem hohen Angebot an Habitatbäumen geprägt. Untergeordnet kommt auch Hainsimsen-Buchenwald vor. Die Wälder werden naturnah und schonend bewirtschaftet, wobei ein besonderes Augenmerk auf höhlenbewohnende Arten und Waldfledermäuse gelegt wird. Die natürlichen Standortbedingungen werden nur geringfügig durch Entwässerung verändert. Im Süden des FFH-Gebiets befindet sich ein mageres Nassgrünland, welches extensiv bewirtschaftet wird.
Innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets werden im Naturschutzgebiet liegende Nadelforstbestände langfristig in Misch- bzw. Laubwälder umgebaut und schonend bewirtschaftet.

Nr. 196	**„Franzhorn“**	**November 2022**

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte
0,78	-

Maßnahme: FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung (LRT 9110)

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile

LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.
9110	A	0,78	B	0/100/0	0,78	B	0/100/0

Aktuelle Daten: fehlt bis dato
Referenzdaten (Ref.): FFH-Basiserfassung 2013/2017
*: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad (EHG) A, B und C

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

•

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ …
nachrichtlich
☒ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☐ UNB
☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen
☒ Privateigentümer

Partnerschaften für die Umsetzung

• Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Priorität

☒ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ kostenneutral
☐ …
nachrichtlich
☒ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Defizite bei den Teilkriterien Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur und lebende Habitatbäume, die bei allen Flächen nur mit C bewertet wurden
- Übermäßige Entnahme von Alt- und Totholz

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zielgröße und Erhaltungsgrad insgesamt: 0,78 ha im guten Gesamterhaltungsgrad (B)

Erhaltung

- von 0,78 ha Lebensraumtyp-Bestandsfläche auf 3 Waldflächen und
- des aktuell guten Gesamterhaltungsgrads (B) durch den Erhalt des Anteils an Einzelflächen mit gutem Erhaltungsgrad (B) im Umfang von 0,78 ha.

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung

- naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- der natürlichen standortheimischen, autochthonen Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- eines hinreichenden Anteils von Habitatbäumen, insbesondere der bekannten Habitatbäume (z.B. Höhlen- und Horstbäume),
- der Sonderstandorte (z.B. feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen sowie
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Bestandssicherung

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

- …

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung

Die Nutzung der Wald-LRT im Erhaltungsgrad B erfolgt gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 der NSG-VO bzw. dem sogenannten „Unterschutzstellungserlass“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300), d.h. es gelten folgende Vorgaben:

- Holzentnahme und Pflege im Zeitraum vom 01.08.-28.02. unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; übrige Zeit nur im Einzelfall zulässig, 5 Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzeigen;
- Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen nur vom 01.03.-31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Ohne Kahlschlag; nur einzelstammweise oder durch Femel-/ Lochhieb
- Auf befahrungsempfindlichen Standorten/ Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit Mindestabstand der Gassenmitten von 40m
- Bodenbearbeitung nur mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; außer bei Einleitung einer natürlichen Verjüngung mithilfe einer plätzeweise Bodenverwundung
- Keine Befahrung außerhalb der Wege und Feinerschließungslinien, außer Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung
- Ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden
- Bodenschutzkalkung einen Monat im Voraus der Naturschutzbehörde anzeigen
- Keine Düngungsmaßnahmen
- Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche
- Erhalt von mind. 20 % Altholzanteil

- Je Hektar Markierung und Belassen von mindestens 3 lebenden Altholzbäumen (als Habitatbäume) bzw. Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen auf 5% Fläche ab dritter Durchforstung
- Je Hektar Belassen von mind. 2 Stück stehendes/ liegendes starkes Totholz
- Auf mind. 80 % Fläche Erhalt/Entwicklung LRT-typische Baumarten

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung)

U.a. aus dem Nutzungsverzicht von Altholzbäumen und Belassen von starkem Totholz kann ein monetärer Nachteil erwachsen. Über den Erschwernisausgleich kann ein Ausgleich beantragt werden.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Es bestehen Synergien mit dem Schutz von gefährdeten und streng geschützten Waldfledermäusen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und anderen waldbewohnenden, insbesondere totholzbewohnenden Insekten- und Vogelarten. Konflikte bestehen mit der wirtschaftlichen Nutzung der Bäume.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen aus der Verordnung in regelmäßigen Abständen ist erforderlich.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Kontrolle im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch UNB und ggf. weiteren Akteuren sowie Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen.

Vorspann

1. Datenbasis

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist zuständig für die Erstellung von Maßnahmen- bzw. Managementplänen der im Landkreis liegenden FFH-Gebiete. Für FFH-Gebiete, die sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) befinden, sind die NLF selbstständig für die Erstellung der Pläne zuständig. Das FFH-Gebiet "Franzhorn" befindet sich vorrangig im Eigentum der NLF, sodass der vorliegende Managementplan sich nur auf die restlichen Flächen bezieht. Er dient ausschließlich der Entwicklung des Ziel- und Maßnahmenkonzepts zur Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands signifikanter LRT und Arten auf Privatflächen im FFH-Gebiet "Franzhorn". Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf die außerhalb des Eigentums der NLF gelegenen Flächen des FFH-Gebiets.

Für das FFH-Gebiet „Franzhorn“, welches durch das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ rechtlich gesichert ist, erfolgte durch Mitarbeiter des NLWKN eine Basiserfassung der Biotop- und Lebensraumtypen im Jahr 2013, die im Jahr 2017 teilweise noch einmal angepasst wurde (NLWKN 2017a). Diese bildet den Referenzzustand für den Teil des FFH-Gebiets, der sich nicht im Eigentum der NLF befindet.

2. Ausgangssituation

Das FFH-Gebiet 196 „Franzhorn“ dient v.a. dem Schutz von Hainsimsen-Buchenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern, Auenwäldern mit Erle und Esche sowie bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden, die teilweise zu den bedeutendsten Vorkommen dieser FFH-Lebensraumtypen in der Stader Geest gehören.

Im ca. 13,3 ha großen Teilgebiet des FFH-Gebiets außerhalb der NLF-Flächen kommen folgende FFH-LRT vor:
9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“
9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“
91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“.

In der Naturschutzgebietsverordnung „Franzhorn“ vom 26.09.2018 sind der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“, sowie die weiteren FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“, 1960 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet genannt. Außerhalb der Flächen der NLF kommen jedoch nur die FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ sowie 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ vor.

Im Jahr 2004 wurden im Rahmen des Projekts "Waldfledermäuse im Landkreis Rotenburg“ (NLWKN 2017b) im Franzhorn das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) nachgewiesen. Alle diese Arten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und somit nach dem BNatSchG streng geschützt.

Das FFH-Gebiet außerhalb der Flächen im Eigentum der NLF befindet sich vollständig im Privateigentum.

Die Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2021a, siehe Anlage) sehen für die Flächen außerhalb der NLF eine Wiederherstellungsnotwendigkeit in Form einer Flächenvergrößerung des LRT 9160 zu Lasten von WZK zu prüfen, sowie der Zulassung und Förderung der Entwicklung des LRT 9110 zu 9120. Für den LRT 91E0 wird keine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang gesehen. Eine Flächenvergrößerung des LRT 9160 ist zunächst nicht als verpflichtendes Ziel vorgesehen worden, da sich sämtliche zur Verfügung stehende Flächen im Privateigentum befinden.

Rechtliche Ausgangssituation:
Das FFH-Gebiet ist mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26.08.2018 vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 Abs. 1 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgendem Link abgerufen werden: Verordnung zum Naturschutzgebiet "Franzhorn".

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Die Waldbestände auf den Privatflächen werden durch feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder sowie Auwälder mit Erle, Esche und Weide in reich strukturiertem Zustand mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz sowie einem hohen Angebot an Habitatbäumen geprägt. Untergeordnet kommt auch Hainsimsen-Buchenwald vor. Die Wälder werden naturnah und schonend bewirtschaftet, wobei ein besonderes Augenmerk auf höhlenbewohnende Arten und Waldfledermäuse gelegt wird. Die natürlichen Standortbedingungen werden nur geringfügig durch Entwässerung verändert. Im Süden des FFH-Gebiets befindet sich ein mageres Nassgrünland, welches extensiv bewirtschaftet wird.
Innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets werden im Naturschutzgebiet liegende Nadelforstbestände langfristig in Misch- bzw. Laubwälder umgebaut und schonend bewirtschaftet.

Nr. 196	**„Franzhorn“**	**November 2022**

Flächengröße (ha)	**Kürzel in Karte**
8,16	-

Maßnahme: FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung (LRT 9160)

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile

LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.
9160	A	8,16	B	0/100/0	8,16	B	0/100/0

Aktuelle Daten: fehlt bis dato
Referenzdaten (Ref.): FFH-Basiserfassung 2013/2017
*: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad (EHG) A, B und C

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

•

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ …
nachrichtlich
☒ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☐ UNB
☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen
☒ Privateigentümer

Partnerschaften für die Umsetzung

• Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Priorität

☒ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ kostenneutral
☐ …
nachrichtlich
☒ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Defizite bei den Teilkriterien Strauchschicht und lebende Habitatbäume, die bei beiden Flächen nur mit C bewertet wurde
- Defizite beim Teilkriterium Totholz, welches bei einer der beiden Flächen nur mit C bewertet wurde
- Übermäßige Entnahme von Alt- und Totholz
- Standortfremde Baumarten

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zielgröße und Erhaltungsgrad insgesamt: 8,16 ha im guten Gesamterhaltungsgrad (B)

Erhaltung

- von 8,16 ha Lebensraumtyp-Bestandsfläche auf 2 Waldflächen und
- des aktuell guten Gesamterhaltungsgrads (B) durch den Erhalt des Anteils an Einzelflächen mit gutem Erhaltungsgrad (B) im Umfang von 8,16 ha.

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung

- naturnaher. strukturreicher Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite auf feuchten bis nassen Standorten im Gebiet,
- der natürlichen standortheimischen, autochthonen Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- eines hinreichenden Anteils von Habitatbäumen, insbesondere der bekannten Habitatbäume (z.B. Höhlen- und Horstbäume),
- der Sonderstandorte (feuchte bis nasse Senken) und der charakteristischen Habitatstrukturen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, ggf. Basengehalt) sowie
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Bestandssicherung

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

- …

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung

Die Nutzung der Wald-LRT im Erhaltungsgrad B erfolgt gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der NSG-VO bzw. dem sogenannten „Unterschutzstellungserlass“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300), d.h. es gelten folgende Vorgaben:

- Holzentnahme und Pflege im Zeitraum vom 01.08.-28.02. unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; übrige Zeit nur im Einzelfall zulässig, 5 Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzeigen;
- Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen nur vom 01.03.-31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Ohne Kahlschlag; nur einzelstammweise oder durch Femel-/ Lochhieb
- Auf befahrungsempfindlichen Standorten/ Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit Mindestabstand der Gassenmitten von 40m
- Bodenbearbeitung nur mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; außer bei Einleitung einer natürlichen Verjüngung mithilfe einer plätzeweise Bodenverwundung
- Keine Befahrung außerhalb der Wege und Feinerschließungslinien, außer Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung
- Ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden
- Bodenschutzkalkung einen Monat im Voraus der Naturschutzbehörde anzeigen
- Keine Düngungsmaßnahmen
- Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

- bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten
- Erhalt von mind. 20 % Altholzanteil
- Je Hektar Markierung und Belassen von mindestens 3 lebenden Altholzbäumen (als Habitatbäume) bzw. Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen auf 5% Fläche ab dritter Durchforstung
- Je Hektar Belassen von mind. 2 Stück stehendes/ liegendes starkes Totholz
- Auf mind. 80 % Fläche Erhalt/Entwicklung LRT-typische Baumarten

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung)

U.a. aus dem Nutzungsverzicht von Altholzbäumen und Belassen von starkem Totholz kann ein monetärer Nachteil erwachsen. Über den Erschwernisausgleich kann ein Ausgleich beantragt werden.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Es bestehen Synergien mit dem Schutz von gefährdeten und streng geschützten Waldfledermäusen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und anderen waldbewohnenden, insbesondere totholzbewohnenden Insekten- und Vogelarten. Konflikte bestehen mit der wirtschaftlichen Nutzung der Bäume.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen aus der Verordnung in regelmäßigen Abständen ist erforderlich.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Kontrolle im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch UNB und ggf. weiteren Akteuren sowie Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen.

Vorspann

1. Datenbasis

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist zuständig für die Erstellung von Maßnahmen- bzw. Managementplänen der im Landkreis liegenden FFH-Gebiete. Für FFH-Gebiete, die sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) befinden, sind die NLF selbstständig für die Erstellung der Pläne zuständig. Das FFH-Gebiet "Franzhorn" befindet sich vorrangig im Eigentum der NLF, sodass der vorliegende Managementplan sich nur auf die restlichen Flächen bezieht. Er dient ausschließlich der Entwicklung des Ziel- und Maßnahmenkonzepts zur Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands signifikanter LRT und Arten auf Privatflächen im FFH-Gebiet "Franzhorn". Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf die außerhalb des Eigentums der NLF gelegenen Flächen des FFH-Gebiets.

Für das FFH-Gebiet „Franzhorn“, welches durch das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ rechtlich gesichert ist, erfolgte durch Mitarbeiter des NLWKN eine Basiserfassung der Biotop- und Lebensraumtypen im Jahr 2013, die im Jahr 2017 teilweise noch einmal angepasst wurde (NLWKN 2017a). Diese bildet den Referenzzustand für den Teil des FFH-Gebiets, der sich nicht im Eigentum der NLF befindet.

2. Ausgangssituation

Das FFH-Gebiet 196 „Franzhorn“ dient v.a. dem Schutz von Hainsimsen-Buchenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern, Auenwäldern mit Erle und Esche sowie bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden, die teilweise zu den bedeutendsten Vorkommen dieser FFH-Lebensraumtypen in der Stader Geest gehören.

Im ca. 13,3 ha großen Teilgebiet des FFH-Gebiets außerhalb der NLF-Flächen kommen folgende FFH-LRT vor:
9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“
9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“
91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“.

In der Naturschutzgebietsverordnung „Franzhorn“ vom 26.09.2018 sind der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“, sowie die weiteren FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“, 1960 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet genannt. Außerhalb der Flächen der NLF kommen jedoch nur die FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ sowie 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ vor.

Im Jahr 2004 wurden im Rahmen des Projekts "Waldfledermäuse im Landkreis Rotenburg“ (NLWKN 2017b) im Franzhorn das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) nachgewiesen. Alle diese Arten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und somit nach dem BNatSchG streng geschützt.

Das FFH-Gebiet außerhalb der Flächen im Eigentum der NLF befindet sich vollständig im Privateigentum.

Die Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2021a, siehe Anlage) sehen für die Flächen außerhalb der NLF eine Wiederherstellungsnotwendigkeit in Form einer Flächenvergrößerung des LRT 9160 zu Lasten von WZK zu prüfen, sowie der Zulassung und Förderung der Entwicklung des LRT 9110 zu 9120. Für den LRT 91E0 wird keine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang gesehen. Eine Flächenvergrößerung des LRT 9160 ist zunächst nicht als verpflichtendes Ziel vorgesehen worden, da sich sämtliche zur Verfügung stehende Flächen im Privateigentum befinden.

Rechtliche Ausgangssituation:
Das FFH-Gebiet ist mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26.08.2018 vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 Abs. 1 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgendem Link abgerufen werden: Verordnung zum Naturschutzgebiet "Franzhorn".

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Die Waldbestände auf den Privatflächen werden durch feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder sowie Auwälder mit Erle, Esche und Weide in reich strukturiertem Zustand mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz sowie einem hohen Angebot an Habitatbäumen geprägt. Untergeordnet kommt auch Hainsimsen-Buchenwald vor. Die Wälder werden naturnah und schonend bewirtschaftet, wobei ein besonderes Augenmerk auf höhlenbewohnende Arten und Waldfledermäuse gelegt wird. Die natürlichen Standortbedingungen werden nur geringfügig durch Entwässerung verändert. Im Süden des FFH-Gebiets befindet sich ein mageres Nassgrünland, welches extensiv bewirtschaftet wird.
Innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets werden im Naturschutzgebiet liegende Nadelforstbestände langfristig in Misch- bzw. Laubwälder umgebaut und schonend bewirtschaftet.

Nr. 196	**„Franzhorn“**	**November 2022**

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte
4,41 1,95	- -

Maßnahme: FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung (LRT 91E0)

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile

LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.
91E0	A	4,41	B	0/56/44	4,41	B	0/56/44

Aktuelle Daten: fehlt bis dato
Referenzdaten (Ref.): FFH-Basiserfassung 2013/2017
*: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad (EHG) A, B und C

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

•

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ …
nachrichtlich
☒ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☐ UNB
☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen
☒ Privateigentümer

Partnerschaften für die Umsetzung

• Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Priorität

☒ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ kostenneutral
☐ …
nachrichtlich
☒ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Defizite bei dem Teilkriterium lebende Habitatbäume, die bei allen Flächen nur mit C bewertet wurde
- Defizite beim Teilkriterien Waldentwicklungsphasen, Totholz und Strauchschicht, die jeweils bei zwei Flächen nur mit C bewertet wurde
- Übermäßige Entnahme von Alt- und Totholz
- Standortfremde Baumarten auf einer Fläche

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zielgröße und Erhaltungsgrad insgesamt: 4,41 ha im guten Gesamterhaltungsgrad (B)

Erhaltung

- von 4,41 ha Lebensraumtyp-Bestandsfläche auf 3 Einzelflächen und
- des aktuell günstigen Gesamterhaltungsgrads (B) durch den Erhalt des Anteils an Einzelflächen mit gutem Erhaltungsgrad (B) auf 2,46 ha (2 Einzelflächen).

Wiederherstellung (aufgrund der Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang)

- wenn möglich Verbesserung des Erhaltungsgrads von C nach B auf einer Einzelfläche mit 1,95 ha (Reduzierung des C-Anteils auf 0%).

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung

- naturnaher, feuchter bis nasser Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. Quellbereiche und Tümpel,
- einer ausreichenden Zahl an Höhlen- und Habitatbäume,
- eines hinreichenden Anteils von Alt-und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen sowie
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Bestandssicherung
- Durch die Maßnahme wird sich der Erhaltungsgrad der durchschnittlich bis schlecht (C) bewerteten Fläche langfristig in einen guten (B) Erhaltungsgrad verbessern

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

- …

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung

Die Nutzung der Wald-LRT im Erhaltungsgrad B erfolgt gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der NSG-VO bzw. dem sogenannten „Unterschutzstellungserlass“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300), d.h. es gelten folgende Vorgaben:

- Holzentnahme und Pflege im Zeitraum vom 01.08.-28.02. unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; übrige Zeit nur im Einzelfall zulässig, 5 Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzeigen;
- Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen nur vom 01.03.-31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Ohne Kahlschlag; nur einzelstammweise oder durch Femel-/ Lochhieb
- Auf befahrungsempfindlichen Standorten/ Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit Mindestabstand der Gassenmitten von 40m
- Bodenbearbeitung nur mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; außer bei Einleitung einer natürlichen Verjüngung mithilfe einer plätzeweise Bodenverwundung
- Keine Befahrung außerhalb der Wege und Feinerschließungslinien, außer Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung
- Ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden
- Bodenschutzkalkung einen Monat im Voraus der Naturschutzbehörde anzeigen
- Keine Düngungsmaßnahmen
- Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

- bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten
- Erhalt von mind. 20 % Altholzanteil
- Je Hektar Markierung und Belassen von mindestens 3 lebenden Altholzbäumen (als Habitatbäume) bzw. Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen auf 5% Fläche ab dritter Durchforstung
- Je Hektar Belassen von mind. 2 Stück stehendes/ liegendes starkes Totholz
- Auf mind. 80 % Fläche Erhalt/Entwicklung LRT-typische Baumarten

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

U.a. aus dem Nutzungsverzicht von Altholzbäumen und Belassen von starkem Totholz kann ein monetärer Nachteil erwachsen. Über den Erschwernisausgleich kann ein Ausgleich beantragt werden.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Es bestehen Synergien mit dem Schutz von gefährdeten und streng geschützten Waldfledermäusen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und anderen waldbewohnenden, insbesondere totholzbewohnenden Insekten- und Vogelarten. Konflikte bestehen mit der wirtschaftlichen Nutzung der Bäume.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen aus der Verordnung in regelmäßigen Abständen ist erforderlich.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Kontrolle im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch UNB und ggf. weiteren Akteuren sowie Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen.

Vorspann

1. Datenbasis

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist zuständig für die Erstellung von Maßnahmen- bzw. Managementplänen der im Landkreis liegenden FFH-Gebiete. Für FFH-Gebiete, die sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) befinden, sind die NLF selbstständig für die Erstellung der Pläne zuständig. Das FFH-Gebiet "Franzhorn" befindet sich vorrangig im Eigentum der NLF, sodass der vorliegende Managementplan sich nur auf die restlichen Flächen bezieht. Er dient ausschließlich der Entwicklung des Ziel- und Maßnahmenkonzepts zur Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands signifikanter LRT und Arten auf Privatflächen im FFH-Gebiet "Franzhorn". Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf die außerhalb des Eigentums der NLF gelegenen Flächen des FFH-Gebiets.

Für das FFH-Gebiet „Franzhorn“, welches durch das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ rechtlich gesichert ist, erfolgte durch Mitarbeiter des NLWKN eine Basiserfassung der Biotop- und Lebensraumtypen im Jahr 2013, die im Jahr 2017 teilweise noch einmal angepasst wurde (NLWKN 2017a). Diese bildet den Referenzzustand für den Teil des FFH-Gebiets, der sich nicht im Eigentum der NLF befindet.

2. Ausgangssituation

Das FFH-Gebiet 196 „Franzhorn“ dient v.a. dem Schutz von Hainsimsen-Buchenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern, Auenwäldern mit Erle und Esche sowie bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden, die teilweise zu den bedeutendsten Vorkommen dieser FFH-Lebensraumtypen in der Stader Geest gehören.

Im ca. 13,3 ha großen Teilgebiet des FFH-Gebiets außerhalb der NLF-Flächen kommen folgende FFH-LRT vor:
9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“
9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“
91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“.

In der Naturschutzgebietsverordnung „Franzhorn“ vom 26.09.2018 sind der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“, sowie die weiteren FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“, 1960 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet genannt. Außerhalb der Flächen der NLF kommen jedoch nur die FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ sowie 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ vor.

Im Jahr 2004 wurden im Rahmen des Projekts "Waldfledermäuse im Landkreis Rotenburg“ (NLWKN 2017b) im Franzhorn das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) nachgewiesen. Alle diese Arten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und somit nach dem BNatSchG streng geschützt.

Das FFH-Gebiet außerhalb der Flächen im Eigentum der NLF befindet sich vollständig im Privateigentum.

Die Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2021a, siehe Anlage) sehen für die Flächen außerhalb der NLF eine Wiederherstellungsnotwendigkeit in Form einer Flächenvergrößerung des LRT 9160 zu Lasten von WZK zu prüfen, sowie der Zulassung und Förderung der Entwicklung des LRT 9110 zu 9120. Für den LRT 91E0 wird keine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang gesehen. Eine Flächenvergrößerung des LRT 9160 ist zunächst nicht als verpflichtendes Ziel vorgesehen worden, da sich sämtliche zur Verfügung stehende Flächen im Privateigentum befinden.

Rechtliche Ausgangssituation:
Das FFH-Gebiet ist mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26.08.2018 vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 Abs. 1 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgendem Link abgerufen werden: Verordnung zum Naturschutzgebiet "Franzhorn".

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Die Waldbestände auf den Privatflächen werden durch feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder sowie Auwälder mit Erle, Esche und Weide in reich strukturiertem Zustand mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz sowie einem hohen Angebot an Habitatbäumen geprägt. Untergeordnet kommt auch Hainsimsen-Buchenwald vor. Die Wälder werden naturnah und schonend bewirtschaftet, wobei ein besonderes Augenmerk auf höhlenbewohnende Arten und Waldfledermäuse gelegt wird. Die natürlichen Standortbedingungen werden nur geringfügig durch Entwässerung verändert. Im Süden des FFH-Gebiets befindet sich ein mageres Nassgrünland, welches extensiv bewirtschaftet wird.
Innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets werden im Naturschutzgebiet liegende Nadelforstbestände langfristig in Misch- bzw. Laubwälder umgebaut und schonend bewirtschaftet.

Nr. 196	**„Franzhorn“**	**November 2022**

Flächengröße (ha)	**Kürzel in Karte**	**Maßnahme: Umbau von Nadelholzbeständen**
1,12	-	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile

Entwicklungsflächen

9160 " Feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder " (B)

91E0 " Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" (B)

Aktuelle Daten: fehlt bis dato
Referenzdaten (Ref.): FFH-Basiserfassung 2013/2017
*: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad (EHG) A, B und C

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

•

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2030
☒ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☒ Vertragsnaturschutz
☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ …

nachrichtlich
☐ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☐ UNB
☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen
☒ Privateigentümer

Partnerschaften für die Umsetzung

• Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Priorität

☐ 1 = sehr hoch
☐ 2 = hoch
☒ 3 = mittel

Finanzierung

☒ Förderprogramme
☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ kostenneutral
☐ …

nachrichtlich
☐ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Teilweise Verursachung von Fremdholznatur-verjüngung in angrenzenden LRT-Flächen

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zielgröße insgesamt: 1,12 ha Laubwald

Konkretes Ziel der Maßnahme

Bestandsvergrößerung der LRT-Flächen:

- 9160 " Feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder " (B)
- 91E0 " Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" (B)

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

- …

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

Umbau von Nadelholzbeständen

- Bei Zielstärkennutzung der Fichten einen Umbau zu 9160 und/oder 91E0 einleiten.
- Entwicklung von Waldbeständen mit einem Anteil von mindestens 80% lebensraumtypischen Baumarten durch den Waldumbau.
- Nicht lebensraumtypische Gehölz-/Baumarten könnten im FFH-Gebiet durch waldbauliche Maßnahmen zurückgedrängt und nicht neu eingebracht werden.
- Nicht lebensraumtypische Baumartenanteile werden für die Entwicklung eines „guten“ Erhaltungsgrades (B) auf maximal 20% in einzel- bis gruppenweiser Mischung begrenzt.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Es bestehen Synergien mit dem Schutz von gefährdeten und streng geschützten Waldfledermäusen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und anderen waldbewohnenden, insbesondere totholzbewohnenden Insekten- und Vogelarten. Konflikte bestehen ggf. mit der Planung der wirtschaftlichen Nutzung von anderen Baumarten durch die Eigentümer.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Kontrolle im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch UNB und ggf. weiteren Akteuren sowie Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen.

Vorspann

1. Datenbasis

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist zuständig für die Erstellung von Maßnahmen- bzw. Managementplänen der im Landkreis liegenden FFH-Gebiete. Für FFH-Gebiete, die sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) befinden, sind die NLF selbstständig für die Erstellung der Pläne zuständig. Das FFH-Gebiet "Franzhorn" befindet sich vorrangig im Eigentum der NLF, sodass der vorliegende Managementplan sich nur auf die restlichen Flächen bezieht. Er dient ausschließlich der Entwicklung des Ziel- und Maßnahmenkonzepts zur Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands signifikanter LRT und Arten auf Privatflächen im FFH-Gebiet "Franzhorn". Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf die außerhalb des Eigentums der NLF gelegenen Flächen des FFH-Gebiets.

Für das FFH-Gebiet „Franzhorn“, welches durch das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ rechtlich gesichert ist, erfolgte durch Mitarbeiter des NLWKN eine Basiserfassung der Biotop- und Lebensraumtypen im Jahr 2013, die im Jahr 2017 teilweise noch einmal angepasst wurde (NLWKN 2017a). Diese bildet den Referenzzustand für den Teil des FFH-Gebiets, der sich nicht im Eigentum der NLF befindet.

2. Ausgangssituation

Das FFH-Gebiet 196 „Franzhorn“ dient v.a. dem Schutz von Hainsimsen-Buchenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern, Auenwäldern mit Erle und Esche sowie bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden, die teilweise zu den bedeutendsten Vorkommen dieser FFH-Lebensraumtypen in der Stader Geest gehören.

Im ca. 13,3 ha großen Teilgebiet des FFH-Gebiets außerhalb der NLF-Flächen kommen folgende FFH-LRT vor:
9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“
9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“
91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“.

In der Naturschutzgebietsverordnung „Franzhorn“ vom 26.09.2018 sind der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“, sowie die weiteren FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“, 1960 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet genannt. Außerhalb der Flächen der NLF kommen jedoch nur die FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ sowie 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ vor.

Im Jahr 2004 wurden im Rahmen des Projekts "Waldfledermäuse im Landkreis Rotenburg“ (NLWKN 2017b) im Franzhorn das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) nachgewiesen. Alle diese Arten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und somit nach dem BNatSchG streng geschützt.

Das FFH-Gebiet außerhalb der Flächen im Eigentum der NLF befindet sich vollständig im Privateigentum.

Die Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2021a, siehe Anlage) sehen für die Flächen außerhalb der NLF eine Wiederherstellungsnotwendigkeit in Form einer Flächenvergrößerung des LRT 9160 zu Lasten von WZK zu prüfen, sowie der Zulassung und Förderung der Entwicklung des LRT 9110 zu 9120. Für den LRT 91E0 wird keine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang gesehen. Eine Flächenvergrößerung des LRT 9160 ist zunächst nicht als verpflichtendes Ziel vorgesehen worden, da sich sämtliche zur Verfügung stehende Flächen im Privateigentum befinden.

Rechtliche Ausgangssituation:
Das FFH-Gebiet ist mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26.08.2018 vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 Abs. 1 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgendem Link abgerufen werden: Verordnung zum Naturschutzgebiet "Franzhorn".

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Die Waldbestände auf den Privatflächen werden durch feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder sowie Auwälder mit Erle, Esche und Weide in reich strukturiertem Zustand mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz sowie einem hohen Angebot an Habitatbäumen geprägt. Untergeordnet kommt auch Hainsimsen-Buchenwald vor. Die Wälder werden naturnah und schonend bewirtschaftet, wobei ein besonderes Augenmerk auf höhlenbewohnende Arten und Waldfledermäuse gelegt wird. Die natürlichen Standortbedingungen werden nur geringfügig durch Entwässerung verändert. Im Süden des FFH-Gebiets befindet sich ein mageres Nassgrünland, welches extensiv bewirtschaftet wird.
Innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets werden im Naturschutzgebiet liegende Nadelforstbestände langfristig in Misch- bzw. Laubwälder umgebaut und schonend bewirtschaftet.

Nr. 196	**„Franzhorn“**	**November 2022**

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	**Maßnahme: Bestandserfassung Fledermäuse**
Gebietsübergreifend	-	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile

Eine Bestandserfassung der vorkommenden Fledermausarten sollte gebietsübergreifend stattfinden.

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

•

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2030
☒ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Ökologische NABU-Station Osteregion

nachrichtlich
☐ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☐ UNB
☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen
☒ Privateigentümer

Partnerschaften für die Umsetzung

• Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Priorität

☐ 1 = sehr hoch
☐ 2 = hoch
☒ 3 = mittel

Finanzierung

☒ Förderprogramme
☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ kostenneutral
☐ …

nachrichtlich
☐ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Habitatqualität aufgrund von Altholz, Totholz- und Habitatbaummangel ggf. unzureichend

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Bestandserfassung der Fledermäuse und Vorschläge für weitergehende Maßnahmen.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

- …

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

Bestandserfassung Fledermausbestände

- Flächendeckende Aufnahme der vorhandenen Fledermausbestände im Privatwald und ggf. auch in den Waldflächen der NLF.
- Ggf. auch Vorschläge für fördernde Maßnahmen über die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen der Wald-LRT hinaus.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung)

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Es bestehen Synergien mit anderen waldbewohnenden Arten. Konflikte bestehen mit der wirtschaftlichen Nutzung der Waldbestände.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Ggf. Vorschläge zur Förderung der Habitatqualität für Fledermäuse in Zusammenarbeit mit Privatwaldbesitzern und ggf. der NLF umsetzen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Kontrolle im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch UNB und ggf. weiteren Akteuren sowie Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen.

FFH-Nr. 196	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Franzhorn, TG Privatflächen (ohne NLF-Flächen)	zuständige UNB Rotenburg (Wümme)

Erhaltungsziele

Die Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) wurden nicht berücksichtigt, da dort die NLF eine eigene Planung durchführt.

Für das Gebiet wird die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie festgelegt

Hainsimsen-Buchenwälder LRT 9110

Zielgröße und Erhaltungsgrad insgesamt: 0,78 ha im guten Gesamterhaltungsgrad (B)

Erhaltung
- von 0,78 ha Lebensraumtyp-Bestandsfläche auf 3 Waldflächen und
- des aktuell guten Gesamterhaltungsgrads (B) durch den Erhalt des Anteils an Einzelflächen mit gutem Erhaltungsgrad (B) im Umfang von 0,78 ha.

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung
- naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- der natürlichen standortheimischen, autochthonen Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- eines hinreichenden Anteils von Habitatbäumen, insbesondere der bekannten Habitatbäume (z.B. Höhlen- und Horstbäume),
- der Sonderstandorte (z.B. feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen sowie
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

Feuchte Eichen-und Hainbuchen-Mischwälder LRT 9160

Zielgröße und Erhaltungsgrad insgesamt: 8,16 ha im guten Gesamterhaltungsgrad (B)

Erhaltung
- von 8,16 ha Lebensraumtyp-Bestandsfläche auf 2 Waldflächen und
- des aktuell guten Gesamterhaltungsgrads (B) durch den Erhalt des Anteils an Einzelflächen mit gutem Erhaltungsgrad (B) im Umfang von 8,16 ha.

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung
- naturnaher. strukturreicher Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite auf feuchten bis nassen Standorten im Gebiet,
- der natürlichen standortheimischen, autochthonen Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- eines hinreichenden Anteils von Habitatbäumen, insbesondere der bekannten Habitatbäume (z.B. Höhlen- und Horstbäume),
- der Sonderstandorte (feuchte bis nasse Senken) und der charakteristischen Habitatstrukturen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,

FFH-Nr. 196	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Franzhorn, TG Privatflächen (ohne NLF-Flächen)	zuständige UNB Rotenburg (Wümme)

Erhaltungsziele

- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, ggf. Basengehalt) sowie
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide **LRT 91E0***

Zielgröße und Erhaltungsgrad insgesamt: 4,41 ha im guten Gesamterhaltungsgrad (B)

Erhaltung
- von 4,41 ha Lebensraumtyp-Bestandsfläche auf 3 Einzelflächen und
- des aktuell günstigen Gesamterhaltungsgrads (B) durch den Erhalt des Anteils an Einzelflächen mit gutem Erhaltungsgrad (B) auf 2,46 ha (2 Einzelflächen).

Wiederherstellung (aufgrund der Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang)
- wenn möglich Verbesserung des Erhaltungsgrads von C nach B auf einer Einzelfläche mit 1,95 ha (Reduzierung des C-Anteils auf 0%).

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung
- naturnaher, feuchter bis nasser Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. Quellbereiche und Tümpel,
- einer ausreichenden Zahl an Höhlen- und Habitatbäume,
- eines hinreichenden Anteils von Alt-und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen sowie
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

Stand: Oktober 2021

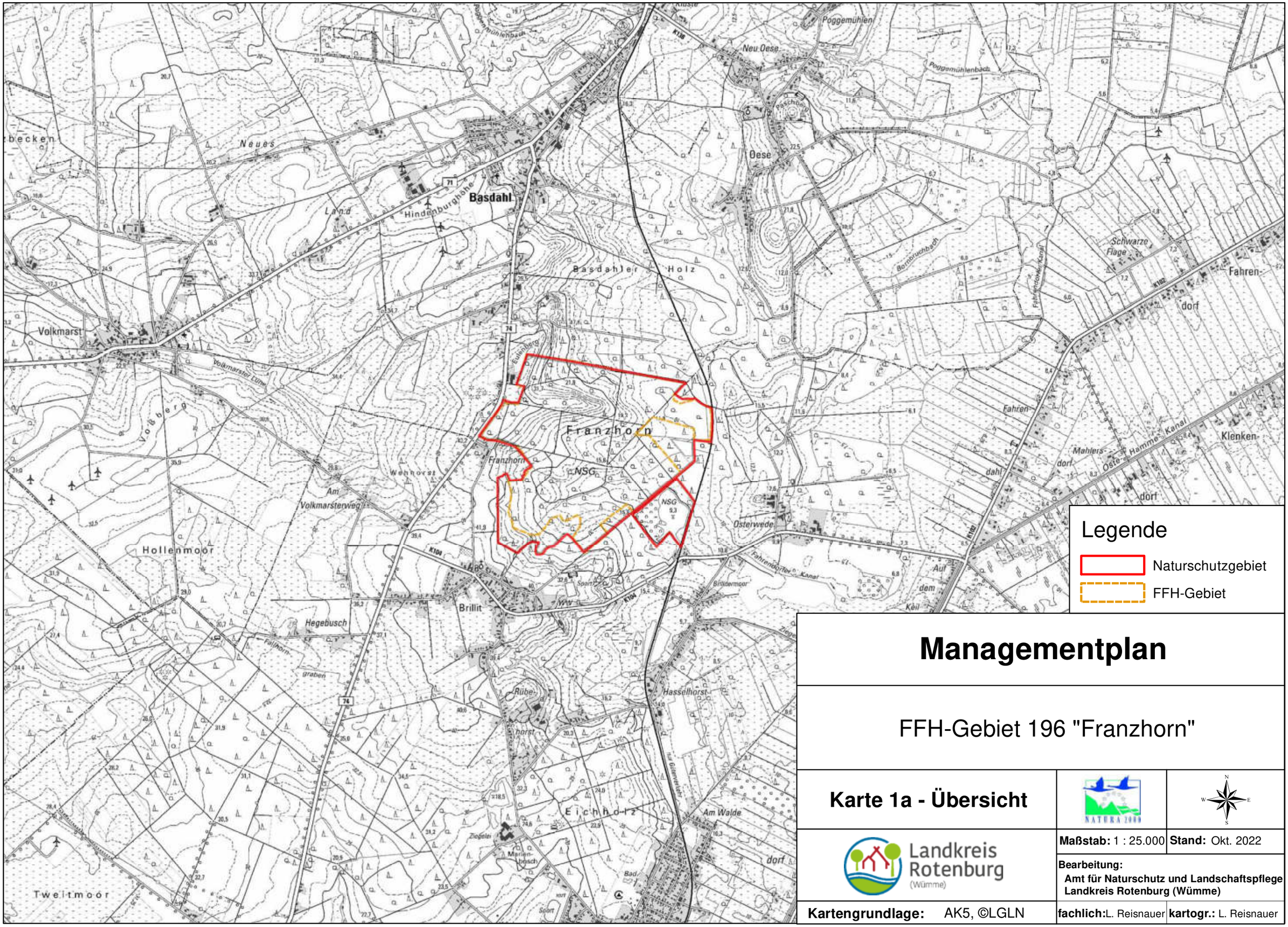

Managementplan

FFH-Gebiet 196 "Franzhorn"

Karte 1a - Übersicht

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Maßstab: 1 : 25.000 **Stand:** Okt. 2022

Bearbeitung:
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kartengrundlage: AK5, ©LGLN

fachlich: L. Reisnauer **kartogr.:** L. Reisnauer

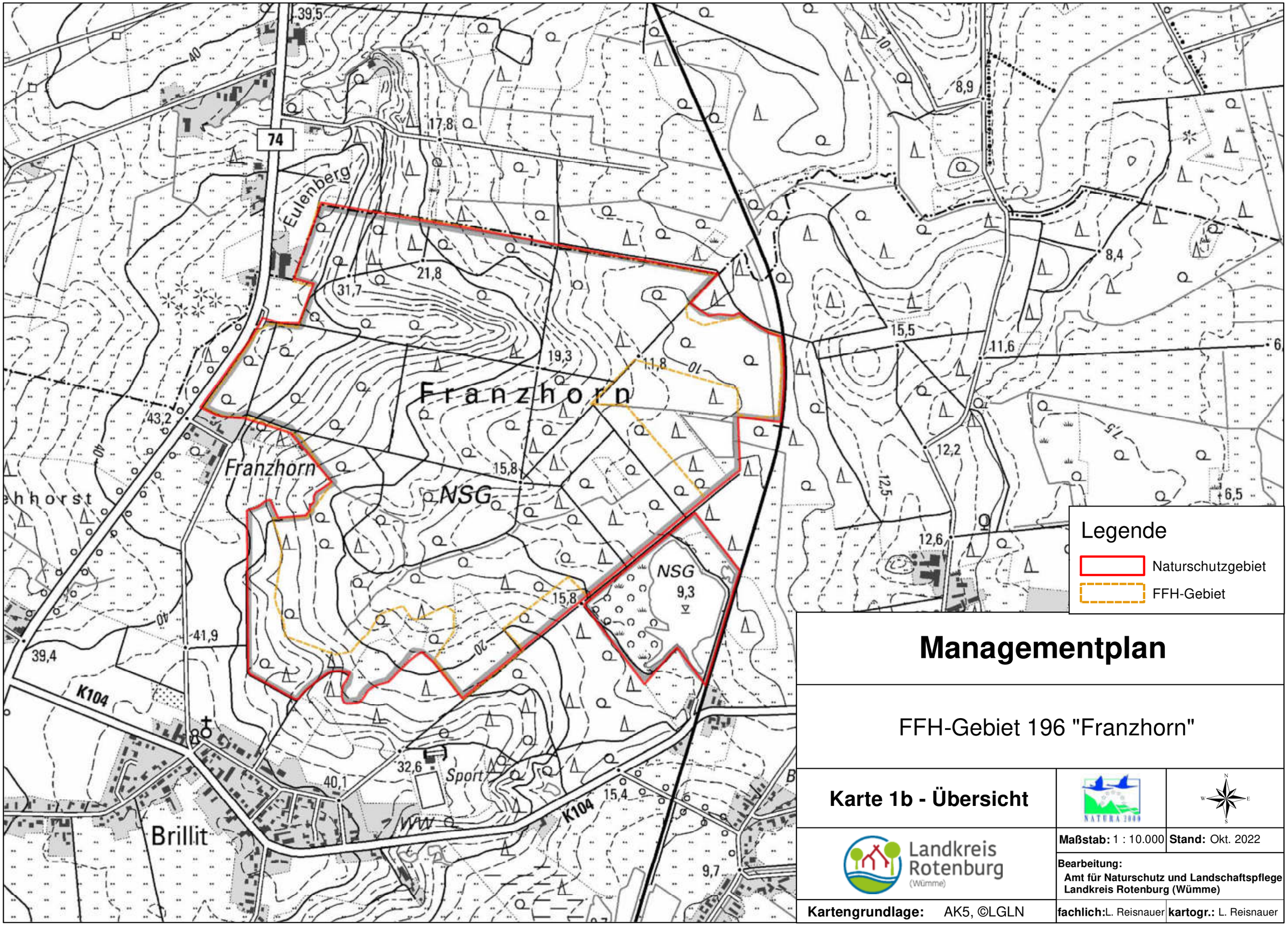

Managementplan

FFH-Gebiet 196 "Franzhorn"

Karte 1b - Übersicht

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Maßstab: 1 : 10.000 **Stand:** Okt. 2022

Bearbeitung:
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kartengrundlage: AK5, ©LGLN

fachlich: L. Reisnauer **kartogr.:** L. Reisnauer

Legende

- Naturschutzgebiet
- Privatflächen Franzhorn
- Landesforsteigentum
- Kreiseigentum
- Eigentum Stiftung Naturschutz
- Gemeindeeigentum

Managementplan

FFH-Gebiet 196 "Franzhorn"

Karte 2 - Übersichtskarte Eigentumsverhältnisse

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Maßstab: 1 : 10.000 **Stand:** OKt. 2022

Bearbeitung:
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kartengrundlage: AK5, ©LGLN

fachlich: L. Reisnauer **kartogr.:** L. Reisnauer

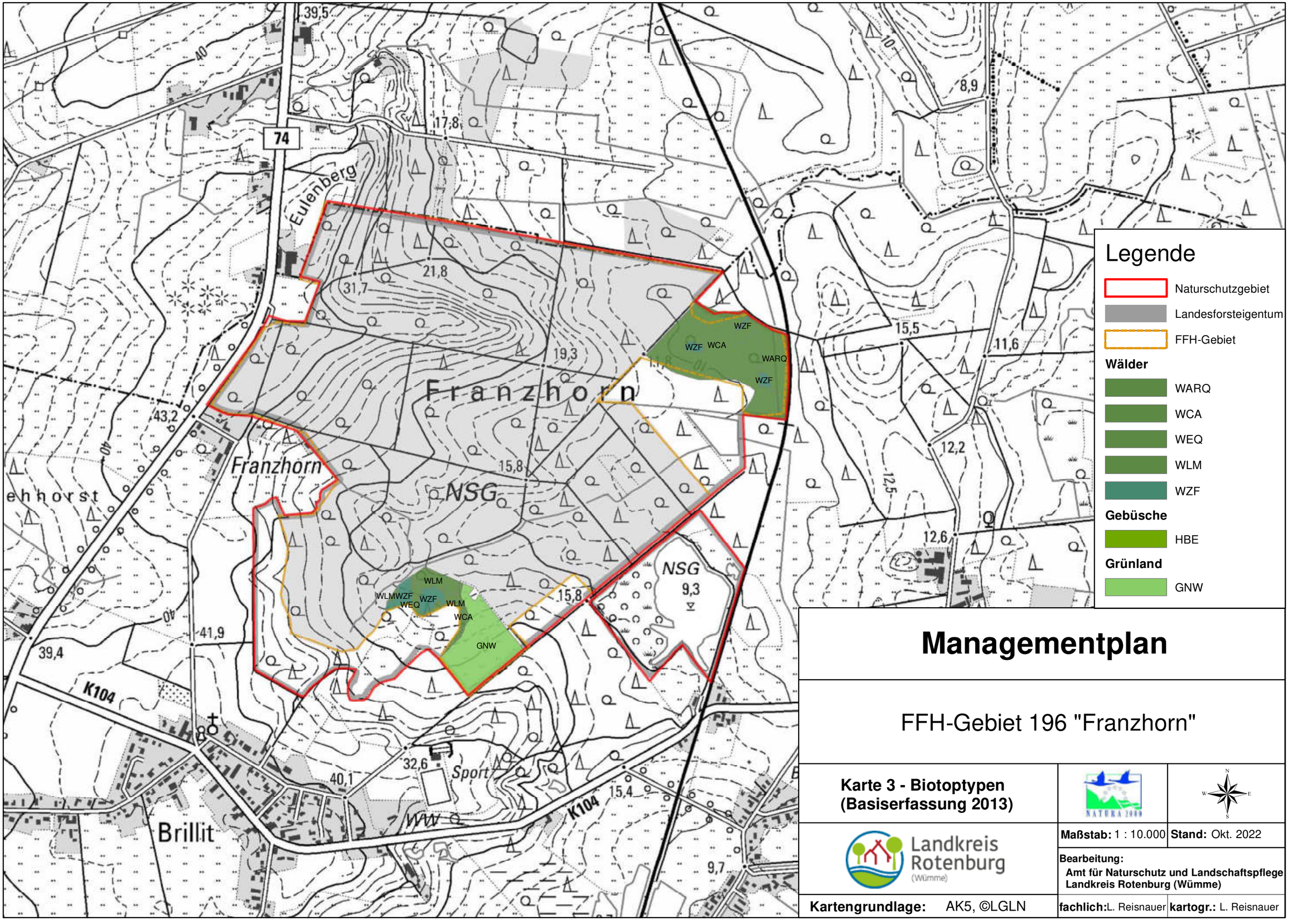

Managementplan

FFH-Gebiet 196 "Franzhorn"

Karte 3 - Biotoptypen (Basiserfassung 2013)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Maßstab: 1 : 10.000 **Stand:** Okt. 2022

Bearbeitung:
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kartengrundlage: AK5, ©LGLN

fachlich: L. Reisnauer **kartogr.:** L. Reisnauer

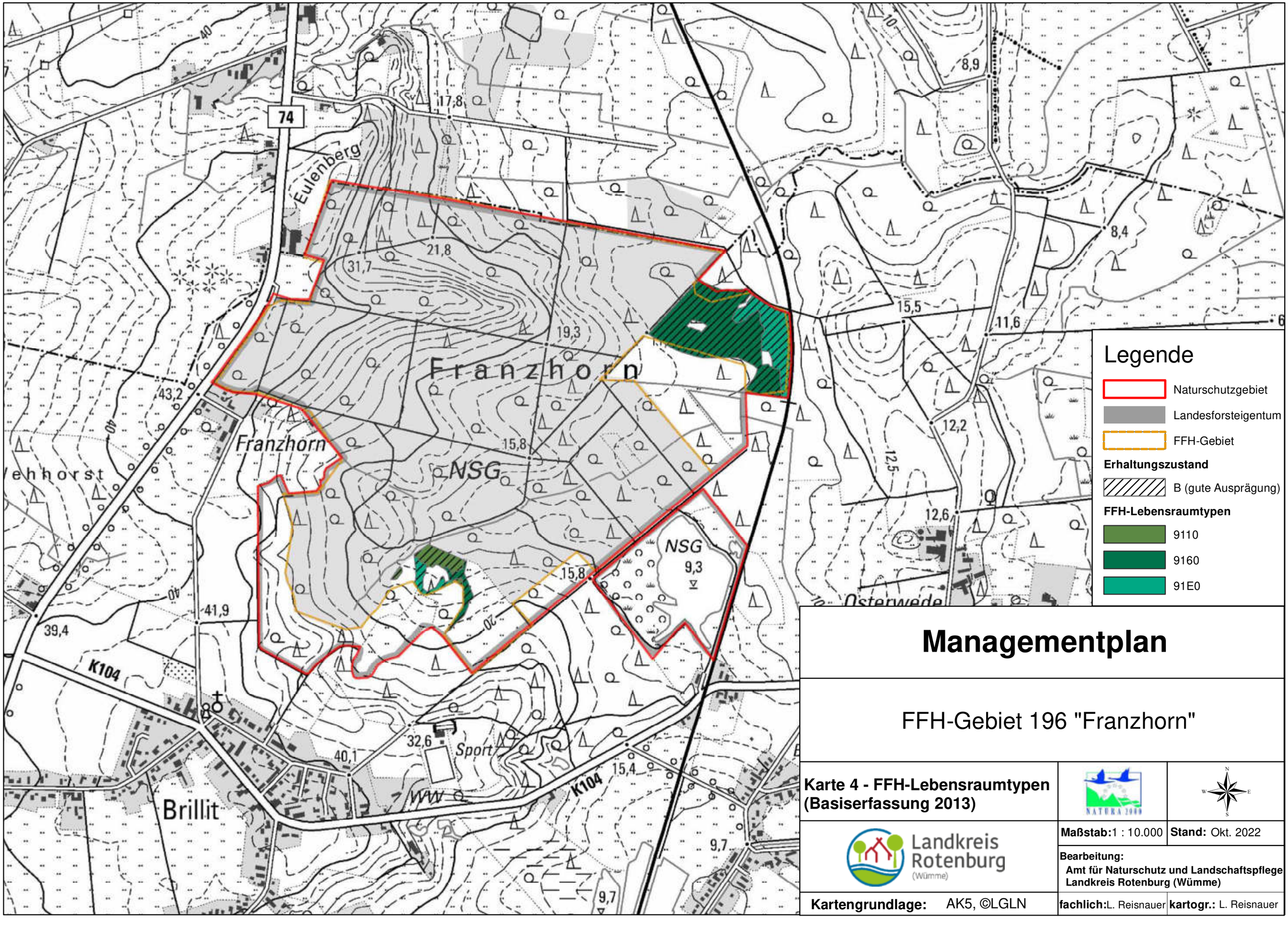

Legende

- Naturschutzgebiet
- Landesforsteigentum
- FFH-Gebiet

Erhaltungszustand

- B (gute Ausprägung)

FFH-Lebensraumtypen

- 9110
- 9160
- 91E0

Managementplan

FFH-Gebiet 196 "Franzhorn"

Karte 4 - FFH-Lebensraumtypen (Basiserfassung 2013)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Maßstab: 1 : 10.000 **Stand:** Okt. 2022

Bearbeitung:
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kartengrundlage: AK5, ©LGLN

fachlich: L. Reisnauer **kartogr.:** L. Reisnauer

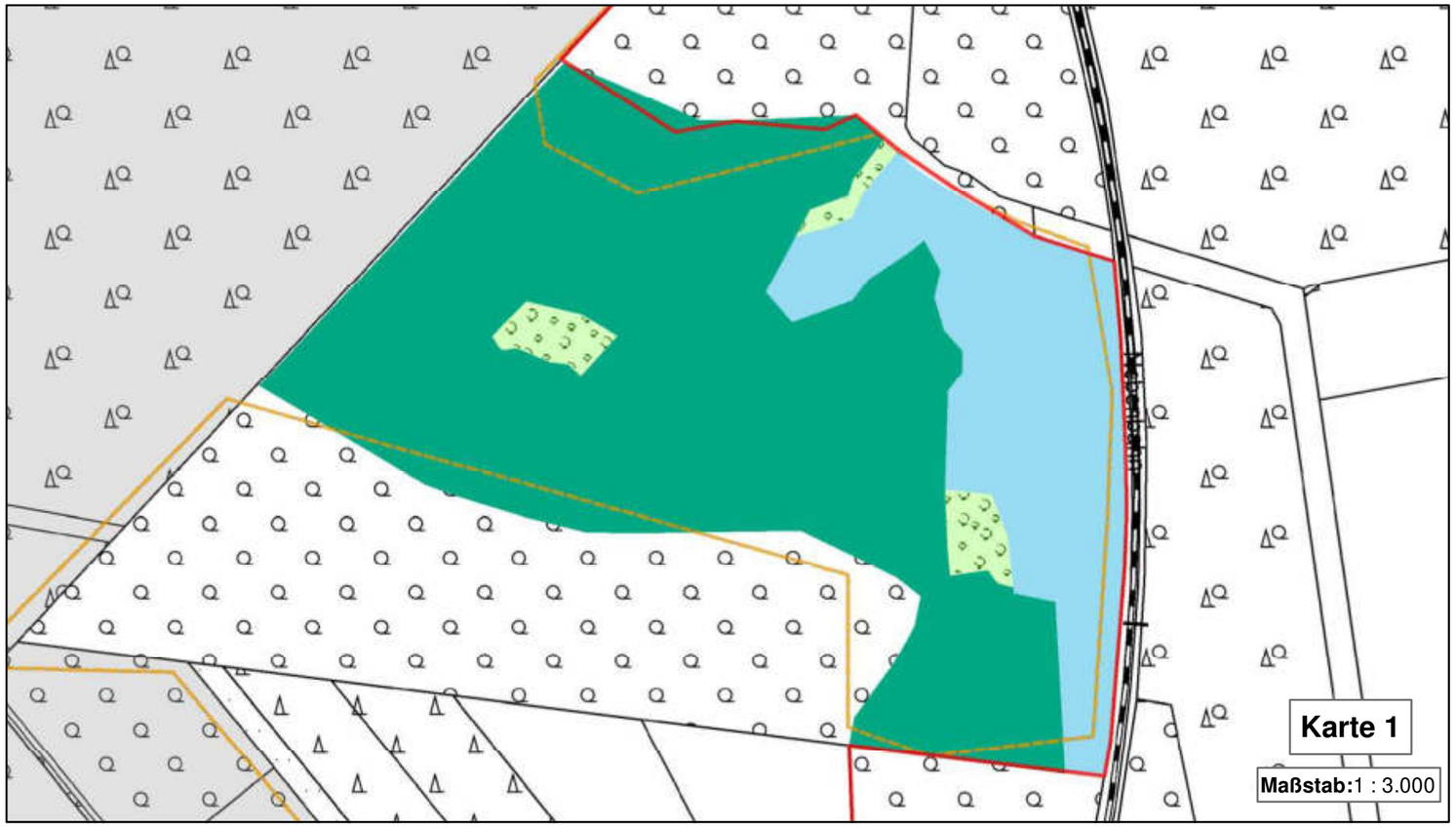

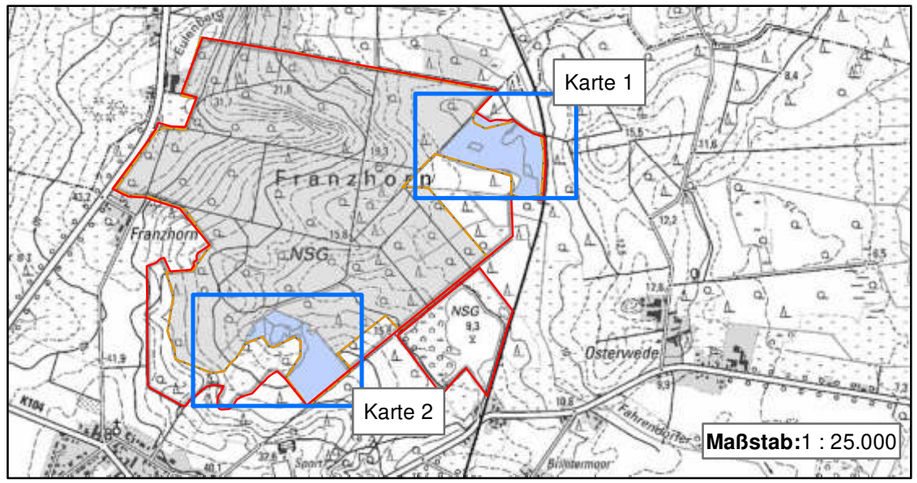

Legende

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Landesforsteigentum

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- FFH-verträgliche Nutzung von Wald (9110)
- FFH-verträgliche Nutzung von Wald (9160)
- FFH-verträgliche Nutzung von Wald (91E0)

Weitere Entwicklungsmaßnahmen

- Umbau von Nadelforst

Sonstige Pflegemaßnahmen

- Beweidung oder ggf. Mahd mit Abfuhr des Mahdguts im jährlichen Turnus (Magere Nassweide)

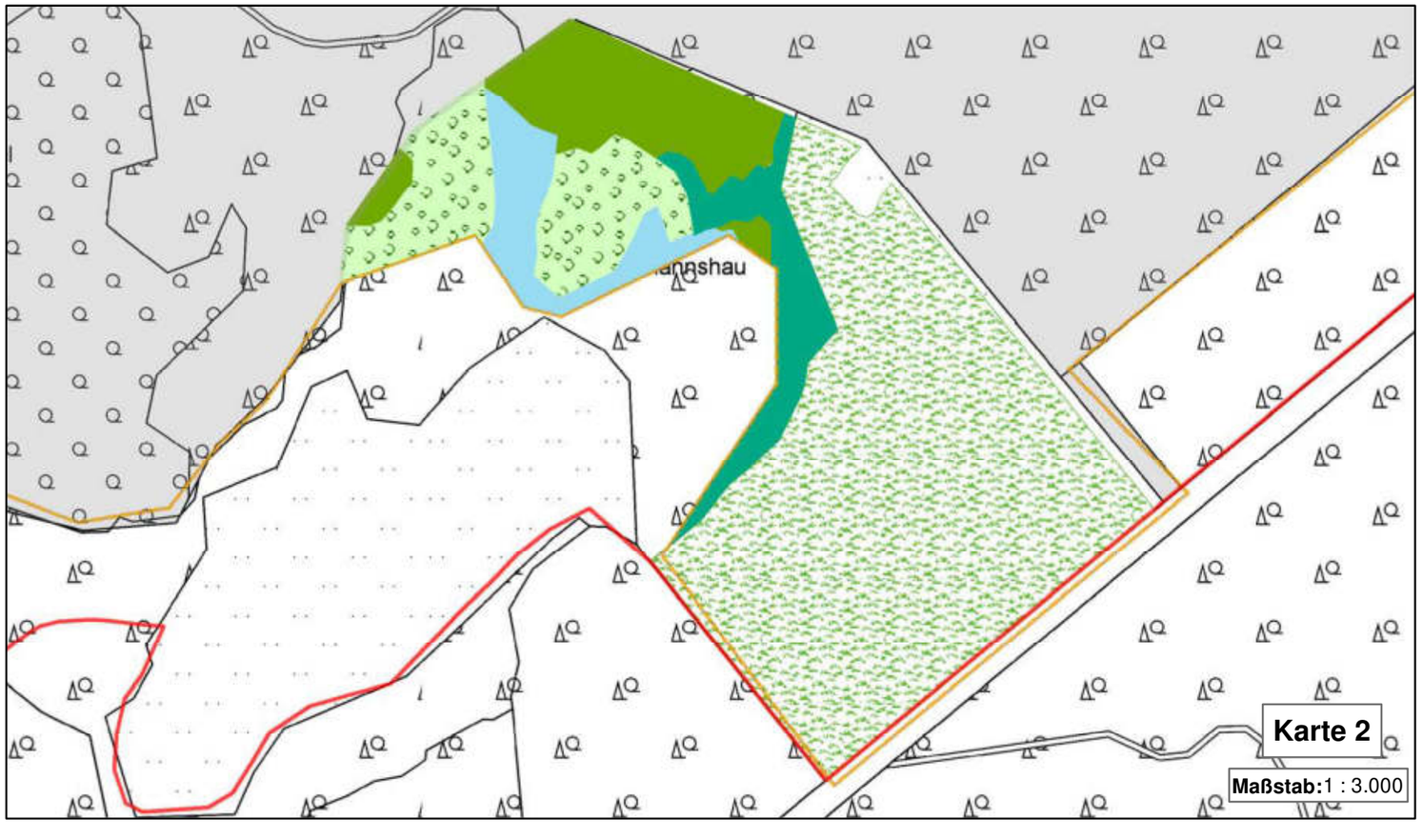

Managementplan

FFH-Gebiet 196 "Franzhorn"

Karte 5 - Maßnahmen

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Maßstab: 1 : 3.000 | **Stand:** Okt. 2022

Bearbeitung:
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kartengrundlage: AK5, ©LGLN

fachlich: L. Reisnauer | **kartogr.:** L. Reisnauer

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Naturschutz und Landschaftspflege** Tagesordnungspunkt: 9	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0282 Status: öffentlich Datum: 18.11.2022

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Förderrichtlinie Arten- und Biotopschutz

Sachverhalt:

Im Zuge einer Diskussion über die Jagdsteuer wurde die Richtlinie zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes aufgestellt. Zunächst entsprachen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dem damaligen Jagdsteueraufkommen. In den letzten Jahren wurde das zur Verfügung stehende Finanzvolumen stetig bis auf nunmehr 300.000,- € erweitert.

Für einzelne oder gleichartige Maßnahmen wurden in Zusammenarbeit mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten allgemein gültige Projektbeschreibungen (sog. „Steckbriefe“) erstellt. In diesen sind sowohl fachliche Anforderungen an die Umsetzung der Maßnahme als auch die Förderhöhen beschrieben.

Das nunmehr deutlich höhere Finanzvolumen führte gemeinsam mit der vermehrt im Fokus stehenden Umsetzung der Managementpläne zu einem Überarbeitungsbedarf der Richtlinie. Die überarbeitete Fassung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Als zentrale Änderungen sind die Erweiterung der Antragsberechtigten sowie die Erweiterung der förderfähigen Projekte auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen sowie FFH-Lebensraumtypen und –arten zu nennen. Zudem wird das Verfahren zur Bewilligung der Förderung verschlankt.

Um auch für interessierte Privatpersonen möglichst niedrigschwellige Angebote vorzuhalten, ist beabsichtigt, zusätzlich zu den Steckbriefen auch ein „FAQ“ auf der Homepage des Landkreises zu veröffentlichen. Die Inhalte der Steckbriefe sollen im Zuge der weiteren Gespräche zur Landschaftspflege im Landkreis Rotenburg mit allen Beteiligten überprüft und ggf. fortentwickelt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Förderrichtlinie Arten- und Biotopschutz tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Richtlinie „Förderung des Arten- und Biotopschutzes“ außer Kraft.

Prietz

Förderrichtlinie Arten- und Biotopschutz

1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln Zuwendungen für verschiedene Projekte und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

1.2 Förderungsfähig sind Projekte und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund sowie im Rahmen der Betreuung geschützter Gebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Insbesondere förderfähig sind Projekte und Maßnahmen

- die der Umsetzung der Managementplanung eines Naturschutz- und/ oder NATURA 2000-Gebiets dienen. Dazu zählen auch die auf den Schutzzweck bzw. das Erhaltungsziel ausgerichteten Maßnahmen der Besucherlenkung und Information.
- die der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen dienen (z. B. Maßnahmen der Heidepflege, Wiedervernässungsmaßnahmen in Mooren oder Beweidungsprojekte),
- zur Erhaltung oder Wiedereinbürgerung von in ihren Beständen bedrohten Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzmaßnahmen),
- des Wiesenvogelschutzes,
- der Anlage und Pflege von dauerhaften Biotopen und naturnaher Landschaftsbestandteile (z. B. von Stillgewässern, Hecken, Feldgehölze, Streuobstbestände, Kopfweiden, struktur- und artenreichen Säumen),
- der Anlage von temporären Blühstreifen,
- zur Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft
- zur Umweltbildung und -information.

Nicht förderfähig sind insbesondere

- Ausgaben, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben (z. B. Anliegerverpflichtungen, Schadensersatzleistungen, Kompensationsmaßnahmen),
- Grunderwerb und daraus folgende Eigentümerverpflichtungen.

2. Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Naturschutzvereine und -verbände sowie Genossenschaften, Gesellschaften, Stiftungen und
- Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen sind die Teilnehmergemeinschaften von Flurbereinigungsverfahren),

soweit diese in der Lage sind, die jeweiligen Naturschutzmaßnahmen durchzuführen.

Sofern die antragstellende Person oder Institution nicht gleichzeitig Eigentümer des Grundstücks ist, hat diese eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

3.1 Die Zuwendung wird als Voll- oder Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

3.2 Hinsichtlich Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung können die auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlichten projekt- und maßnahmenbezogenen Steckbriefe herangezogen werden. Förderfähig sind die Kosten nur in dem Umfang, in dem keine Zuwendung von Dritten bewilligt worden ist (Verbot der Doppelförderung).

3.3 Zuwendungsfähige Kosten sind im Regelfall:

- Planungskosten,
- Maschinenkosten (Miete sowie Betriebsmittel),
- Personalkosten von Fremdfirmen,
- Verwaltungsgebühren und
- Kosten für die Anschaffung von Gegenständen.

Abweichungen können sich insbesondere aus den Steckbriefen ergeben. Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

4. Zweckbindung

4.1 Der Zeitraum, in dem der Antragsteller zum Erhalt sowie der bedarfsgerechten Pflege des Projektes verpflichtet ist, ergibt sich aus den jeweiligen Steckbriefen. Ist nichts anderes bestimmt, ist die dauerhafte Pflege sicherzustellen.

4.2 Bei der Errichtung von Anlagen (z. B. Wege, Wegeeinrichtungen, Beobachtungsstegen oder Zäunen), die mit einer Zuwendung nach dieser Richtlinie finanziert werden, sind vor Beginn der Maßnahme die künftige Trägerschaft sowie die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht verbindlich zu regeln.

4.3 Geförderte Gegenstände sind mindestens fünf Jahre den Vorgaben im Zuwendungsbescheid entsprechend zu verwenden. Ausnahmen von dieser Regelung können im Zuwendungsbescheid zugelassen werden.

4.4 Nach Abschluss der Maßnahme hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Kurzbericht über die Durchführung vorzulegen. Weitergehende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

ENTWURF

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Die Förderung der Projekte und Maßnahmen erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde. Die Antragstellung für temporäre Blühstreifen erfolgt über die Naturschutz-Obleute der jeweiligen Jägerschaft. Hierzu sind die entsprechenden auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Antragsformulare zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Maßnahmenbeschreibung/ ggf. Projektskizze und Projektkarte,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Kostenvoranschläge,
- Zeitplan bzw. voraussichtliche Projektlaufzeit,
- Erklärung zur Förderung anderer Stellen.

5.2 Die Antragsunterlagen sind bis zum 15.10. eines Jahres für das Folgejahr dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur im Einzelfall bei verfügbaren Haushaltsmitteln berücksichtigt werden.

5.3 Über Förderanträge ab einem Volumen von 20.000,- € entscheidet der Kreisausschuss.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Förderung des Arten- und Biotopschutzes“ (Verwaltungshandreichung 5.9) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.XXXX

(Prietz)

ENTWURF

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Naturschutz und Landschaftspflege** Tagesordnungspunkt: 10	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0280 Status: öffentlich Datum: 18.11.2022

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
07.12.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2023

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung sind die Planansätze der folgenden Produkte:

12.2.13	(Amt 66)	Umwelt- und Hygienelabor – Abteilung Wasserlabor
51.1.01	(Amt 80)	Raumordnung, -planung und –entwicklung
53.7.02	(Amt 66)	Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht
53.8.02	(Amt 66)	Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht
55.4.01	(Amt 68)	Naturschutz und Landschaftspflege
55.5.01	(Amt 68)	Land- und Forstwirtschaft

Ein entsprechender Auszug aus dem Haushaltsplanentwurf ist beigefügt.

Außerdem ist eine tabellarische Übersicht über die erfolgte Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen beigefügt. Der Schwerpunkt der Ersatzgeldverwendungen wird im Folgejahr neben der Fortführung der Renaturierung von Hochmoorflächen in den Natura2000-Gebieten liegen. Insbesondere ist sowohl die Entwicklung neuer Lebensraumtyp-Flächen als auch die Fortführung der Fließgewässerentwicklung geplant. Flächenerwerb kann aus dem Aufkommen nur finanziert werden, wenn er Voraussetzung für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft oder die Verwirklichung eines entsprechenden Konzeptes ist. Die Verwendung von Ersatzgeld zur Flächenpflege ist nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2023 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Prietz

Produkt 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor

Produktbeschreibung

Im Wasserlabor werden Untersuchungen von Abwasser, Badewasser, Badegewässern und Trinkwasser sowie Hygiene- und Sonderuntersuchungen im Rahmen der Gefahrenabwehr vorgenommen. Darüber hinaus erfolgen Beratungen in verfahrenstechnischen und chemisch-biologischen Fragen, insbesondere auch im Rahmen der Gefahrenabwehr. Für andere Labore im LK und Nachbarlandkreisen werden Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements übernommen.

Ziele

- Fehlerfreie Probenahme und Analyse: 100 % pro Jahr
- Verweildauer der Proben im Labor bis zur Berichterstellung: 90 % innerhalb 4 Wochen
- Fehlerfreie und zeitnahe Berichterstattung Trichinenberichte: 95 % innerhalb 1 Tag nach Analyse

Verantwortung Christoph Schlamminger

Produkt 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	264.269	230.000	230.000	236.900	241.900	247.000
	6. privatrechtliche Entgelte	144.733	150.000	150.000	154.500	157.800	161.100
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	420	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	**409.422**	**380.000**	**380.000**	**391.400**	**399.700**	**408.100**
	13. Personalaufwendungen	530.833	508.800	521.500	537.000	548.400	560.000
	14. Versorgungsaufwendungen	32	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.837	35.000	43.000	44.200	45.200	46.100
	16. Abschreibungen	10.173	11.800	12.300	12.300	12.300	12.300
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	44.384	60.600	50.500	52.000	53.000	54.100
	20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**602.259**	**616.200**	**627.300**	**645.500**	**658.900**	**672.500**
	21. = ordentliches Ergebnis	**-192.837**	**-236.200**	**-247.300**	**-254.100**	**-259.200**	**-264.400**
	22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	25. Jahresergebnis	**-192.837**	**-236.200**	**-247.300**	**-254.100**	**-259.200**	**-264.400**
	Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	116.000	116.000	121.000	126.000	131.000
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	227.939	289.000	339.100	345.000	352.000	359.000
	Saldo ILV	**-227.939**	**-173.000**	**-223.100**	**-224.000**	**-226.000**	**-228.000**
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	**-420.776**	**-409.200**	**-470.400**	**-478.100**	**-485.200**	**-492.400**

Produkt 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Nr. Bezeichnung	Gesamtausgabe-/ -einnahmebedarf (Ansatz)	Ansatz 2023	Bisher bereitgestellt (Ansatz)	Verpflichtungsermächtigungen	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Investitionen ab 20.000 €							
2023/66010 Ersatz- und Ergänzungsbesch. Wasserlabor	30.000	30.000	0	0	0	0	0

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	7,04	7,04

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Probenahmen	3.677	4.000	4.000
Analysen	35.724	35.000	35.000
Analysenberichte des Wasserlabors innerhalb 4 Wochen in %	93,0	80,0	80,0
Trichinenberichte innerhalb 1 Tag in %	99,0	95,0	95,0
Fehlerfreie Probenahme und Analyse in %	95,0	90,0	90,0

Erläuterungen

Zeile 5: Verwaltungsgebühren aus amtlichen Überwachungen

Zeile 6: MwSt-pflichtige Untersuchungen sowie Fremdlabor-Analysen

Zeile 15: Verbrauch von Vorräten

Zeile 19: Akkreditierung, Ringversuche und Aufwendungen für Fremdlabore

Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung

Verantwortung Gerd Hachmöller

Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	67.631	542.900	307.000	316.100	322.900	329.600
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	1.117	500	1.000	1.000	1.000	1.000
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	92.429	86.500	95.400	98.200	100.300	102.400
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	7.050	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	**168.227**	**629.900**	**403.400**	**415.300**	**424.200**	**433.000**
	13. Personalaufwendungen	379.945	440.100	477.300	491.300	501.800	512.100
	14. Versorgungsaufwendungen	538	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	86.605	167.000	249.000	256.400	261.800	267.400
	16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	44.000	503.800	39.500	40.600	41.400	42.400
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	31.070	42.700	46.200	47.500	48.500	49.500
	20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**542.158**	**1.153.600**	**812.000**	**835.800**	**853.500**	**871.400**
	21. = ordentliches Ergebnis	**-373.931**	**-523.700**	**-408.600**	**-420.500**	**-429.300**	**-438.400**
	22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	25. Jahresergebnis	**-373.931**	**-523.700**	**-408.600**	**-420.500**	**-429.300**	**-438.400**
	Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	133.321	143.600	185.900	189.100	193.100	197.000
	Saldo ILV	**-133.321**	**-143.600**	**-185.900**	**-189.100**	**-193.100**	**-197.000**
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	**-507.251**	**-667.300**	**-594.500**	**-609.600**	**-622.400**	**-635.400**

Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	3,90	3,90

Erläuterungen

Zeile 2: Personal- und Sachkostenzuweisungen für die Modellregion Nachhaltige Produktion von Biogas durch Mehreinsatz von Wirtschaftsdünger (270.000 €), Zuweisungen für Projektkosten Zukunftsregion Moorregion Elbe-Weser (37.000 €)
Zeile 5: Baugebührenzuschläge für regionalplanerische Stellungnahmen (1.000 €)
Zeile 7: Personal- und Sachkostenerstattung für die Schlichtungsstelle Bergschaden (95.400 €)
Zeile 15: Kosten des Dorfwettbewerbes (15.000 €), Maßnahmen zum Klimaschutz und Projekte Zukunftsregion Moorregion Elbe-Weser (67.000 €), Aufwendungen der Schlichtungsstelle Bergschaden (1.000 €), Mitfinanzierung der Entwicklung einer Modellregion "Grüne Wasserstoffwirtschaft" (16.000 €, Kosten des Standortsuchverfahrens für Bauschuttdeponie (75.000 €), Kosten der Änderung des RROP (75.000 €)
Zeile 18: Preisgelder für die Teilnahme des Dorfwettbewerbes (20.500 €), Kofinanzierung Zukunftsregion Moorregion Elbe-Weser (19.000 €)
Zeile 19: Kostenanteil für die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg (18.000 €),
Beteiligungen an Projekten der Metropolregion Hamburg (5.000 €),
Kostenanteil Gewerbeflächenportal (GEFIS) der Metropolregion (2.700 €),
Schlichtungsstelle Bergschaden: Kosten Steuerberatung (500 €), Körperschaftsteuer (7.000 €),
Gewerbesteuer (6.000 €) und Kapitalertragsteuer (7.000 €)

Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet insbesondere abfallrechtliche Überwachungsaufgaben, Stellungnahmen, abfallrechtliche Zulassungsverfahren sowie die Bearbeitung unerlaubter Abfallablagerungen.
Hinzu kommen die Aufgaben nach Bodenschutzrecht (Untersuchung, Sanierung und Überwachung von schädlichen Bodenveränderungen).

Auftragsgrundlage

KrWG, NAbfG, BBodSchG NBodSchG, inkl. Verordnungen, DIN

Ziele

- Effektive Beseitigung illegaler Abfallentsorgung
- Sanierung / Überwachung von schädlichen Bodenveränderungen

Verantwortung Christoph Schlamminger

Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	15.540	120.000	24.000	24.700	25.200	25.700
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	6.050	3.000	3.500	3.600	3.600	3.700
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.193	136.300	36.300	37.300	38.000	38.900
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	28.710	10.500	11.000	11.300	11.500	11.700
	12. = Summe ordentliche Erträge	**54.493**	**269.800**	**74.800**	**76.900**	**78.300**	**80.000**
	13. Personalaufwendungen	326.495	305.300	295.400	303.900	310.500	316.900
	14. Versorgungsaufwendungen	294	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	72.650	140.000	190.000	195.700	199.800	204.000
	16. Abschreibungen	377	0	0	0	0	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	67.178	341.000	11.000	11.200	11.500	11.700
	20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**466.994**	**786.300**	**496.400**	**510.800**	**521.800**	**532.600**
	21. = ordentliches Ergebnis	**-412.501**	**-516.500**	**-421.600**	**-433.900**	**-443.500**	**-452.600**
	22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	25. Jahresergebnis	**-412.501**	**-516.500**	**-421.600**	**-433.900**	**-443.500**	**-452.600**
	Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	97.483	123.200	146.000	148.600	151.800	155.000
	Saldo ILV	**-97.483**	**-123.200**	**-146.000**	**-148.600**	**-151.800**	**-155.000**
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	**-509.984**	**-639.700**	**-567.600**	**-582.500**	**-595.300**	**-607.600**

Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	4,05	4,05

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der Ordnungsverfahren	41	45	40
Anzahl der OWi-Verfahren	90	110	90
Anzahl der Stellungnahmen	470	380	380

Erläuterungen

Zeile 2: Förderung von Untersuchungen

Zeile 5: Verwaltungsgebühren

Zeile 7: Überschuss gemäß § 12 NAbfG für Gefährdungsabschätzungen, Erstattungen für rechtswidrige Abfallablagerungen (35.500 €) und Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (800 €)

Zeile 11: Zwangs- und Bußgelder

Zeile 15: Beseitigung rechtswidriger Abfallablagerungen mit und ohne Verursacher, Sanierung

Zeile 19: Gefahrenabwehr und Gefährdungsabschätzungen bei Altlasten und Monitoring

Produkt 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet insbesondere wasserbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Stellungnahmen sowie die Überwachung von zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen, Kläranlagen und Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe. Dazu kommen Gewässerüberwachung und Gewässerschutz, Grundwasserbewirtschaftung sowie deichrechtliche Angelegenheiten.

Auftragsgrundlage

WHG, NWG, AbwAG, inkl. Verordnungen, NDG, WVG

Ziele

- Verbesserung der Gewässerqualität, des Grundwasser- und Hochwasserschutzes

Verantwortung Christoph Schlamminger

Produkt 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	114.000	154.000	158.600	162.000	165.300
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	351.057	250.000	230.000	236.900	241.900	247.000
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	122.634	132.600	132.600	136.500	139.400	142.300
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	33.234	14.000	15.000	15.400	15.700	16.000
	12. = Summe ordentliche Erträge	**506.925**	**510.600**	**531.600**	**547.400**	**559.000**	**570.600**
	13. Personalaufwendungen	1.541.761	1.659.700	1.708.200	1.759.200	1.796.700	1.834.200
	14. Versorgungsaufwendungen	1.404	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.760	33.000	33.000	33.900	34.600	35.300
	16. Abschreibungen	253	0	0	0	0	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.743	183.500	143.500	147.700	150.800	154.000
	20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**1.555.921**	**1.876.200**	**1.884.700**	**1.940.800**	**1.982.100**	**2.023.500**
	21. = ordentliches Ergebnis	**-1.048.996**	**-1.365.600**	**-1.353.100**	**-1.393.400**	**-1.423.100**	**-1.452.900**
	22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	25. Jahresergebnis	**-1.048.996**	**-1.365.600**	**-1.353.100**	**-1.393.400**	**-1.423.100**	**-1.452.900**
	Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	527.895	703.000	832.000	847.900	866.900	885.900
	Saldo ILV	**-527.895**	**-703.000**	**-832.000**	**-847.900**	**-866.900**	**-885.900**
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	**-1.576.891**	**-2.068.600**	**-2.185.100**	**-2.241.300**	**-2.290.000**	**-2.338.800**

Produkt 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	21,11	21,11

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der Ordnungsverfahren	83	70	70
OWI-Verfahren	55	60	55
Anzahl der Zulassungsbescheide	640	400	400
Anzahl der Stellungnahmen	530	520	520

Erläuterungen

Zeile 2: Aufwandserstattung vom Land für Hebung der Abwasserabgabe und Wasserentnahmegebühr
Zeile 5: Verwaltungsgebühren, Gebühren für andere Dienststellen
Zeile 7: Erstattungen von Ersatzvornahmen (10.000 €), Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (122.600 €)
Zeile 11: Zwangs- und Bußgelder
Zeile 15: Gebühren für andere Dienststellen und Kosten der Ersatzvornahmen
Zeile 19: Mitgliedsbeitrag DWA, Maßnahmen der Gefahrenabwehr ohne Verursacher und hydrogeologisches Gutachten als Basis für ein regionales Wasserwirtschaftskonzept

Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der ordungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie sonstiger Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft, so dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind.

Ziele

- Erhaltung des Schutzgebietssystems im Landkreis Rotenburg (Wümme) und Weiterentwicklung auf der Grundlage des LRP, des RROP sowie der Vorgaben des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000
- Vermeidung, Ausgleich und Ersatz bei erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes unter verstärkter Berücksichtigung der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Erhaltung und Förderung der Biodiversität

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Umsetzung des vom Fachausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung empfohlenen Sicherungskonzeptes NATURA 2000-Gebiete durch Ausweisung und Überprüfung von Schutzgebieten und Vertragsnaturschutz
- Fortführung der Erfassung gesetzlich geschützter Biotope, Landschaftsbestandteile und Wallhecken
- Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz in Kooperation mit den Jägerschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Wiedervernässung ausgewählter Hochmoore (Hemelsmoor, Hohes Moor bei Basdahl, Meinstedter Moor, Moor bei Ober Barkhausen)
- Verpachtung kreiseigener Grünflächen zur extensiven Nutzung, Projekte und Maßnahmen der Stiftung Naturschutz, Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen an Fließgewässern, in Auengebieten und landwirtschaftlich geprägten Gebieten
- Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in angemessenem Umfang und deren Überprüfung; Bereitstellung von Finanzmitteln aus Ersatzzahlungen (§ 15 BNatSchG, § 7 NAG BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung der Stiftung Naturschutz

Verantwortung Christoph Kundler

Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	221.195	165.000	150.000	154.500	157.800	161.100
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	5.077	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	165.384	120.000	120.000	123.600	126.200	128.800
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	358.771	358.700	358.800	369.500	377.400	385.300
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	55.495	27.500	27.500	28.300	28.800	29.400
	12. = Summe ordentliche Erträge	**805.922**	**676.100**	**661.200**	**680.800**	**695.100**	**709.500**
	13. Personalaufwendungen	1.256.992	1.210.900	1.300.800	1.339.500	1.368.200	1.396.600
	14. Versorgungsaufwendungen	677	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	194.028	439.400	430.000	442.800	452.200	461.600
	16. Abschreibungen	21.941	22.000	21.900	21.900	21.900	21.900
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	222.567	360.000	350.000	360.500	368.200	375.900
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	28.880	27.000	29.000	29.800	30.500	31.100
	20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**1.725.086**	**2.059.300**	**2.131.700**	**2.194.500**	**2.241.000**	**2.287.100**
	21. = ordentliches Ergebnis	**-919.164**	**-1.383.200**	**-1.470.500**	**-1.513.700**	**-1.545.900**	**-1.577.600**
	22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	25. Jahresergebnis	**-919.164**	**-1.383.200**	**-1.470.500**	**-1.513.700**	**-1.545.900**	**-1.577.600**
	Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	409.414	544.900	649.700	661.000	675.000	688.900
	Saldo ILV	**-409.414**	**-544.900**	**-649.700**	**-661.000**	**-675.000**	**-688.900**
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	**-1.328.578**	**-1.928.100**	**-2.120.200**	**-2.174.700**	**-2.220.900**	**-2.266.500**

Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	18,14	18,14

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Naturschutzgebiete (Anzahl (Fläche in ha))	44 (13.710)	44 (13.710)	44 (13.710)
Landschaftsschutzgebiete (Anzahl (Fläche in ha))	59 (15.274)	59 (15.250)	56 (15.000)
Naturdenkmale (Anzahl)	123	124	123
Geschützte Landschaftsbestandteile i.S. von § 29 BNatSchG	13	14	14
Wallhecken (geschätzt in km)	597	400	400
Gesetzlich geschützte Biotope	2.600	3.042	3.400
Verwendete Ersatzgelder i. S. von § 7 NAGBNatSchG u. § 15 BNatSchG in €	41.504	180.000	100.000
Verpachtete Grünland- Pflegeflächen in ha	575	560	562

Erläuterungen

Zeile 2: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kreiseigener Flächen in FFH-Gebieten (50.000 €), Ersatzgeld (100.000 €)
Zeile 5: Verwaltungsgebühren für Anträge zu Windenergieanlagen, Gebühren für Bodenabbaugenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Erteilung von Negativzeugnissen, Beteiligungsgebühren für Stellungnahmen des Bauamtes, Gebühren im Rahmen der Eingriffsregelung
Zeile 7: Kostenerstattung des Landes für den "Niedersächsischen Weg" (213.100 €), Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (145.700 €)
Zeile 11: Bußgelder bei Verstößen gegen BNatSchG und NSG-/LSG-VO (7.500 €), Zwangsgelder, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Baugenehmigungen nicht ordnungsgemäß bzw. fristgerecht durchgeführt werden (20.000 €)
Zeile 15: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in NSGs (66.000 €), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kreiseigener Flächen in FFH-Gebieten (100.000 €), Wegeunterhaltung u.a. mit Hackschnitzeln (6.000 €), Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmälern (50.000 €), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (50.000 €), Kosten des Landschaftsschutzes und der Pflege: Material, Schrauben u.a. (17.500 €), Entsorgung kleiner Abfallmengen (500 €), Beschilderung in NSGs und an Naturdenkmälern (20.000 €), avifaunistische Gutachten für Windenergieanlagen (20.000 €), Aufwendungen aus Ersatzgeld (100.000 €)
Zeile 18: Förderung von Projekten und Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz (300.000 €), Förderung des Regionalen Umweltbildungszentrums Rotenburg (Wümme) (30.000 €), Förderung der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) (20.000 €)
Zeile 19: Personalnebenkosten

Produkt 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und Erholung sowie die Förderung der Forstwirtschaft und Ordnung der Benutzung der freien Landschaft. Hinzu kommt die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes.

Auftragsgrundlage

NWaldLG, EU-RL + Erlass

Ziele

- Die Waldfläche ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren; Förderung der Umwandlung strukturarmer Nadelwälder in Laubwälder und Sicherstellung der Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes

Verantwortung Christoph Kundler

Produkt 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	2.259	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	6. privatrechtliche Entgelte	71.672	71.000	74.000	76.100	77.700	79.300
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	46.412	28.700	28.700	29.500	30.100	30.800
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
	12. = Summe ordentliche Erträge	**120.344**	**100.800**	**103.800**	**106.700**	**108.900**	**111.200**
	13. Personalaufwendungen	11.071	29.700	48.000	49.000	50.100	51.200
	14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	77.478	89.400	92.400	95.000	97.000	99.100
	16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**88.549**	**119.100**	**140.400**	**144.000**	**147.100**	**150.300**
	21. = ordentliches Ergebnis	**31.795**	**-18.300**	**-36.600**	**-37.300**	**-38.200**	**-39.100**
	22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	25. Jahresergebnis	**31.795**	**-18.300**	**-36.600**	**-37.300**	**-38.200**	**-39.100**
	Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	21.620	24.800	25.200	25.700	26.300	26.800
	Saldo ILV	**-21.620**	**-24.800**	**-25.200**	**-25.700**	**-26.300**	**-26.800**
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	**10.175**	**-43.100**	**-61.800**	**-63.000**	**-64.500**	**-65.900**

Produkt 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,55	0,55

Erläuterungen

Zeile 5: Gebühren für Genehmigungen nach dem NWaldLG (z. B. Waldumwandlung)

Zeile 6: Einnahmen aus der Verpachtung von kreiseigenen Flächen (6.000 €), Jagdpachten und Jagdgelder (56.000 €), Einnahmen aus Holzverkauf (1.000 €), Erdgasförderzins, Erstattung Grundsteuer u.a. (11.000 €)

Zeile 7: Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (28.700 €)

Zeile 11: Bußgelder bei Verstößen nach dem NWaldLG

Zeile 15: Kosten für Grabenräumungen (7.500 €), Beitrag Mitgliedschaft Forstgemeinschaften u.a. Ausgaben im Zusammenhang mit Wald (2.000 €), Aufwendungen für Pacht von zwei Grundstücken (400 €), Grundsteuern (7.500 €), Beiträge zur Landwirtschaftskammer, Wasser- und Bodenverbände, Unterhaltungsverbände, Jagdgeld für Fremdflächen in kreiseigenen Jagden (75.000 €)

Anlage zur Vorlage für die Sitzung des Umweltausschusses am 29. November 2022
Verwendung der Ersatzzahlungen nach §15 Abs. 6 BNatSchG und Mittel nach §7 Abs. 3 NAGBNatSchG

gedruckt: 07.11.2022

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 (Stand 07.11.2022)
Übertrag aus Vorjahr		175.402,77 €	128.302,40 €	599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	632.248,38 €	1.783.037,71 €	1.559.467,65 €	1.196.308,42 €	1.019.579,25 €	547.153,10 €	1.146.862,57 €	2.811.903,25 €
Einnahmen nach §15 (6) BNatSchG (zweckgebunden)		0,00 €	547.083,00 €	8.035,00 €	626.634,67 €	93.690,35 €	62.912,00 €	0,00 €	1.281.428,94 €	0,00 €	172.206,99 €	0,00 €	129.119,79 €	656.334,19 €	1.706.544,32 €	1.235.061,80 €
Einnahmen nach §7 (3) NAGBNatSchG (projektgebunden)		33.635,50 €	12.040,62 €	120.153,99 €	433.464,98 €	41.675,81 €	30.784,80 €	64.489,10 €	1.018,79 €	433.235,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summe Einnahmen (ohne Sollstellungen)		**33.635,50 €**	**559.123,62 €**	**128.188,99 €**	**1.060.099,65 €**	**135.366,16 €**	**93.696,80 €**	**64.489,10 €**	**1.282.447,73 €**	**433.235,80 €**	**172.206,99 €**	**0,00 €**	**129.119,79 €**	**656.334,19 €**	**1.706.544,32 €**	**1.235.061,80 €**
Ausgaben nach Projekten	**Projektträger**															
Ankauf + Vernässung LSG Stellingsmoor/ NSG Hemelsmoor/Bullensee	Landkreis	64.169,94 €	12.380,50 €	30.679,07 €	6.749,18 €			1.291,88 €	993,21 €	19.864,37 €	12.081,65 €			45.723,97 €	430,80 €	322,25 €
Ankauf Hagenbruchswiesen	Landkreis		58.749,63 €		9.401,60 €				10.475,90 €							
Ankauf Großes u. Weißes Moor	Landkreis					52.129,50 €	14.766,41 €	3.747,27 €	4.347,50 €							
Ankauf + Vernässung Hatzer Moor	Landkreis / Stiftung		9.307,66 €	36.644,01 €	434.484,73 €				76.526,35 €	379.994,29 €						
Ankauf + Vernässung Barkhausener Moor	Landkreis									11.891,17 €	364.334,46 €	13.807,96 €	224.474,81 €	2.555,63 €	27.091,22 €	8.777,62 €
Ankauf + Vernässung weitere Moore	Landkreis	1.613,71 €			9.075,18 €	5.000,33 €	1.080,00 €	21.807,08 €	655,54 €			67.906,99 €	175.855,83 €	191,16 €	629,00 €	27.660,78 €
Renaturierung Wörpe inkl. Ankauf	NLWKN / GVP	11.700,00 €	293,88 €	3.615,64 €	28.038,71 €	28.327,07 €	12.622,71 €	12.159,05 €	344,35 €			52.646,92 €	3.343,39 €			
Renaturierung Ahauser Bach inkl. Ankauf	NLWKN / UHV		4.370,78 €	938,29 €		15.252,89 €					600,00 €				2.818,75 €	
Renaturierung Wümme	NLWKN / UHV			940,00 €	1.633,76 €		51.991,96 €	29.573,42 €	2.500,00 €	55.462,45 €	44.785,07 €	11.552,52 €				
Renaturierung Rodau-Wiedau-System	NLWKN / UHV			981,39 €	3.890,06 €		65.872,19 €	6.984,05 €				23.181,30 €	4.077,75 €			
Renaturierung Fintau u. Nebengewässer	NLWKN / UHV				5.579,85 €	11.259,95 €			668,93 €	27.515,85 €		7.030,57 €	2.131,59 €			
Renaturierung Wieste	NLWKN / UHV				2.900,00 €	9.738,09 €								1357,05	287,67 €	9.701,69 €
Renaturierung Oste u. Nebengewässer inkl. Ankauf	NLWKN / UHV / Landkreis			14.835,43 €	2.532,44 €	23.927,70 €	3.060,44 €	32.511,70 €	11.510,22 €	65.487,67 €	7.997,95 €		13.453,20 €	26,47 €	1.386,11 €	9.796,18 €
Renaturierung Veerse	NLWKN / UHV						5.555,63 €	20.703,55 €		5.786,48 €						
Renaturierung Lünzener Bruchbach (inkl. Ankauf)	NLWKN / UHV / Stiftung Naturschutz					30.000,00 €	7.316,69 €		24.029,23 €	49.055,49 €	33.635,29 €			5.649,23 €		
Renaturierung sonst. Nebengew. Wümme	NLWKN / UHV		1.499,84 €			1.158,32 €	1.250,00 €				21.391,19 €		33.342,60 €		3.957,35 €	
Renaturierung Mehe/ Geeste/ Lune	NLWKN / UHV										1.500,00 €					
Fischotterprojekt	Jägerschaft					5.610,12 €	4.016,30 €		5.410,09 €							
Blühstreifen u. sonst. Projekte	Jägerschaft			5.099,48 €	1.382,33 €			1.105,51 €								
Wiesenvogel-/Grünlandprojekt	Stiftung Naturschutz						300.000,00 €									420.000,00 €
Sonstiges	div.	3.252,22 €	1.250,37 €	4.097,00 €	31.288,67 €	5.669,83 €	1.186,03 €	602,33 €	1.935,00 €	127,99 €	49.040,61 €	602,91 €	15.436,21 €	655,10 €	4.902,74 €	583,10 €
Rückzahlungen an Antragsteller u. Auszahlg. an andere Landkreise	---						37.985,15 €						129.430,56 €	466,11 €		293.860,74 €
		80.735,87 €	**87.852,66 €**	**97.830,31 €**	**536.956,51 €**	**188.073,80 €**	**506.703,51 €**	**130.485,84 €**	**139.396,32 €**	**615.185,76 €**	**535.366,22 €**	**176.729,17 €**	**601.545,94 €**	**56.624,72 €**	**41.503,64 €**	**770.702,36 €**
Rest zum 31.12. des Jahres		**128.302,40 €**	**599.573,36 €**	**629.932,04 €**	**1.156.060,15 €**	**1.104.811,76 €**	**684.451,91 €**	**632.248,38 €**	**1.783.037,71 €**	**1.559.467,65 €**	**1.196.308,42 €**	**1.019.579,25 €**	**547.153,10 €**	**1.146.862,57 €**	**2.811.903,25 €**	**3.276.262,69 €**